



Strategischer Planungsbericht für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen

Impressum

Strategischer Planungsbericht für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen

Erstellt im Auftrag des Landkreises Gießen durch das
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz
06131 24041 10
www.ism-mz.de

Verfasser

Sybille Kühnel, Heinz Müller, Ursula Teupe

Unter Mitwirkung der Projektgruppe

Frau M. Langbehn, FD 51 – Projektleitung
Herr M. Apfelbaum, FD 51
Frau G. Arnold, FD 53
Frau D. Lange, FD 51
Frau I. Macht, FD 53
Frau I. Manthey, FD 51
Frau M. Mignon, FD 51
Frau A. Stoll, FD 52

Herausgeber

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
0641/9390-9002
www.lkgi.de

Mainz, April 2019

Inhalt

1.	Vorwort und Dank.....	5
2.	Fachliche Rahmung.....	7
2.1	Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – Zielvorgaben im SGB VIII	7
2.2	Die Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung	9
2.3	Kooperation und Vernetzung als zielführende Handlungsstrategien.....	10
2.4	Die Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers.....	11
2.5	Die Kinder- und Jugendhilfe als ineinandergreifendes Gesamtgefüge	11
3.	Das Projekt „Strategischer Planungsbericht Gießen“	13
3.1	Ziele	13
3.2	Vorgehen	13
4.	Bestandsaufnahme zur Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen	15
4.1	Entwicklungen der Zielgruppe im Landkreis Gießen	16
4.1.1	Zunahme von Kindern und Jugendlichen	16
4.1.2	Zunehmende Vielfalt durch Zuwanderung	17
4.1.3	Zunahme prekärer Lebenslagen.....	18
4.2	Regionale FrühPrävention – Frühe Hilfen	19
4.2.1	Frühe Hilfen – Begleitangebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern	19
4.2.2	Frühe Hilfen im Landkreis Gießen: Regionale FrühPrävention.....	20
4.2.3	Frühe Hilfen im Landkreis Gießen/Regionale FrühPrävention - Fazit	22
4.3	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	23
4.3.1	Kindertagesbetreuung als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur	23
4.3.2	Kindertagesbetreuung im Landkreis Gießen	24
4.3.3	Kindertagesbetreuung im Landkreis Gießen - Fazit.....	26
4.4	Jugendhilfe an Schulen	28
4.4.1	Jugendhilfe als Mitgestalter des Lebensorts Schule	28
4.4.2	Jugendhilfe an Schulen im Landkreis Gießen.....	29
4.4.3	Jugendhilfe an Schulen im Landkreis Gießen - Fazit.....	33
4.5	Jugendarbeit.....	34
4.5.1	Jugendarbeit - Förderung der Entwicklung, der Selbstorganisation und der politischen Bildung junger Menschen	34
4.5.2	Die Jugendförderung des Landkreises Gießen	35
4.5.3	Jugendarbeit im Landkreis Gießen - Fazit	40
4.6	Institutionalisierte Beratungsangebote	41
4.6.1	Institutionalisierte Beratung als selbstverständlich genutztes Angebot	41
4.6.2	Institutionalisierte Beratung im Landkreis Gießen	42

4.6.3	Institutionalisierte Beratung - Fazit.....	45
4.7	Einzelfallhilfen.....	46
4.7.1	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Inobhutnahmen	46
4.7.2	Einzelfallhilfen im Landkreis Gießen.....	48
4.7.3	Einzelfallhilfen im Landkreis Gießen - Fazit	54
4.8	Kinderschutz.....	55
4.8.1	Kinderschutz als anspruchsvolle Querschnittsaufgabe.....	55
4.8.2	Kinderschutz im Landkreis Gießen.....	57
4.8.3	Kinderschutz im Landkreis Gießen – Fazit.....	61
4.9	Vernetzung im Landkreis Gießen.....	62
5.	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen	69
5.1	Entwicklung eines Konzepts für integrierte und vernetzte Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen.....	70
5.2	Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht ausgestalten, Etablieren von Kinder- und Familienzentren.....	73
5.3	Qualitätsentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen/Eingliederungshilfen: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung ambulanter und stationärer Hilfen im Landkreis Gießen	74
5.4	Entwicklung eines Gesamtkonzepts von „Jugendhilfe an Schulen“	76
5.5	Fortführung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.....	77
5.6	Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten.....	79
5.7	Strategien für Jugendgerechtigkeit, Beteiligung und Stärkung der Jugendarbeit umsetzen	80
5.8	Befähigung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit der digitalen Welt.....	81
5.9	Fazit	82
6.	Literatur.....	84

1. Vorwort und Dank



Sehr geehrte Damen und Herren,

richtige Entscheidungen zum Wohl möglichst aller Menschen zu treffen, steht als höchstes Ziel über allem Handeln von Politik und Verwaltung. Das Ziel zu nennen, ist vergleichsweise einfach. Doch welche Wege führen dorthin?

Es braucht Konzepte und das richtige Vorgehen, um Entwicklungen zu erkennen und zur richtigen Zeit darauf zu reagieren. Für alle Entscheidungen ist das Wissen über Ausgangssituation und Prognosen notwendig. Die Planungen für den höchst verantwortungsvollen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bilden dabei keine Ausnahme. Eine strategische Planung ist hier richtig, wichtig und wegweisend.

Der vorliegende Bericht beleuchtet erstmals alle Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen. Er hat Pilotcharakter und verdeutlicht in hohem Maß, wie schnell die Entwicklungen und wie vielfältig die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind. Allein die Zeit seit dem April 2015, als der Anstoß für die Erarbeitung dieses Berichts gegeben wurde, verdeutlicht diese Dynamik. Menschen, die Zuflucht suchten, darunter viele Kinder und Jugendliche, teils ohne Begleitung ihrer Eltern, stellten die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Hinzu kamen neue Rahmenbedingungen durch eine geänderte Sozialgesetzgebung. Dies alles spiegelt sich im vorliegenden Bericht wider, ebenso die Ergebnisse einer umfassenden Organisationsuntersuchung der Fachdienste der Kreisverwaltung des Landkreises Gießen.

Erstmals verfügen wir mit diesem Bericht über eine Bestandsaufnahme, die Einrichtungen und Angebote im Landkreis Gießen darstellt und die Planung neuer Vorhaben daraus ableitet. Konkret liegen acht Empfehlungen vor, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln sollte – orientiert an Lebenswelten, Lebensräumen und Themen junger Menschen, aber auch den Bedingungen des SGB VIII folgend. In Kapitel fünf dieses Berichts finden sich die Empfehlungen, ohne einer Priorisierung zu folgen. Bei allen Erwägungen spielt stets der Kinderschutz die entscheidende Rolle.

Mein Dank richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projektgruppe, die sich sehr engagiert zusätzlich zu ihren Alltagsaufgaben eingebracht haben, um die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in unserem Landkreis voranzubringen. Ebenso bedanke ich mich für die sehr gute Zusammenarbeit und fachliche Anstöße bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz, Frau Teupe und Herrn Müller, sowie den Mitgliedern des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung für die fachliche Begleitung und Beratung des Erstellungsprozesses.

Hans-Peter Stock,
Jugend- und Sozialdezernent des Landkreises Gießen

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Stock". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'S'.

2. Fachliche Rahmung¹

2.1 Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – Zielvorgaben im SGB VIII

Die Kinder- und Jugendhilfe hat gem. § 1 SGB VIII den grundlegenden Auftrag, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit tätig zu werden. Zugleich obliegt, wie bereits in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes normiert, vorrangig den Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen. Im Grundgesetz heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 Abs. 2 GG) Die private Verantwortung der Eltern hat also grundsätzlich Vorrang vor der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt in dieser Logik die Aufgabe zu, ein breites Spektrum von Hilfen anzubieten, um elterliche Erziehungsverantwortung zu ermöglichen, zu unterstützen und zu stärken. Gleichzeitig stehen im Mittelpunkt ihrer Leistungen die Kinder und Jugendlichen, deren Wohl ist Dreh- und Angelpunkt des Handelns der Fachkräfte. Um sowohl dem Recht der jungen Menschen – definiert bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - als auch dem Elternrecht gerecht zu werden, soll die Kinder- und Jugendhilfe:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII)

Zur Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bedarf es einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe, die auf der kommunalen Ebene mit einem starken, strategisch ausgerichteten Jugendamt die Lebenswelten junger Menschen vor Ort mitgestaltet. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 50) Um eine Unterstützung für alle Eltern, Kinder und Jugendlichen gleichermaßen zu ermöglichen, bedarf es - entsprechend der

¹ Im gesamten Bericht wird die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils Männer und Frauen.

Vielfalt von Familien - eines ebenso vielfältigen Leistungsangebots, das – so regelt es § 3 SGB VIII – durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie einer Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geprägt ist. Zudem haben Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht, geregelt in § 5 SGB VIII, da die Kinder- und Jugendhilfe keinen eigenen Erziehungsauftrag hat, sondern Eltern dabei unterstützt, die Kinder gemäß ihren eigenen Vorstellungen zu erziehen – vorausgesetzt, diese Vorstellungen schädigen nicht das Kind bzw. den Jugendlichen. Dann greift § 8a SGB VIII, der den grundlegenden Schutzauftrag aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe konkreter beschreibt und als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Grundsatzkapitel des SGB VIII verankert ist. Die Grundrichtung der Erziehung bestimmen die Eltern, zugleich gilt es, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder zu achten (§ 9 SGB VIII). Entsprechend braucht es alters-, milieu-, migrations- und geschlechtsspezifische Sensibilität in der Umsetzung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, um unterschiedliche Eltern und Kinder zu erreichen und Unterstützungsangebote für alle Familien – unabhängig ihrer Weltanschauung – vorzuhalten. Niedrigschwelligkeit und Bürgernähe bedeuten demnach vor allem, ein vor Ort verfügbares, vielfältiges und in unterschiedliche Richtungen sensibilisiertes Angebot vorzuhalten, das in der Lage ist, möglichst viele Familien zu erreichen. Anders formuliert: Der Vielfalt in der Gesellschaft gilt es mit einer eben solchen Vielfalt in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen. Ein Vielfaltsaspekt – die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Familien mit behinderten Kindern – ist aktuell im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes aufgegriffen worden.² Was dies mittel- bis langfristig für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten wird und soll, gilt es im Zuge strategischer Planungsansätze vor Ort konsequent mitzudenken.

Das SGB VIII beinhaltet eine Vielzahl fachlicher Leitorientierungen, die als Beurteilungskriterien des Kinder- und Jugendhilfesystems vor Ort heranzuziehen sind. Dies sind im Wesentlichen:

- Leistung vor Eingriff, bspw. dadurch, dass Hilfe zur Selbsthilfe oder Unterstützung bei Verselbständigungsprozessen geleistet wird,
- (primäre und sekundäre) Prävention vor Reaktion,
- Demokratisierung statt Bevormundung,
- Lebensweltorientierung i.S. einer Ausrichtung an sehr unterschiedlichen Lebenslagen der einzelnen Adressatinnen und Adressaten,

² Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), ist ein umfassendes Gesetzespaket, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Dieses Reformpaket tritt in insgesamt vier Stufen in Kraft, die im Zeitraum von 2017 bis 2023 realisiert werden – Stufe 2 ist in 2018 in Kraft getreten.

- Dezentralisierung, Regionalisierung und Alltagsorientierung i.S. des Anknüpfens von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Lebensumfeld der Familien, angedockt an Regelstrukturen, um im Alltag gut zugänglich zu sein,
- Inklusive Orientierung, z.B. durch eine Stärkung der Regeleinrichtungen und –angebote wie Schulen, Kindertagesstätten, Jugendzentren, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, dort gut angebunden zu sein,
- Partizipation, um Hilfen für die Adressatinnen und Adressaten, die in der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsgesetzen (dort überwiegen Geld- und Sachleistungen) ganz überwiegend in Form personenbezogener sozialer Dienstleistungen erbracht werden, sinnstiftend und damit so effektiv als möglich zu gestalten,
- Einmischung i.S. des Tätigwerdens auch in Bereichen, für die klassischerweise andere Politikbereiche, Ämter und Organisationen zuständig sind (wie Schule, berufliche Bildung, Arbeit, Wohnen, Stadtentwicklung), um ihrem Grundauftrag – dem Tätigwerden zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen – gerecht werden zu können. (vgl. Münder, Meysen, Trenzcek 2013, S. 59f)

2.2 Die Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung

Die Stellung der Kinder- und Jugendhilfe – so heißt es im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung – hat sich im Vergleich zu früheren Jahren deutlich verändert. Ihr Profil wurde geschärft, sie ist zu einem zentralen gesellschaftlichen Akteur zur Förderung des Aufwachsens geworden und ihre Angebote und Leistungen erreichen nahezu alle Kinder und Jugendlichen. Die herkömmlichen Instanzen des Aufwachsens – Familie und Schule – werden heute durch die Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich unterstützt. So resümiert der 14. Kinder- und Jugendbericht: Die Kinder- und Jugendhilfe ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen, unterstützt junge Menschen und Familien als verlässlicher öffentlicher Partner und ist umfassend an Bildung, Betreuung und Erziehung aller junger Menschen orientiert. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen und umgekehrt wachsen junge Menschen heute mehr denn je in öffentlicher Verantwortung auf. Exemplarisch zu benennen sind hier der Ausbau von Kindertageseinrichtungen, der Ganztagschulen – verbunden mit einer Ausweitung und Ausdifferenzierung der schulbezogenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe - sowie die Etablierung der Frühen Hilfen. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 37) Ein weiterer Indikator für diesen

Bedeutungszuwachs und das zunehmende Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung ist die Verdopplung von Jugendhilfeleistungen, die mit individuellen Rechtsansprüchen versehen sind, in den vergangenen Jahrzehnten. Das Bundeskinderschutzgesetz sowie Rechtsansprüche auf Plätze in Kindertagesstätten haben entscheidend zu dieser Entwicklung des SGB VIII hin zu einem modernen Sozialleistungsgesetz beigetragen. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 46) Diese Entwicklungen schlagen sich in deutlich empirisch identifizierbaren Wachstumsraten in fast allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe nieder. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, 48, 251f)

2.3 Kooperation und Vernetzung als zielführende Handlungsstrategien

Der Kinder- und Jugendhilfe wächst eine neue strategische Bedeutung im Kontext des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung zu. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 42) Einhergehend damit wird die Kooperation mit Fachkräften anderer Professionen und Systeme als professionelle Handlungsstrategie bedeutsamer, denn die Kinder- und Jugendhilfe wird immer häufiger an Schnittstellen zu anderen Zuständigkeitsbereichen aktiv, kann ihre Aufträge nur kooperativ erfüllen. Sie tritt als Partner von Kommunen, Schulen, des Gesundheitswesens, der Arbeitsagenturen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Polizei oder der Justiz auf, der sich an eigenen Standards, Arbeitsformen, institutionellen Settings und rechtlichen Grundlagen orientiert, sich aber zugleich auf die Logik des jeweils anderen Funktionssystems einlassen muss, um kooperieren zu können. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 47) Die systematische Kooperation mit Fachkräften anderer Systeme ist zu einer bewusst zu gestaltenden Aufgabe von Jugendhilfefachkräften geworden, sowohl im Einzelfall, als auch – um die Zusammenarbeit im Einzelfall zu konzeptionieren und sich gemeinsam weiterzuentwickeln – in Netzwerken.

Die grundlegende Bedeutung von Kooperation und Vernetzung gilt nicht nur für die Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Systeme und Professionen, sondern ebenso für die Zusammenarbeit von Jugendhilfefachkräften, die in verschiedenen Diensten, Handlungsfeldern oder bei verschiedenen Trägern innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Durch das Wachstum der Kinder- und Jugendhilfe hat diese sich weiter ausdifferenziert, einzelne Bereiche haben ihre Profile geschärft und es gilt kontinuierlich, die Ressourcen der verschiedenen Teilsysteme der Kinder- und Jugendhilfe durch eine systematische Gestaltung der Zusammenarbeit und Vernetzung bestmöglich zu nutzen und aufeinander abzustimmen. Bei der Entwicklung strategischer Ziele sind solche kooperations- und vernetzungsbezogenen Aspekte,

zu denen sich an vielen Stellen im SGB VIII gesetzliche Verankerungen finden und die in § 81 SGB VIII als Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen explizit formuliert ist, entsprechend mit in den Blick zu nehmen.

2.4 Die Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers

Unter Wahrung der Elternverantwortung ist die Ausgestaltung der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen ein politisches Handlungsfeld, das Bund, Länder und Kommunen entsprechend ihrer von der Verfassung zugewiesenen Kompetenzen aktiv auszufüllen haben. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5) Die konkrete Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist kommunal zu leisten und zu verantworten, Grundlagenentscheidungen zur Prioritätensetzung und Ressourcenplanung sind in gemeinsamer Verantwortung von Politik und Verwaltung unter fachlicher Mitwirkung der Freien Träger zu treffen.

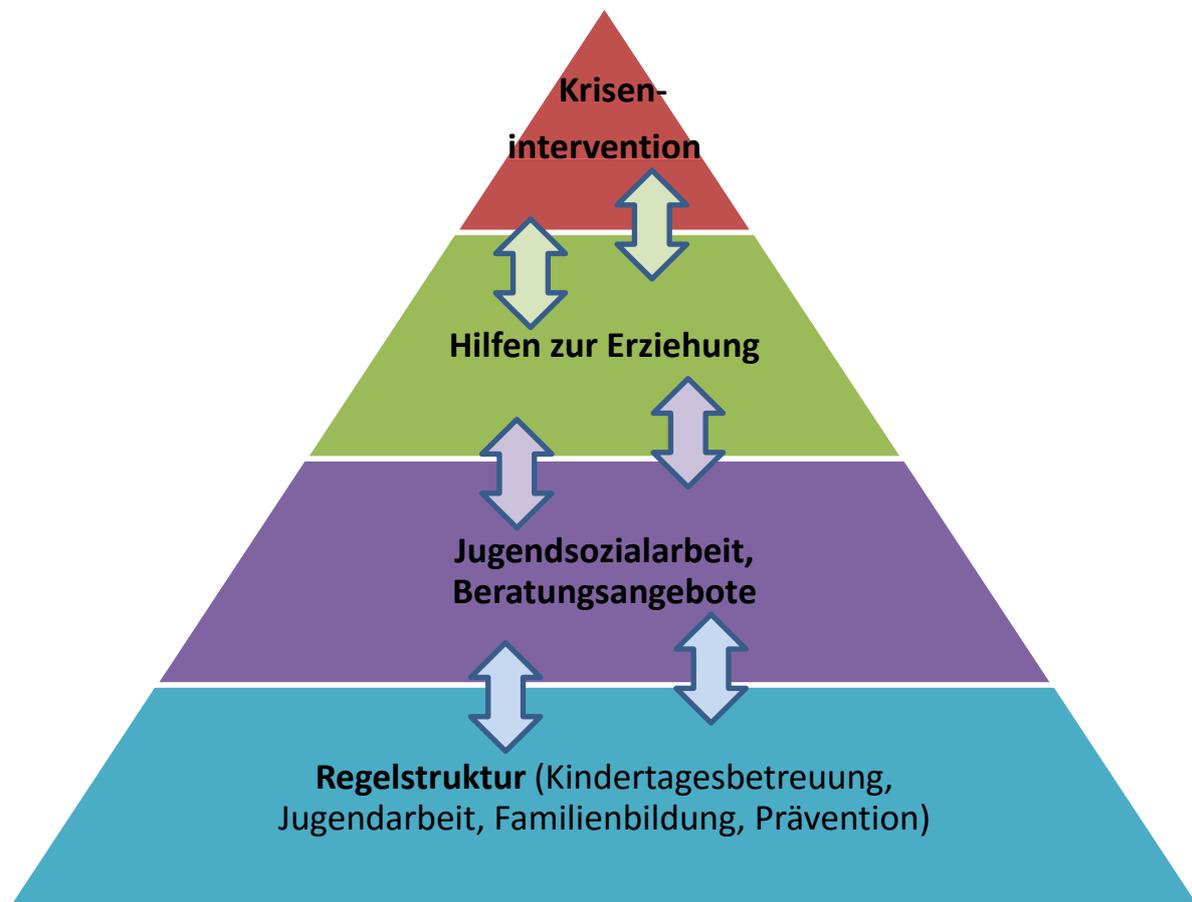
Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommt in einem solchen kontinuierlich zu gewährleistenden Jugendhilfeplanungsprozess eine besondere Rolle zu, denn ihm obliegt die Steuerungsverantwortung: Die öffentliche Jugendhilfe ist verpflichtet, ein plurales Angebot in allen Leistungsbereichen zu gewährleisten, entsprechende Leistungen bedarfsdeckend zu planen (§§79, 80 SGB VIII), vorzuhalten und langfristig sicherzustellen. Auch die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Sozialleistungen, den Familien- und Jugendgerichten, den Schulen, Suchtberatungsstellen und vielen anderen Akteuren, die in § 81 SGB VIII konkretisiert wird, richtet sich an den öffentlichen Träger, ihm wird eine Initiativfunktion für das Zustandekommen des Zusammenwirkens unterschiedlicher Handlungsbereiche und Institutionen zugewiesen. (vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2013, S. 770) Mögliche Formen der Umsetzung solcher Aufgaben sind ebenfalls gesetzlich geregelt, bspw. in § 78 SGB VIII, der das Einrichten von Arbeitsgemeinschaften durch den öffentlichen Träger vorsieht.

2.5 Die Kinder- und Jugendhilfe als ineinandergreifendes Gesamtgefüge

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können nur als Ganzes wirksam und kostenbewusst organisiert werden, Jugendhilfe wirkt – um es mit den Worten von Schrapper zu sagen – nur als

Ganzes gut (Schrapper 2012). Es braucht eine tragfähige Infrastruktur von Regeleinrichtungen i.S. einer tragenden Basis, die in der Lage ist, angemessene Unterstützungsangebote für alle Kinder, Jugendlichen, Mütter und Väter vorzuhalten. Darüber hinaus braucht es einzelfallbezogene Hilfen für Familien, die phasenweise einer intensiveren Begleitung bedürfen. Schließlich vervollständigen zuverlässige und belastbare Möglichkeiten der Krisenintervention für Ausnahmesituationen das Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe. Schrapper hat dies in dem Bild einer Pyramide zum Ausdruck gebracht (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Die Leistungspyramide der Kinder- und Jugendhilfe (in Anlehnung an Schrapper, vgl. Schrapper 2012)



3. Das Projekt „Strategischer Planungsbericht Gießen“

3.1 Ziele

Was eine bedarfsdeckende Versorgung konkret für die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, ist nicht allgemeingültig geregelt und auch nicht allgemeingültig regelbar. Vielmehr hängen Aussagen zum rein quantitativen Bedarfs- und Versorgungsgrad für Leistungen in den verschiedenen Bereichen eng zusammen mit Aussagen zur qualitativen Ausrichtung der Handlungsfelder bzw. der Kinder- und Jugendhilfe allgemein. Die Frage danach, wie viel von welchen Angeboten in einer Kommune notwendig ist, um eine ausreichende, bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, ist nur vor dem Hintergrund fachlicher Ziele und inhaltlicher Schwerpunktsetzungen innerhalb des Handlungsfeldes sowie der Gesamtsituation des Hilfesystems vor Ort zu beantworten. Es bedarf also einer Verständigung auf strategische Ziele, die mit der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort erreicht werden sollen, die sodann hinterlegt werden mit entsprechenden Konzepten und Ressourcen, die es in die Praxis umzusetzen und im Hinblick auf ihre Auswirkungen zu evaluieren und weiterzuentwickeln gilt.

An dem ersten und grundlegenden Schritt – der Entwicklung strategischer Ziele, die mit der Kinder- und Jugendhilfe mittel- bis langfristig verfolgt werden sollen – setzte das Projekt „Strategischer Planungsbericht für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen“ an.

3.2 Vorgehen

Hierzu wurde im Rahmen des Projekts – genauer: der zweiten Projektphase – folgendermaßen vorgegangen: Im Rahmen von insgesamt drei Projektgruppensitzungen à jeweils 4,5 Stunden mit dem ism wurde eine Bestandsaufnahme für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen vorgenommen, um aus diesem Gesamtblick auf das System der Kinder- und Jugendhilfe strategische Ziele begründet zu entwickeln. Eine vierte Projektgruppensitzung mit dem ism diente der Diskussion des auf dieser Grundlage erarbeiteten strategischen Planungsberichts, der sodann in einer Sondersitzung des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und Entwicklung vorgestellt und beraten wurde, bevor er in die Endfassung, wie sie dann dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird, gebracht wurde.

Zwischen den Projektgruppensitzungen mit dem ism fanden auch verwaltungsinterne Sitzungen statt. Zudem gab es vor dieser Projektphase, die für die Erstellung des nun vorgelegten Berichts relevant ist, eine weitere Projektphase. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über sämtliche Projektschritte seit Dezember 2014. (s. Abb. 2)

Abbildung 2: Die einzelnen Schritte im Projekt „strategischer Planungsbericht“

Beschluss im Jugendhilfeausschuss	Dezember 2014
Bildung einer Projektgruppe mit Projektleitung innerhalb der Verwaltung ³	April 2015
Projektauftrag	April 2015
Externe Projektvergabe an das ism	April 2015
Projektgruppensitzungen mit ism	Zwei Sitzungen in 2015
Projektgruppensitzungen intern	Sechs Sitzungen in 2015/2016
Aussetzung des Projekts aufgrund der „Flüchtlingswelle“	Oktober 2015 bis Sommer 2016
Erneute Beauftragung des ism ⁴	Dezember 2017
Projektgruppensitzungen mit ism	Vier Sitzungen in 2017 und 2018
Projektgruppensitzungen intern	Zwölf Sitzungen in 2018/2019

³ Über die Projektleitung wurde die regelmäßige Rücksprache mit den beiden Fachdienstleitungen sichergestellt.

⁴ Im Unterschied zur ersten Beauftragung des ism wurde nun vereinbart, dass der strategische Planungsbericht nicht von den Akteuren vor Ort erstellt wird, wie das bei der ersten Beauftragung vorgesehen war, und das ism diesen Prozess begleitet, sondern es wurde als Bestandteil der externen Begleitung durch das ism die Berichterstellung mit aufgenommen.

Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung und der Projektgruppe und ism	Zwei Sitzungen in 2018
Jugendhilfeausschuss	29.03.2019

4. Bestandsaufnahme zur Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen

Die in diesem Kapitel dargestellte Bestandsaufnahme orientiert sich an der im vorangegangenen Kapitel abgebildeten Jugendhilfepyramide von Schraper (s. Abb. 1). Begonnen wird mit Regelleistungen für alle Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter, es folgt die Darstellung der Beratungsangebote sowie der Einzelfallhilfen im Landkreis Gießen und schließlich das Handlungsfeld der Krisenintervention. Diese Bestandsaufnahme erhebt nicht den Anspruch, mit den hier abgebildeten Informationen alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen umfassend abzubilden: So wurde sich bei der Darstellung des Bereichs der Jugendarbeit zum Beispiel auf die Tätigkeiten der Jugendförderung des Landkreis Gießen begrenzt, während vor Ort, in den Gemeinden, zahlreiche Vereine, Verbände und Kirchengemeinden Angebote der Jugendarbeit vorhalten. Zudem wurde die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII nicht in ihrer gesamten möglichen Bandbreite analysiert, sondern auf die Sozialarbeit an Schulen fokussiert, während zum Beispiel die Jugendberufshilfe, die im LK Gießen größtenteils in einem anderen Fachdienst verortet ist, nicht gesondert in den Blick genommen wurde. Gar nicht berücksichtigt ist die zu den sog. „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe zählende Jugendgerichtshilfe. Im Falle einer Fortschreibung dieser Bestandsaufnahme sollte jeweils erörtert werden, ob es einer Erweiterung um diese Bereiche bzw. einer gesonderten Fokussierung auf einen dieser Teilbereiche bedarf.

Die im Zuge der Bestandsaufnahme herangezogenen Daten sind die jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellsten Zahlen. Auch hier gilt es sich vor Ort darüber zu verständigen, ob und in welchen Zeitabständen eine Fortschreibung einer solchen Bestandsaufnahme erfolgen soll, um Entwicklungen abzubilden und fachliche Diskurse auf Grundlage möglichst aktueller Daten zu führen.

4.1 Entwicklungen der Zielgruppe im Landkreis Gießen

4.1.1 Zunahme von Kindern und Jugendlichen

Ein Faktor, der die Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen maßgeblich beeinflusst ist die Anzahl der in einer Region lebenden Kinder und Jugendlichen, um deren Willen Unterstützung nachgefragt bzw. geleistet wird. Im LK Gießen (ohne Stadt) leben am 31.12.2016 179.156 Einwohner.⁵ Die Altersgruppe der unter 18-Jährigen umfasst dabei knapp 29.100 dieser Personen, was einem Anteil von 16,2% an der Gesamtbevölkerung entspricht.⁶

Die Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen (Standardmodell) für den Landkreis Gießen weist für die Gruppe der unter 18-Jährigen eine kontinuierliche Steigerung bis zum Jahr 2030 aus, und zwar um insgesamt 7,3%. Dabei sind es fast alle Altersgruppen, die zunehmen werden, bei besonders starkem Wachstum der 6- bis 14-Jährigen. Dahingegen wird für die Anzahl der 18- bis unter 27-Jährigen im Landkreis Gießen eine negative Entwicklung um ca. - 9,5% prognostiziert (s. Abb. 3). Geht man also davon aus, dass die relative Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen in den nächsten Jahren unverändert bleibt – also z.B. pro 1.000 unter 18-Jährige die gleiche Anzahl erzieherischer Hilfen in Anspruch genommen wird wie aktuell – dann ist alleine aufgrund der prognostizierten Zunahme der jüngeren Altersgruppen von einem Zuwachs der Fallzahlen auszugehen. Selbst bei abnehmender relativer Inanspruchnahme würden die Fallzahlen nicht unbedingt sinken, sondern stagnieren oder gar ansteigen.

⁵ Als Datengrundlage wurden die Bevölkerungszahlen herangezogen, die auch im Rahmen des Kennzahlenvergleichs der hessischen Landkreise SGB VIII, an dem sich der Landkreis Gießen beteiligt, zugrunde gelegt werden.

⁶ Der Jugendquotient im Landkreis Gießen (Anzahl der Jugendlichen im Alter bis 18 Jahre pro 100 18-64-Jährige) entspricht mit 0,26 exakt dem Jugendquotient des Bundeslandes Hessen.

Abbildung 3: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Gießen – 2016 bis 2030⁷ (Landkreis Gießen, ohne Stadt Gießen)

	2017	2030	Entwicklung 2016-2030 absolut	Entwicklung 2016-2030 in Prozent
Gesamtbevölkerung	188.721	193.864	+ 5.143	+ 2,7%
u3	4.953	4.574	- 379	- 7,7%
3 bis u6	4.684	4.966	+ 282	+ 6%
6 bis u14	12.994	14.851	+ 1.857	+ 14,3 %
14 bis u18	7.301	7.732	+ 430	+ 5,9%
u18 Gesamt	29.932	32.123	+ 2.191	+ 7,3%
18 bis u27	20.012	18.114	- 1.897	- 9,5%

4.1.2 Zunehmende Vielfalt durch Zuwanderung

Im Jahr 2016 leben im Landkreis Gießen (inklusive Stadt Gießen) knapp 36.000 ausländische Einwohner.⁸ Dies entspricht einem Anteil von etwa 13% an der Gesamtbevölkerung des Landkreises und der Stadt.⁹ Der entsprechende Vergleichswert für Hessen liegt mit 16 % leicht darüber. Bei etwa 9.000 der ausländischen Mitbürger handelt es sich um Schutzsuchende¹⁰, womit sich die Anzahl im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2014 mehr als verdoppelt hat. Eine

⁷ Quelle: ekom21, LKGI.

⁸ Quelle: D-STATIS 2018, Fachserie 1, Reihe 2.4: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2016, S. 46 (https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Schutzsuchende2010240167004.pdf?__blob=publicationFile)

⁹ Sicherlich zeigen sich unterschiedliche Anteilswerte für Stadt und Landkreis Gießen, allerdings lassen die vorliegenden statistischen Daten eine differenziertere Betrachtung nicht zu.

¹⁰ Schutzsuchende sind Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Die Begründung für ihren Aufenthalt wird hierbei aus ihrem Aufenthaltsstatus im Ausländerzentralregister abgeleitet. Zu den Schutzsuchenden in Deutschland zählen die folgenden drei Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern: Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde. Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes. Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf. Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben aber im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden. Die vorliegende Definition von Schutzsuchenden hingegen liefert einen ganzheitlichen Überblick über die humanitäre Immigration nach Deutschland. (vgl. D-STATIS 2018, SS. 5) Die im Vergleich zum Landesdurchschnitt sehr hohe Quote im LK Gießen ist darauf zurückzuführen, dass sich die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in der Stadt Gießen befindet.

Ablehnung von Asylersuchen erfolgt im Jahr 2016 nur in wenigen Fällen, die sog. Schutzquote¹¹ liegt im Landkreis Gießen (inkl. Stadt) bei knapp 95 %. Ca. jeder vierte Schutzsuchende ist minderjährig, etwa 16 % sind im schulpflichtigen Alter. (s. Abb. 4) Die Altersgruppe der jungen Menschen ist demnach deutlich durch migrationsbedingte Diversität gekennzeichnet, die durch die aktuelle Zuwanderung von geflüchteten Menschen weiter zunimmt.

Abbildung 4: Anteil und Entwicklung ausländischer Bevölkerung und Schutzsuchender 2014 und 2016¹² (Landkreis Gießen, mit Stadt Gießen)

	Ausländische Bevölkerung (31.12.2016)	dav. Schutzsuchende	Anteil Schutzsuchende an ausländ. Bev.	Entwicklung Schutzsuchende 2014-2016	Schutzquote	Anteil Minderjährige an Schutzsuchenden	Anteil Schulpflichtige an Schutzsuchenden
Hessen	1.012.475	129.670	12,8	94,5%	91,8	21,8	14,6
LK Gießen (mit Stadt)	35.780	9.040	25,3	168,6%	94,7	24,1	16,3

4.1.3 Zunahme prekärer Lebenslagen

Kaum ein Faktor der aktuellen Lebenssituation bestimmt so sehr die Zukunftschancen eines jungen Menschen wie die materielle Lage seiner Familie, so die übereinstimmenden Befunde vieler Studien und Regierungsberichte (vgl. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz 2009). Als Indikator für prekäre Lebenslagen findet häufig die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze Anwendung, nach der Kinder als arm gelten, die in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhält (vgl. Tophoven/Wenzig/Lietzmann 2015, S. 7, BMFSFJ 2013b, S. 99).

Laut der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beziehen im Landkreis Gießen (ohne Stadt Gießen) im Dezember 2016 10.012 Personen Leistungen nach ALG 2 oder Sozialgeld nach dem SGB II. 2.642 Personen davon sind Kinder unter 15 Jahren, dies entspricht 26,3 % aller SGB-II-Beziehenden. Setzt man diese Zahl in Relation zur Bevölkerung in dieser Altersgruppe insgesamt, ergibt sich eine SGB-II-Bezugsquote für Kinder unter 15 Jahren von 11,2%. Diese Quote liegt deutlich über derjenigen der Gesamtbevölkerung im Alter von 0 bis unter 65 Jahren (5,6 %). Wird die Entwicklung im Zeitverlauf betrachtet, zeigt sich im Zeitraum von 2012 bis

¹¹ Die Schutzquote bezieht die jeweilige Zahl der anerkannten Schutzsuchenden auf die Summe der Schutzsuchenden ohne Berücksichtigung jener mit offenem Schutzstatus (anerkannte plus abgelehnte Antragsteller).

¹² Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Schutzsuchende_2010240167004.pdf?__blob=publicationFile

2016 zudem eine Zunahme um 7,2 % hinsichtlich der Gesamtanzahl der SGB-II Empfänger. Die Anzahl der Beziehenden im Alter von unter 15 Jahren hat im Betrachtungszeitraum um 8,2 % zugenommen. Auch wenn der Anteil der Leistungsbezieher damit im Landkreis Gießen nach wie vor unter dem hessischen Durchschnitt von 14,2 % (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2018) liegt, weist diese Steigerung auf ein wachsendes Problem hin, welches planerisch Berücksichtigung finden sollte.

Abbildung 5: Bezieher von ALG 2 oder Sozialgeld in den Jahren 2012 bis 2016¹³ (Landkreis Gießen, ohne Stadt)

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 - 2016
Bezieher ALG 2 oder Sozialgeld nach SGB II	9.337	9.386	9.586	9.530	10.012	7,2 %
% an Gesamtbevölkerung	5,3 %	5,3 %	5,4 %	5,4 %	5,6 %	
Bezieher ALG 2 oder Sozialgeld nach SGB II U15	2.442	2.459	2.468	2.481	2.642	8,2 %
% an Gesamtbevölkerung	10,5 %	10,8 %	10,8 %	10,7 %	11,2 %	
Bezieher ALG 2 oder Sozialgeld nach SGB II 15 bis U65	6.895	6.927	7.118	7.049	7.370	6,9 %
% an Gesamtbevölkerung	5,9 %	5,9 %	6,1 %	6,0 %	6,3 %	

Materielle Benachteiligungen von Kindern haben negative Auswirkungen auf deren Bildungserfolg und Teilhabechancen. Analysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik stellten darüber hinaus wiederholt fest: „Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung sind besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen“ (AKJ 2016). Armut erhöht das Risiko, keine positiven Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche gewährleisten zu können. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe.

4.2 Regionale FrühPrävention – Frühe Hilfen

4.2.1 Frühe Hilfen – Begleitangebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Der Ausbau des Handlungsfeldes der Frühen Hilfen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene wird seit ca. zehn Jahren im Rahmen zahlreicher Programme vorangetrieben. Insbesondere angestoßen durch die Kinderschutzdebatte haben sich in den letzten Jahren

¹³ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2018

bundesweit Frühe Hilfen für werdende Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern etabliert. Gemäß § 1 Abs. 4 KKG sind Frühe Hilfen wie folgt definiert:

„[Die] Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft [umfasst] insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“

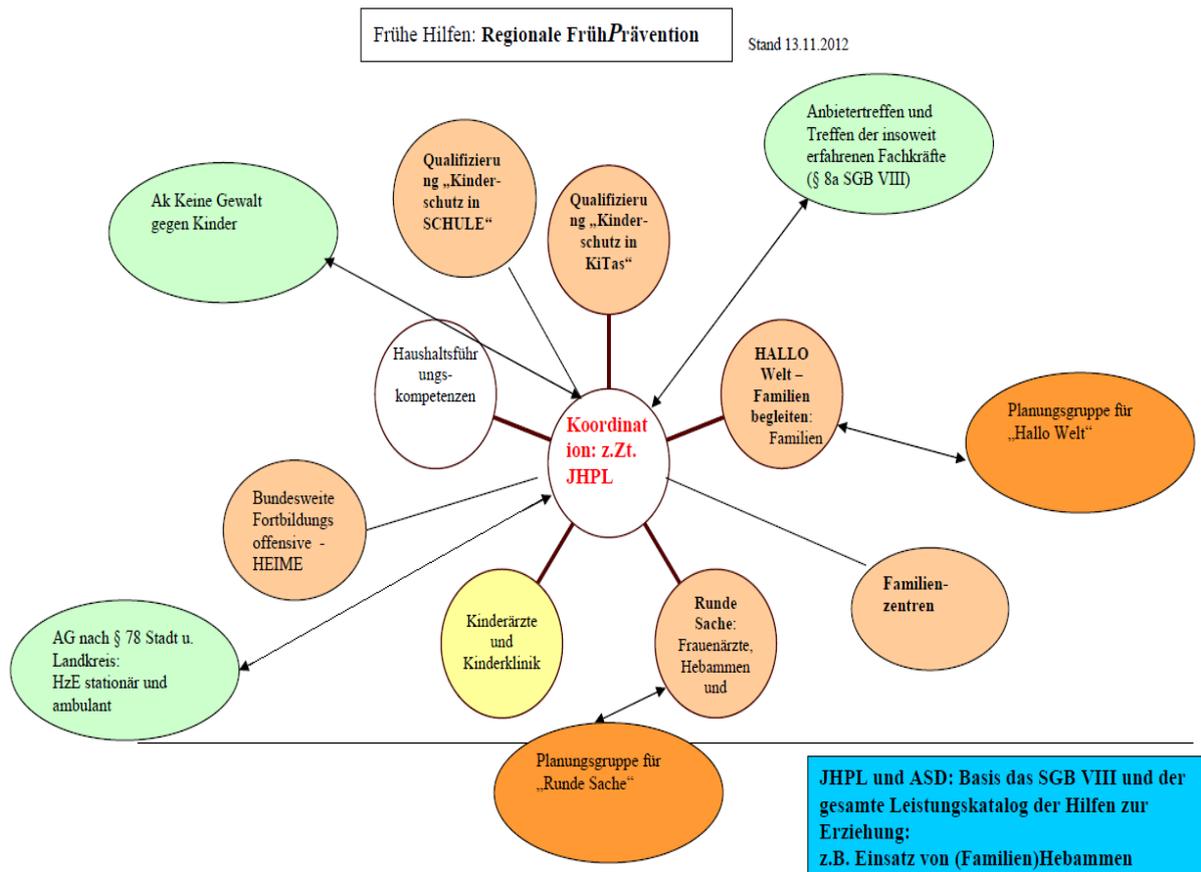
Im Achten Buch Sozialgesetzbuch haben Frühe Hilfen ihren Eingang in § 16 Abs. 3 SGB VIII gefunden, wonach (werdenden) Eltern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, benötigt die Jugendhilfe Kooperationspartner aus dem Gesundheitsbereich und aus weiteren Sozialleistungssystemen. Es bedarf einer interprofessionellen, sektorenübergreifenden Vernetzung und Kooperation. Der Gesetzgeber hat dem im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Rechnung getragen. In § 3 KKG ist die Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit den Zielen der gegenseitigen Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum, der Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie der Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz festgeschrieben. Dabei sind alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen, einzubeziehen und eine Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten. (vgl. NZFH 2016, S. 6 ff.).

4.2.2 Frühe Hilfen im Landkreis Gießen: Regionale FrühPrävention

Angebote und Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen werden im Landkreis Gießen unter der Überschrift „Regionale FrühPrävention“ zusammengefasst. Seit 2004 wird in Stadt und Landkreis Gießen unter Federführung der Jugendämter das Konzept der „Regionalen FrühPrävention“ (weiter)entwickelt. Dieses besteht aus unterschiedlichen Segmenten, die jeweils Schnittstellen mit der Jugendhilfe haben und stetig wachsen, weiterentwickelt und ergänzt werden. Aufbauend auf vorhandenen (Hilfs- und Organisations-)Strukturen und unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Finanzierungssysteme (z.B. Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Stiftungsgelder) ist so ein Netzwerk aus verschiedenen sektoren- und professionsübergreifenden Arbeitsgruppen, Projekten und Angeboten entstanden (s. Abb. 6).

Koordiniert wird das Netzwerk durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie der Stadt Gießen.

Abbildung 6: Das Netzwerk der Regionalen FrühPrävention im Landkreis und der Stadt Gießen



Die einzelnen Gremien werden im Kapitel „Kinderschutz“ vorgestellt.¹⁴ An Angeboten, die in den Bereich der Frühen Hilfen (hier: Regionale FrühPrävention) fallen, wurden die Projekte „Hallo Welt“ und „Runde Sache“ entwickelt und umgesetzt. Das Projekt „Hallo Welt“ richtet sich an Eltern, Mütter und Väter von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Es ist ein niedrigschwelliges primärpräventives Beratungs- und Unterstützungsangebot und umfasst Elternbesuche durch ehrenamtliche Botschafter mit Übergabe des Familienbegleitbuches und ggf. längerfristiger Begleitung, die Weiterentwicklung des Familienbegleitbuchs sowie die

¹⁴ Wesentliche Bausteine der Regionalen FrühPrävention sind: Arbeitskreis „Keine Gewalt gegen Kinder“, Qualifizierungsprojekte „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ und „Kinderschutz in Schulen“, Arbeitskreis der „insoweit erfahrenen Fachkräfte (iseF)“, Arbeitskreis der Anbieter für die Schulungen nach § 8a SGB VIII – Kinderschutz.

Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, verortet bei dem Freien Träger Eltern helfen Eltern e.V.¹⁵ Die Umsetzung findet in Kooperation mit den Kommunen des Landkreises Gießen statt.

Im Jahr 2012 wurde in Ergänzung zum Projekt „Hallo Welt“ das Programm „Runde Sache“ mit der Koordinationsstelle Frühe Hilfen und dem Netzwerk Runde Sache implementiert¹⁶, welches dauerhaft durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert wird. Das Netzwerk Runde Sache im Landkreis und der Stadt Gießen bildet das von der Bundesstiftung Frühe Hilfen geforderte und geförderte „Netzwerk Frühe Hilfen“ ab. „Runde Sache“ richtet sich an alle (werdenden) Eltern mit Kindern bis zum 1. Geburtstag. Im Sinne der Regionalen FrühPrävention werden bereits in der äußerst sensiblen Phase einer Schwangerschaft Informationen und Beratungen angeboten. Über diese universellen Präventionsbemühungen hinaus erhalten werdende Eltern, die sich in besonders schwierigen, nicht alleine zu bewältigenden Problemlagen befinden, eine individuelle Begleitung durch eine Familienhebamme. Über die Verzahnung von gesundheitsbezogenen Leistungen mit psychosozialer Betreuung durch die Familienhebamme wird damit ein niedrigschwelliger und akzeptierter Zugang zu den Familien geschaffen.

4.2.3 Frühe Hilfen im Landkreis Gießen/Regionale FrühPrävention - Fazit

Die Akteure der verschiedenen Dienste und Institutionen, die mit Familien mit Säuglingen und Kleinkindern arbeiten haben sich in den vergangenen Jahren im Landkreis und der Stadt Gießen miteinander vernetzt und gemeinsam Begleitangebote geplant und umgesetzt. Diese Entwicklungen gilt es fortzuführen und dabei kontinuierlich im Blick zu behalten, welche Unterstützungsangebote benötigt werden und ob Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Hintergründen gleichermaßen erreicht werden. Hierfür ist auch die Kooperation mit anderen Leistungsbereichen – den Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung oder im Bereich der erzieherischen Hilfen – systematisch sicherzustellen, um Familien die Hilfen der Regionalen FrühPrävention bestmöglich zugänglich zu machen.

¹⁵ Im Familien-Begleitbuch werden leicht verständlich und mehrsprachig verschiedene Informationen zusammengetragen wie z.B. finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Unterstützungsmöglichkeiten in erzieherischen Fragen und Angelegenheiten, angebotene Elternkurse u.v.m.

¹⁶ Das Projekt ist im Gesundheitsamt des Landkreis Gießen angesiedelt. Das Netzwerk Runde Sache im Landkreis und der Stadt Gießen bildet das von der Bundesstiftung Frühe Hilfen geforderte und geförderte „Netzwerk Frühe Hilfen“ ab.

4.3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

4.3.1 Kindertagesbetreuung als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur

Kindertageseinrichtungen sind fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune und sind gesellschaftlich als „normales“ Regelangebot anerkannt. Die Angebote zur Bildung, Betreuung und Erziehung bilden mittlerweile das größte Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde ein quantitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung vorangetrieben. Seit dem 01. August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Entsprechend spielt die öffentliche Betreuung auch im Bereich der unter 3-Jährigen eine immer größere Rolle.

Kindertageseinrichtungen stehen dabei verstärkt im Fokus der fachpolitischen Aufmerksamkeit. In pädagogischen wie politischen Diskursen herrscht ein gemeinsames Bewusstsein darüber, „dass die Qualität frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung mit ebenso hoher Intensität zu sichern und weiterzuentwickeln ist“ (AGJ 2014, S.1) wie deren Quantität. So gehen mit der Veränderung des Verhältnisses von privater und öffentlicher Verantwortung für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung qualitative Herausforderungen für die Kindertageseinrichtungen einher (vgl. BMFSFJ 2013, S. 102). Sie werden als Bildungseinrichtungen adressiert, die im Sinne von Prävention darauf abzielen sollen, „die Risiken für Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder durch passgenaue Förder- und Unterstützungsangebote zu reduzieren.“ (Lochner 2018, S. 70).

Gleichzeitig ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz ein zentrales Aufgabenfeld im Bereich der Kindertagesbetreuung: Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Tätige sollen Erziehung und Bildung in der Erziehung unterstützen und ergänzen (§ 22 SGB VIII). Mit diesem erweiterten Bildungsauftrag hat die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten stark an Bedeutung gewonnen. Die Entwicklung entsprechender Konzepte sowie die entsprechend notwendige Anpassung der Ressourcen in Kindertageseinrichtungen an solche Entwicklungen stehen vielerorts noch aus.

4.3.2 Kindertagesbetreuung im Landkreis Gießen

Infrastruktur und Inanspruchnahme

Im Landkreis Gießen (ohne Stadt) gibt es in 2017 insgesamt 107 Kindertageseinrichtungen, mehr als zwei Drittel dieser Einrichtungen (knapp 70%) befinden sich in kommunaler Trägerschaft¹⁷. Die 107 Kindertageseinrichtungen verfügen insgesamt über 7.701 Plätze, etwas mehr als die Hälfte sind Plätze mit Mittagsversorgung. Dort betreut werden in 2017 (zum Stichtag 01.03.2017) 6.317 Kinder, was einer Belegungsquote¹⁸ von 82,0 % entspricht. Der Großteil dieser Kinder (81%) ist in der Altersgruppe der 3-Jährigen bis zum Schuleintritt, 18% der Kinder sind unter 3-Jährige und 0,3% bereits in der Schule. Mit Blick auf die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen zeigt sich im Landkreis Gießen eine unterdurchschnittliche Nutzung der Wochenstundenumfänge von 45 Stunden und mehr.¹⁹

Aufgrund der unterschiedlichen Quantitäts- und Qualitätsentwicklungen in den Kindertageseinrichtungen seit dem Ausbau für Kinder unter drei Jahren wurden im Landkreis Gießen Standards entwickelt und fortgeschrieben, die Trägern von Kindertageseinrichtungen notwendige Eckpfeiler zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne einer verantwortungsvollen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern aufzeigen. Sie bieten unter anderem Orientierungshilfe dafür, welche räumlichen, personellen und fachlichen Voraussetzungen für den zeitgemäßen Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen vorgehalten werden müssen. Ziel ist es, die Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis auf einer gemeinsamen Grundlage zunehmend einzufordern.

¹⁷ Darüber hinaus befinden sich 18 % in kirchlicher und 13% in sonstiger Trägerschaft.

¹⁸ Hierfür ist die Anzahl an Plätzen gemäß Betriebserlaubnis zu Grunde gelegt. Dabei handelt es sich um die gemäß Rahmenbetriebserlaubnis maximal mögliche Anzahl an Plätzen. Je nach Gruppenzusammensetzung und Aufnahme von Integrationskindern kann sich das tatsächliche Platzangebot jedoch verringern. Entsprechend kann über die Belegungsquote nur näherungsweise auf die Auslastung der Kitas geschlossen werden.

¹⁹ Zum Stichtag 01.03.2017 besucht gut die Hälfte der Kinder im LK Gießen die Kindertagesstätte 25 bis 35 Stunden wöchentlich, knapp 22% werden 45 Stunden oder länger pro Woche betreut, 15% sind zwischen 35 und 45 Stunden pro Woche in der Kita. Im Vergleich zum Bundesland Hessen (40,9%) liegt der Wert der Wochenstundenumfänge von 45 Stunden und mehr im Landkreis Gießen deutlich unter dem Durchschnitt: Im Jahr 2016 werden in Hessen durchschnittlich 40,9% der u3-Jährigen und 34,7% der ü3-Jährigen in einem Umfang von über 45 Wochenstunden betreut. Im Landkreis Gießen sind es 22,4% bei den u3-Jährigen und 21,9% bei den ü3-Jährigen. (vgl. Ländermonitor der Bertelsmannstiftung 2016, abrufbar unter: https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/betreuungsumfang/betreuungsumfang-in-kitas-und-kindertagespflege/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=76e691e771f0c187dbccbec22a808504)

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es im Landkreis Gießen zum 31.12.2017 117 aktive vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegepersonen (TPP).²⁰ Diese betreuen insgesamt 351 Kinder, die ganz überwiegend (zu 91%) unter drei Jahre alt sind.²¹

Mit Blick auf alle im Landkreis Gießen lebende Kinder zeigt sich, dass die außerhäusliche Betreuung von Kindern ab drei Jahre den Regelfall darstellt: 99% der Kinder zwischen drei Jahren bis zum Schuleintritt besuchen eine Kindertageseinrichtung, 0,6% werden von einer Tagespflegeperson betreut. Von den unter 3-Jährigen, die im Landkreis Gießen leben, wird im Jahr 2017 nahezu ein Drittel (31 %) auch außerhalb des Elternhauses betreut.²² Dieser Wert entspricht in etwa dem hessischen Durchschnitt (30,2 %).

Inklusion – Professioneller Umgang mit Vielfalt

Die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet dazu, auch den gesamten Bereich des Bildungswesens auf allen Ebenen inklusiv zu gestalten. Inklusion wird im Rahmen dieser Konvention verstanden als die gleichberechtigte Teilhabe von Personen bzw. Kindern mit (drohender) Behinderung an der Gesellschaft, und somit auch an der Kindertagesbetreuung. Inklusion soll durch frühkindliche Bildung sichergestellt werden. Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist in Hessen mittels der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ geregelt. Diese legt die Rahmenbedingungen fest, die bei der Verwirklichung des Anspruchs auf Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder mit Behinderung zu gewährleisten sind. Zum Stichtag 01. März 2017 gewährt der Landkreis Trägern von Kindertageseinrichtungen für 173 Kinder eine Maßnahmepauschale zur Finanzierung zusätzlicher Hilfen. Dies entspricht einem Anteil von 2,7 % an allen betreuten Kindern. Die Quote im Landkreis Gießen liegt damit nahe dem bundesweiten Durchschnitt von 2,5 % (vgl.

²⁰ Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen (TPP) angeboten, die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII vorweisen. Diese ermöglicht die zeitgleiche Betreuung von maximal fünf Kindern. Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Betreuungsperson statt, teilweise aber auch in angemieteten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Eltern des Kindes. Für die Ausübung der Kindertagespflege wird kein abgeschlossenes pädagogisches Berufsbild verlangt. Die TPP ist jedoch nach den jeweiligen landesrechtlichen Eignungskriterien zertifiziert und verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen und Weiterbildungen zu besuchen. Im LK Gießen gibt es über die 117 aktive TPP hinaus weitere 15 TPP mit Pflegeerlaubnis, die derzeit aber inaktiv sind. Somit beläuft sich die Gesamtanzahl der TPP im Landkreis Gießen auf 132 Personen. Gemäß Pflegeerlaubnis stehen 458 Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung, die tatsächliche Anzahl verfügbarer Plätze liegt jedoch bei 380 Plätzen.

²¹ Zudem werden 33 Kinder im Alter von über drei Jahren in Kindertagespflege betreut.

²² 7 % der unter 3-Jährigen werden in Kindertagespflege und knapp ein Viertel der unter 3-Jährigen in Kindertageseinrichtungen betreut. Damit liegt der Anteil der Kindertagespflege im Landkreis Gießen etwas über dem hessischen Landesdurchschnitt (4,8 %).

Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 76). Auch die Kindertagespflege spielt im Landkreis Gießen eine wichtige Rolle im Zuge der Inklusion, auch hier werden Inklusionsplätze vorgehalten und in der Satzung des Landkreises für diesen Leistungsbereich sind entsprechende Rahmenbedingungen und Anforderungen formuliert.

Inklusion geht über die Integration behinderter Kinder in den Alltag der Kindertagesstätten hinaus. Unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen wie Alter, Geschlecht oder sozialer, kultureller und religiöser Hintergrund prägen den Alltag in unserer Gesellschaft. Erzieher sind gefordert, alle Kinder (und Eltern) gleichermaßen einzubinden, die individuellen Bedürfnisse und Lernniveaus der Kinder wahrzunehmen und darauf das eigene Angebot auszurichten. Denn ein nachhaltig inklusives Bildungssystem setzt bei inklusiv gestalteter frühkindlicher Bildung an („Leitlinien für die Bildungspolitik“ der UNESCO, 2010, S. 17). Im Landkreis Gießen wurde bereits 2013 ein Positionspapier zur Inklusion im Elementarbereich erarbeitet, das Qualitätsentwicklungsprozesse bzgl. der inklusiven Ausrichtung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege befördern möchte. Darüber hinaus wurde im Landkreis Gießen in 2015 den gesetzlichen Anforderungen entsprechend der Hilfe- und Förderplan in diesem Bereich eingeführt. Dort werden alle Hilfen und Maßnahmen mit allen an der Förderung des Kindes Beteiligten miteinander abgestimmt. Bzgl. des Umgangs mit unterschiedlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache werden außerdem im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens 1,5 Jahre vor Schuleintritt die Sprachkenntnisse der Kinder getestet und die Eltern erhalten eine ausführliche Beratung zur diesbezüglichen Förderung ihrer Kinder (Vorlaufkurse nach Hessischem Schulgesetz).

4.3.3 Kindertagesbetreuung im Landkreis Gießen - Fazit

Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren

Der Fokus der Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung lag im Landkreis Gießen in den vergangenen Jahren auf quantitativen Aspekten, hauptsächliches Ziel war die Erfüllung des Rechtsanspruchs. Mit Blick auf die prognostizierte Zunahme der in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreuten Kinder (s. Abschnitt 3.1) wird es auch zukünftig erforderlich sein, den quantitativen Ausbau fortzusetzen. Gleichzeitig wurde in jüngster Vergangenheit im Landkreis Gießen im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung die Entwicklung sogenannter Kinder- und Familienzentren begonnen. Seit 2013 unterstützt der Landkreis Gießen finanziell und durch Beratung sowie seit 01.01.2018 mit einer Qualitätsrichtlinie verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung von

Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren. Dies gilt es im Sinne einer niederschwellig ausgerichteten, alltagsnahen und normalisierenden Kinder- und Jugendhilfe unbedingt fortzuführen. Ziel ist eine innerhalb der Kommunen verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten, um dadurch entsprechende Angebote sowohl inhaltlich als auch räumlich erreichbar zu machen, Kindertageseinrichtungen werden so gezielt in die Organisation der präventiven familienfördernden Leistungen und der anderen Angebote der Jugendhilfe eingebunden, werden zum Knotenpunkt des sozialräumlichen Gesamtnetzwerks.²³ In diesem Prozess sind zudem die unterschiedlichen Vielfaltsdimensionen entsprechend zu berücksichtigen.

Verzahnung von Regionaler FrühPrävention und Angeboten der Kindertagesbetreuung

Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Kindertagesbetreuung im Bereich der unter Dreijährigen wird die Vernetzung zwischen Fachkräften der Kindertagesbetreuung und Fachkräften der Regionalen Frühprävention zunehmend bedeutsamer. Die Kindertagesbetreuung stellt einen immer wichtigeren Teil der fördernden und unterstützenden Infrastruktur im Netzwerk der Regionalen Frühprävention dar. „Angebote der Kindertageseinrichtungen [bilden] einen zentralen Ort der Prävention im Sinne Früher Hilfen innerhalb eines komplexen System-, Institutionen- und Beziehungsgeflechts“ (AGJ 2013, S.5). Sie richten sich an alle Familien, verbessern frühzeitig und nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien, ermöglichen Teilhabe und wirken sich förderlich auf die Erziehungskompetenz von Eltern aus. Als Infrastrukturangebot im Sinne eines durch Rechtsanspruch gesichertes Regelangebot der Daseinsvorsorge ist der Zugang für Eltern besonders niedrighschwellig. Fachkräfte können in diesem Kontext um die Annahme der konkreten Hilfe- und Unterstützungsangebote bei Eltern werben und diese auf Wunsch gezielt weitervermitteln. Voraussetzung hierfür ist eine enge Kooperation im Rahmen kommunaler Netzwerke Früher Hilfen (hier: der Regionalen FrühPrävention). Entsprechend sind die Angebote und Fachkräfte der Regionalen FrühPrävention im Zuge der Weiterentwicklung der Kindertagesstätten hin zu Kinder- und Familienzentren konsequent mitzudenken und einzubeziehen.

²³ Nähere Informationen hierzu finden sich in der Richtlinie „Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Kinder- und Familienzentren unter Einbeziehung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans.“

4.4 Jugendhilfe an Schulen

4.4.1 Jugendhilfe als Mitgestalter des Lebensorts Schule

Ein zentraler Ort zur Umsetzung der Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe ist das Regelsystem Schule: Alle Kinder und Jugendlichen besuchen die Schule. Zudem verbringen zunehmend mehr Kinder und Jugendliche mehr Zeit am Ort Schule, denn Schulen mit Ganztagsbetreuung werden in Deutschland kontinuierlich ausgebaut. Schule macht einen kaum zu überschätzenden Bereich der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aus. Was Kinder in der Schule (im Ganztag) erleben und erfahren – wie mit ihnen, ihren Ängsten, Herausforderungen, Stärken, individuellen Besonderheiten umgegangen wird – hat grundlegende Bedeutung für ihre psychische Entwicklung. Das Zusammensein mit Gleichaltrigen über viele Stunden am Tag bietet Lern- und Erfahrungschancen, die so in der Familie nicht gegeben sind. Kontinuierliche erwachsene Bezugspersonen bieten Möglichkeiten, bedeutsame und entwicklungsfördernde Beziehungserfahrungen zu sammeln – dies ist, wie aus der Resilienzforschung hinreichend bekannt, ein zentraler protektiver Faktor im Rahmen kindlicher und jugendlicher Entwicklungsprozesse. Damit werden den Kindern innerhalb der Ganztagschule zahlreiche Ressourcen zur Verfügung gestellt, die sie nachhaltig stärken können. Zudem bietet sich im Ganztag noch intensiver als in der Teilzeitschule die Chance, Benachteiligungen und Belastungen von Kindern entgegenzuwirken. Mit dem Ausbau der Ganztagschulen verbunden sind deshalb von Anfang an umfassende Erwartungen. Schulen erhalten eine erweiterte gesellschaftliche Rolle, sind für Befähigung, Bildung, Schutz, Erziehung und Betreuung (mit) zuständig. „Der Ausbau der schulischen Ganztagsbetreuung in Deutschland ist“, so heißt es im Bericht der Autorengruppe Bildungsberichterstattung ‚Bildung in Deutschland 2016‘, „eines der größten Reformprojekte des vergangenen Jahrzehnts“.

Dieses Potential von Ganztagschulen entfaltet sich allerdings nicht automatisch. Es auszuschöpfen ist eine bewusst zu gestaltende Aufgabe, und zwar als Gemeinschaftsaufgabe von Schule und Jugendhilfe. Denn Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Wenn Schule einen zentralen Bereich der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen darstellt, dann ist es auch Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, dort, lebensweltnah und alltagsorientiert, präsent zu sein, Kindern und Eltern Angebote zu unterbreiten und mit schulischen Akteuren im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Eltern zusammenzuarbeiten – am Ort Schule oder konzeptionell aufeinander bezogen an einem anderen Ort. Entsprechend ist die strukturelle Zusammenarbeit der Kinder-

und Jugendhilfe mit den Schulen sowie den Stellen der Schulverwaltung in § 81 SGB VIII vorgeschrieben. In der Gesetzeskommentierung heißt es hierzu außerdem, dass eine solche strukturelle Zusammenarbeit auch eine enge Verbindung zwischen den zuständigen Ämtern umfasst, bspw. durch eine gemeinsame Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung. (vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2013, S. 772)

4.4.2 Jugendhilfe an Schulen im Landkreis Gießen

Ausbau der Ganztagschulen²⁴

Im Landkreis Gießen (ohne Stadt) gibt es im Jahr 2017 53 Schulen: 39 Grundschulen, neun Gesamtschulen, vier Förderschulen und eine Berufsschule. In Hessen wird die Etablierung von Ganztagsangeboten in Schulen durch ein „Ganztagsprogramm“ unterstützt. In der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz werden drei Profile unterschieden, die mit verschiedenen Qualitätskriterien und Anforderungen an die Schulen hinterlegt sind.²⁵ Im Schuljahr 2015/2016 startete darüber hinaus das Programm „Pakt für den Nachmittag“ (PfdN), welches ebenfalls ein Ganztagsangebot an Grundschulen darstellt.²⁶ Im Jahr 2017 halten gut drei Viertel der Schulen im Landkreis Gießen Ganztagsangebote vor.²⁷ In den vergangenen fünf Jahren hat die Anzahl der Schulen mit Ganztagsangeboten im Landkreis Gießen deutlich zugenommen, der bundesweit feststellbare Ausbau der Ganztagschulen zeigt sich auch im Landkreis Gießen.²⁸ Der Ausbau der Ganztagschulen ist im Landkreis Gießen zudem auch für die Zukunft erklärtes kommunalpolitisches Ziel.

²⁴ Der Ausbau der Ganztagschulen ist Aufgabe des Fachdienstes Schulen. Die Entwicklungsrichtung hin zu mehr Ganztagschulen ist aber für die Kinder- und Jugendhilfe sehr bedeutsam (s. 4.4.1), deshalb wird die Entwicklung der Ganztagschulen an dieser Stelle in die Bestandsaufnahme aufgenommen.

²⁵ Profil 1: 7 Stunden Betreuung an mindestens 3 Tagen in der Woche, Profil 2: Ganztagsangebot (von 7.30 bis 17.00 Uhr) an 5 Tagen in der Woche für mindestens 20% der Schüler, Profil 3: Ganztagschule (gebunden).

²⁶ Eltern haben die Wahl zwischen zwei verbindlichen Angeboten²⁶, das Angebot des PfdN entspricht demnach in etwa dem einer Ganztagschule nach Profil 2, umgesetzt werden die Nachmittagsangebote von Lehrern, Erziehern oder Vereinen. Der Landkreis Gießen stellt einen Betrag i. H. v. 220 € pro Schuljahr für jedes für mindestens fünf Tage pro Woche bis 14:30 Uhr angemeldete Kind für Angebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag zur Verfügung. Das Land leistet ebenfalls einen Beitrag für die Angebote.

²⁷ 41 der 53 Schulen (77,4%) im Landkreis Gießen sind Ganztagschulen oder Schulen mit Pakt für den Nachmittag. Bei dem Großteil dieser Schulen (30) handelt es sich um Grundschulen mit Pakt für den Nachmittag, elf Schulen sind Ganztagschulen mit den Profilen 1 bis 3.

²⁸ Im Vergleich zum Jahr 2012 hat sich die Anzahl der Schulen mit Ganztagsangeboten insgesamt um 13 Schulen erhöht, was einer Zunahme von 46,4% entspricht. Dabei zeigt sich seit Einführung des Paktes für den Nachmittag im Schuljahr 2015/2016 ein deutlicher Rückgang von Ganztagschulen mit Profil 1 zugunsten eben dieses Paktes.

Sozialarbeit an Schulen

Sozialarbeit an Schulen (SaS) ist ein bedeutsamer Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen und beinhaltet vielfältige sozialpädagogische Angebote. Als zentrales Ziel wird im Bericht der SaS benannt, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern. Der zentrale Fokus dabei ist, die Lebens- und Lernsituation von Schülern und Schülerinnen zu verbessern. Als weiteres grundlegendes Ziel wird formuliert, neue Wege der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu schaffen (vgl. Bericht zur Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Gießen 2017, S. 8). Welche Zielgruppen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund...) durch welche Angebote der SaS erreicht werden, wird im Bericht der SaS (bezogen auf das Schuljahr 2016/2017) detailliert dargelegt.²⁹

Träger von Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Gießen sind die AWO Perspektiven gGmbH, der Caritasverband, das Diakonische Werk und der Internationale Bund. Mit diesen wurden leistungsorientierte Zuwendungsverträge geschlossen. Finanziert wird Sozialarbeit an Schulen zu 100% vom Landkreis Gießen.

Zur Umsetzung der SaS wurde ein Kooperationsvertrag erarbeitet, der jeweils zwischen den Fachbereichen 4 (Schule, Bauen, Sport und Abfallwirtschaft) und 5 (Jugend und Soziales) sowie der betreffenden Schule, dem Träger und der Stadt/Gemeinde geschlossen wird. Dort sind Rahmenbedingungen zur Planung, Durchführung und Weiterentwicklung geregelt sowie die Schwerpunkte der SaS benannt (s. S. 13 Bericht der Sozialarbeit an Schulen). Zudem werden an jedem Schulstandort von den entsprechenden Akteuren standortspezifische Schulkonzepte erarbeitet, um die Angebote bestmöglich auf die Unterstützungsbedarfe des jeweiligen Schulstandorts abzustimmen.

²⁹ Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden: Im Schuljahr 2016/2017 werden bei Einzelberatungen an den Schulen insgesamt 1.381 Schüler und Schülerinnen erreicht, in der Regel finden pro Einzelberatung mehrere Beratungskontakte statt. Beratungsinhalte sind neben sozialen Problemen in der Familie und mit Freunden oder schulischen Problemen auch Verhaltensauffälligkeiten wie Lernschwierigkeiten, auffälliges Sozialverhalten oder Aggressivität. Ein knappes Drittel der Beratenen hat einen Migrationshintergrund, das Geschlechterverhältnis der Beratenen ist insgesamt ausgeglichen, wobei sich hier Besonderheiten an den einzelnen Schularten zeigen und an den Grundschulen die Jungen deutlich dominieren (zwei Drittel). Mit den Gruppenangeboten der SaS, die ein sehr breites Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen umfassen (s. Bericht zur Sozialarbeit an Schulen S. 28/29), werden im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 8.581 Schüler erreicht.

Im Jahr 2017 gibt es im Landkreis Gießen an knapp 70 % der Schulstandorte Sozialarbeit an Schulen. Der Stellenumfang der Sozialarbeiter pro Schulstandort variiert zwischen 0,25 bis zu 2 VZÄ. Im gesamten Landkreis stehen am 31.12.2017 24 VZÄ für die Umsetzung von SaS zur Verfügung, wovon 9 VZÄ an Grundschulen, 7 VZÄ an Förderschulen und 8 VZÄ an Gesamtschulen eingesetzt sind.³⁰ An den Gesamt- und Förderschulen im Landkreis Gießen wurde die Sozialarbeit an Schulen im Jahr 2009 flächendeckend installiert. Von den 39 Grundschulen haben 53,9% Sozialarbeit an Schulen. Hier findet jedoch seit drei Jahren ein kontinuierlicher Ausbau statt, zudem bekennen sich die Koalitionspartner im Landkreis Gießen zum Ziel einer Ausweitung der SaS auf alle Grundschulen. Entsprechend haben die Ausgaben des Landkreises für Angebote der SaS in den letzten Jahren deutlich zugenommen.³¹ Gleichzeitig hat das Kultusministerium des Landes Hessen mit dem Programm „unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)“ im Jahr 2018 stufenweise Mittel zur Einstellung von Schulsozialarbeitern an Grund- und weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt. Diese werden von den Staatlichen Schulämtern koordiniert und zur Unterstützung im Unterricht eingesetzt.

Soziale Gruppenarbeit an Schulen

Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff SGB VIII), die Hilfe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe vorsieht. (vgl. § 29 SGB VIII) Den Anspruch auf Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung haben gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Insofern unterscheidet sich dieses Jugendhilfeangebot am Ort Schule deutlich von den Angeboten der Sozialarbeit an Schulen, das sich an alle Kinder und Jugendlichen richtet. Für die Teilnahme an der SGA müssen die Anspruchsvoraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen, zudem greifen die Regelungen gem. § 36 SGB VIII bezüglich Mitwirkung von Personensorgeberechtigten und Kindern sowie Hilfeplan. (vgl. § 36 SGB VIII) Entsprechend ist auch der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes in die Umsetzung dieser Hilfen involviert.

³⁰ Vgl. Bericht der Sozialarbeit an Schulen, bezogen auf das Schuljahr 2016/2017.

³¹ Die Ausgaben für diesen Leistungsbereich haben sich im Landkreis Gießen in den letzten fünf Jahren - von 2012 bis 2017 - mehr als verdoppelt: Während im Jahr 2012 im Landkreis Gießen 847.260,27 Euro für Sozialarbeit an Schulen ausgegeben wurden, belaufen sich die Gesamtausgaben im Jahr 2017 auf 1.743.805,00 Euro.

Das Angebot an Sozialer Gruppenarbeit im Landkreis Gießen erstreckt sich über insgesamt sieben Gruppen an fünf Schulen (vier Grundschulen, eine Gesamtschule). Fünf dieser Gruppen sind beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt, jeweils eine bei der kommunalen Jugendpflege und einem freien Träger.³² Die Dauer der Hilfe umfasst in der Regel ein Jahr bis maximal zwei Jahre, in diesem Zeitraum besuchen die Kinder die Gruppenangebote an zwei bis fünf Nachmittagen die Woche. Da es sich um eine Leistung aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung handelt, werden die vorhandenen Plätze in der SGA in Rücksprache mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes vergeben. Auch können Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes eigeninitiativ auf die Aufnahme von Kindern ihrerseits betreuter Familien hinwirken.³³

Schulbegleitungen

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen auf allen föderalen Ebenen sicherzustellen. Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Entwicklung und Etablierung eines inklusiven Bildungssystems und stellt damit die Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule vor neue Herausforderungen. Diese zeigen sich insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfen. Eine in den letzten Jahren vor diesem Hintergrund expandierende Hilfeform sind die sogenannten Schulbegleitungen.³⁴ Unterschieden werden – je nach behinderungsspezifischer Beeinträchtigung – Schulbegleitungen auf Grundlage des SGB XII (körperliche und geistige Behinderungen) oder des SGB VIII (seelische Behinderung). Im Landkreis Gießen liegt die Anzahl

³² Zur Zeitpunkt der Berichterstellung ruhte eine Gruppe, so dass sechs Gruppen zur Verfügung standen, und zwar mit insgesamt 45 Plätzen.

³³ Grundlage für die Aufnahme in ein Angebot der SGA ist ein Diagnostikbogen, in dem die Begründung für die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe dargelegt und Ziele der Hilfe benannt werden. Ein Hilfeplanverfahren, wie es gem. § 36 SGB VIII für die Hilfen zur Erziehung vorgesehen ist, wird im Landkreis Gießen bei der Sozialen Gruppenarbeit nicht analog der anderen erzieherischen Hilfen umgesetzt. Vielmehr tauschen sich die Honorarkräfte, die die SGA umsetzen, Fachkräfte der Schule sowie Fachkräfte des betreffenden Regionalteams im Allgemeinen Sozialen Dienst regelmäßig – alle sechs bis acht Wochen – sowohl zu den Einzelfällen, als auch zu methodischen und organisatorischen Fragen aus.

³⁴ Dabei wird nach behinderungsspezifischer Beeinträchtigung unterschieden. So werden bei Bestehen oder Drohen einer seelischen Behinderung Leistungen gem. § 35a SGB VIII gewährt, bei bestehenden bzw. drohenden körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen erfolgt die Leistung gem. §§ 53 ff. SGB XII. Für die Diagnose einer abweichenden seelischen Gesundheit als eine Voraussetzung für Hilfen gem. § 35a SGB VIII ist immer eine Stellungnahme eines Facharztes mit entsprechenden Kenntnissen bzgl. seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen bzw. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten einzuholen. Um von einer seelischen Behinderung zu sprechen, muss zudem eine kausal damit zusammenhängende Teilhabebeeinträchtigung hinzukommen, also eine nachhaltige Beeinträchtigung der sozialen Funktionsfähigkeit. Die Feststellung dieser Voraussetzung ist durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes zu treffen. Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII sind bei Hilfen gem. § 35a die Kinder und Jugendlichen selbst die Anspruchsberechtigten, nicht die Eltern. Ansonsten gelten für Hilfen gem. § 35a die gleichen Regelungen wie für die Hilfen zur Erziehung, insbesondere zu nennen ist hier das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII.

der Schulbegleitungen nach SGB XII im Jahr 2017 bei 205 (am 31.12. laufend und in 2017 beendet), die Anzahl der Schulbegleitungen auf Grundlage des SGB VIII (nur am 31.12.2017 laufend) bei 78.³⁵ Beide Formen haben im Landkreis Gießen in den letzten Jahren Zuwächse erfahren, was im Wesentlichen auf die Neuregelungen des Hessischen Schulgesetzes in 2011 aufgrund der Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention zurückzuführen ist.

Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage

Es ist politischer Wille im Landkreis Gießen, Schulen in ihrem Engagement gegen extremistische Erscheinungsformen zu ermutigen. Die Koalitionspartner benennen Schulen explizit als Schwerpunkte der Prävention, die über frühzeitige Aufklärung Tendenzen von Fremdenfeindlichkeit und Extremismus entgegenwirken sollen (vgl. S. 22 f.). Verwiesen wird dabei auf das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, welches das größte Schulnetzwerk in Deutschland darstellt, dem aktuell mehr als 2.300 Schulen angehören. Die Jugendförderung des Landkreises Gießen ist mit ihrer Fachstelle für Demokratie und Toleranz Kooperationspartner dieses bundesweiten Netzwerkes. Die Fachstelle berät und unterstützt Schulen dabei, Teil des Netzwerkes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ zu werden sowie diese Teilnahme inhaltlich auszugestalten. Mit dem Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verpflichten sich Schulen, aktiv gegen jede Form von Diskriminierung an ihrer Schule einzutreten, bei Konflikten einzugreifen und regelmäßig Projekte und Aktionen zum Thema durchzuführen. Im Landkreis Gießen gehören bisher vier Schulen diesem Netzwerk an.

4.4.3 Jugendhilfe an Schulen im Landkreis Gießen - Fazit

Entsprechend der bundesweiten Entwicklungen werden auch im Landkreis Gießen Ganztagschulen kontinuierlich ausgebaut und unterschiedlichste Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend am Lebensort Schule angesiedelt. Damit wird am Ort Schule den grundsätzlichen Aufträgen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im ersten Kapitel des SGB VIII beschrieben sind, Rechnung getragen und allen Kindern, Jugendlichen und Eltern im Landkreis werden im Alltag zugängliche Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet. Auch ist davon auszugehen, dass durch die zunehmende Etablierung von Sozialarbeit an Schulen die

³⁵ Abgebildet sind bei den Schulbegleitungen gem. SGB XII die Jahresverlaufszahlen (am 31.12. laufend und in 2017 beendet), bei den Schulbegleitungen gem. SGB VIII nur die Stichtagsdaten (31.12.2017), weil für diese keine Jahresverlaufszahlen vorlagen. Die Hilfen auf Grundlage des SGB XII haben von 2013 auf 2017 im Landkreis Gießen von 178 auf 205 zugenommen, was einem Zuwachs von 15,2% entspricht. Schulbegleitungen, die auf Grundlage des SGB VIII erbracht werden (Achtung, nur Stichtagsdaten), haben im selben Zeitraum von 56 auf 78 zugenommen, also um 39%.

systematische Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die sich nicht nur auf Einzelfälle, sondern auch auf Strukturfragen bezieht, noch weiter intensiviert wird. Die Fortführung dieser Entwicklungsrichtung im Landkreis Gießen ist bspw. anhand des geplanten flächendeckenden Ausbaus der Sozialarbeit an Schulen erkennbar. Bereits aktuell kann ein quantitativ wie qualitativ weit vorangeschrittener Ausbau der SaS für den Landkreis Gießen festgehalten werden. Zudem gilt es weiterhin, den Anspruch auf inklusive Bildung an Regelschulen, wie er seit 2011 im Hessischen Schulgesetz als Elternwille normiert ist und durch den Landkreis Gießen als örtlicher Jugendhilfeträger mit erheblichen Mitteln unterstützt wird, einzulösen.

4.5 Jugendarbeit

4.5.1 Jugendarbeit - Förderung der Entwicklung, der Selbstorganisation und der politischen Bildung junger Menschen

Die politischen wie medialen Debatten und Initiativen konzentrierten sich in den letzten Jahren auf die ersten Lebensjahre – Kindheit schien ein ungleich wichtigeres Thema zu sein als Jugend. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 44) Der Sektor der Jugendarbeit erodiert bundesweit. Während in den Bereichen der Kindertageseinrichtungen und der Hilfen zur Erziehung deutliche Zuwächse zu verzeichnen sind, wurden die personellen Ressourcen in der Jugendarbeit teils deutlich reduziert (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 48).

Zugleich sind die Inhalte und Angebote der Jugendarbeit bedeutsamer Bestandteil eines ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfesystems vor Ort. Der 15. Kinder- und Jugendbericht hat entsprechend den Fokus auf das Jugendalter gerichtet und auf Basis aktueller Erkenntnisse zu Lebenslagen Jugendlicher sowie zu institutionellen Settings in der Lebensphase Jugend zahlreiche Herausforderungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe herausgearbeitet. (vgl. BMFSFJ 2017) Gegenwärtig wird das Jugendalter so stark wie nie zuvor durch den Besuch von Bildungsinstitutionen geprägt. Der Fokus liegt dabei auf dem Erwerb von Qualifikationen. Die Kernherausforderungen der Selbstpositionierung und der Verselbstständigung im Alltagsleben junger Menschen treten in den Hintergrund. Zukünftig gilt es daher, alle drei Kernherausforderungen – Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung – in ein konstruktives Verhältnis zu bringen. Der Kinder- und Jugendarbeit kommt in diesem Gefüge eine besondere Rolle zu. (vgl. BMFSFJ 2017, S. 70)

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein soziales Infrastrukturangebot, das im Sinne von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge grundsätzlich vorzuhalten ist. (§ 11 SGB VIII). § 12 SGB VIII betont darüber hinaus das Prinzip der Selbstorganisation. Den jungen Menschen sollen in organisierten Zusammenhängen Räume eröffnet werden, damit sie Angebote selbst ausarbeiten und die Gestaltung von Jugendarbeit mit verantworten bzw. gemeinschaftlich gestalten können. Jugendarbeit eröffnet jungen Menschen Räume, die frei von reglementierenden institutionellen Kontexten sind. Als außerschulische Angebote stellen sie Orte informeller Bildung dar (vgl. Sting/Sturzenhecker 2013, S 376), die junge Menschen selbst (mit)gestalten können und sollen. Die derart geschaffenen „Freiräume“ gewinnen vor dem Hintergrund „einer fortschreitenden Institutionalisierung und pädagogischen Inszenierung des Alltags junger Menschen“ (vgl. BMFSFJ 2017: S. 50) zunehmend an Bedeutung. Über ein vielfältiges Angebot und einen hohen Grad an Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf Inhalte, Organisationsformen und Verbindlichkeiten besitzt Jugendarbeit dabei ein besonders hohes Potential, auch Jugendliche in besonderen Problemlagen zu erreichen. Und auch eine weitere Kernaufgabe der Jugendarbeit – die politische Bildung – gewinnt wieder zunehmend an Bedeutung; wachsende Komplexitäten als Folge der Globalisierung, neue Meinungsbildungsprozesse durch soziale Medien, die Beschleunigung und Verdichtung von Kommunikationsprozessen oder auch die aktuellen Wahlergebnisse für rechtspopulistische Parteien in ganz Europa sind hierfür nur einige der zahlreichen Ursachen. Insofern gilt es, sich im Zuge politischer Bildung stärker denn je mit der Frage zu beschäftigen, wie Grundlagen und zentrale Werte einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft vermittelt werden können (vgl. BMFSFJ 2017, S. 426).

4.5.2 Die Jugendförderung des Landkreises Gießen

Verzahnung verschiedener Leistungsbereiche der Jugendarbeit

Die Jugendförderung des Landkreises Gießen besteht aus den Teilbereichen Jugendpflege (§§ 11, 12 SGB VIII), Sozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII, s. Abschnitt 3.4), dem Präventiven Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) sowie dem Jugendbildungswerk mit der Fachstelle für Demokratie und Toleranz (§ 11 Abs. 3 Pkt. 1, §§ 35ff HKJGB). Die jeweiligen Leistungen, Angebote und Themen wirken eng verzahnt zusammen. Die Tätigkeiten der Jugendförderung im Landkreis Gießen werden – entgegen dem einleitend beschriebenen bundesweiten Trend der Erosion der Jugendarbeit – im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr deutlich ausgeweitet.³⁶ In 2017 werden

³⁶ So werden insgesamt fast 70 Veranstaltungen durchgeführt – knapp 30 mehr als im Jahr 2016. An diesen Veranstaltungen – Studienfahrten, Freizeiten, Seminare, Workshops aber auch Fortbildungen und Fachtage –

die unterschiedlichen Formate und Leistungen der Jugendförderung im Landkreis Gießen 15.817 Mal durch Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Zielgruppen in Anspruch genommen.³⁷

Außerschulische Jugendbildung als Schwerpunkt des Jugendbildungswerks

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Jugendarbeit im Landkreis Gießen liegt im Bereich der außerschulischen Jugendbildung. Ziele sind unter anderem die Befähigung zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative, Meinungsbildung und gemeinsamem Engagement, die Stärkung von Beteiligung sowie der Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen. In unterschiedlichsten Bildungsformaten und Themenfeldern werden junge Menschen und Multiplikatoren in ihrer Handlungskompetenz gestärkt.³⁸ Die politische Bildung steht dabei seit vielen Jahren im Zentrum der Aktivitäten des Jugendbildungswerks.

Fachstelle für Demokratie und Toleranz

Vor dem Hintergrund rechter Vorkommnisse und einer Erhebung zu rechten Strukturen und Einstellungen im LK Gießen wurde als Kreistagsauftrag im Jahr 2015 beim Jugendbildungswerk eine Fachstelle für Demokratie und Toleranz gebildet. Die Fachstelle hat die Aufgabe, die demokratische Haltung in der gesamten Bevölkerung des Landkreises Gießen zu stärken und durch Aufklärung, Beratung und Qualifikation Extremismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Sie leistet Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und entwickelt Präventionsstrategien, um demokratiefeindlichen Entwicklungen entgegenzusteuern und ein menschenfreundliche Gesellschaft zu fördern. Darüber hinaus gibt es den expliziten Auftrag, durch ein Monitoring demokratiefeindlicher Vorkommnisse gesellschaftliche Entwicklungen im Landkreis darzustellen.

Stärkung sozialer Kompetenzen durch Ferienfreizeiten als ein Schwerpunkt der Jugendpflege

Ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen sind (Ferien)Freizeiten. Ziel der Freizeiten in Trägerschaft des Landkreises Gießen ist – gemäß Freizeitenkonzept der Jugendförderung – die Förderung und ganzheitliche Stärkung von Kindern

nehmen mehr als 3.000 Personen teil. Auch die Netzwerke werden in 2017 leicht ausgebaut: So kooperiert die Jugendförderung derzeit mit 54 Partnern und arbeitet in 15 (über)regionalen Gremien bzw. Arbeitsgruppen mit.

³⁷ Quelle: Jugendförderung, LK Gießen)

³⁸ Dies sind u.a. Angebote von historisch-politischer Relevanz, zur Stärkung der Schülervertretungen, zur geschlechtersensiblen Mädchen- und Jungenarbeit oder zur Unterstützung von Beteiligungsprojekten.

und Jugendlichen aus dem Landkreis. Im Mittelpunkt stehen neben der Förderung der sozialen Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit insbesondere der Abbau von Benachteiligungen sowie die Förderung von Integration. Hauptzielgruppe der Freizeiten sind Mädchen und Jungen ab neun bis einschließlich zwölf Jahre und ab 13 bis einschließlich 16 Jahre. Ein besonderes Augenmerk wird dabei darauf gelegt, dass auch Kinder und Jugendliche an den Freizeitmaßnahmen teilnehmen können, die aufgrund ihres familiären Hintergrunds – auch unter finanziellen Aspekten – ggf. benachteiligt sind. Ebenso soll behinderten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den Freizeiten möglich gemacht werden.

Von Januar 2016 bis Mai 2018 haben insgesamt 281 Jugendliche an Angeboten der Jugendfreizeiten teilgenommen. 13% dieser Jugendlichen wurden über die Sozialen Dienste des Jugendamtes vermittelt. In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Zunahme der Teilnehmer zu verzeichnen.³⁹ Als förderlich erweist sich hier die Möglichkeit der engen Abstimmung zwischen den Fachdiensten. Die Steigerung der Teilnehmerzahl ist zudem u.a. durch die Installation einer zusätzlichen kürzeren Freizeit für jüngere Teilnehmer sowie die Vorstellung der Kreisjugendpflegerin in den Regionalteams des ASD gelungen.

Jugendgerechter Landkreis Gießen und jugendgerechte Städte und Gemeinden

Unter dem Leitsatz „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Jugendstrategie 2015 - 2018 auf den Weg gebracht. Das Ziel dieses Vorhabens ist es, allen jungen Menschen „gute Chancen, umfassende Teilhabemöglichkeiten und attraktive Perspektiven auf ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnisch-kultureller Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung sollen sie Angebote für jede notwendige Förderung und Unterstützung erhalten, die sie für ihre Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten brauchen.“ (BMFSFJ 2017, S. 19). Junge Menschen sollen an allen Entscheidungen, die sie direkt und indirekt betreffen, beteiligt werden. Ihre Belange sollen berücksichtigt und damit faire Bedingungen für alle geschaffen werden.

Auch im Landkreis Gießen wird derzeit unter Federführung der Jugendförderung – in Anlehnung an die bundesweite Jugendstrategie - das Vorhaben „Für einen jugendgerechten Landkreis Gießen und jugendgerechte Städte und Gemeinden“ verfolgt. Im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages im Februar 2017 haben sich die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der

³⁹ Zum Stand 25.05.2018 kann bereits die Gesamt-Teilnehmerzahl von 2016 übertroffen werden, ebenso ist die Zielvorgabe „Anteil von 20% der Jugendlichen, die über den ASD vermittelt werden“ zum jetzigen Stand für 2018 erreicht.

kommunalen Jugendpflegen und die Jugendförderung des Landkreises Gießen mit dem Thema „Gelingende kommunale Jugendpolitik und Jugendarbeit als Standortfaktor für Kommunen“ auseinandergesetzt. In einem intensiven Prozess wurden ein Grundsatzpapier und eine Strategie dazu entwickelt. Auf dieser Basis wurde beschlossen, dass der Landkreis Gießen für dieses Anliegen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 79 (Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe) in Verbindung mit den §§ 79a (Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe) und §11 (Jugendarbeit) SGB VIII Impulse, Anregungen und Initiativen in die Kommunen geben und unterstützend tätig werden soll. Die unmittelbare Beteiligung und das grundsätzliche jugendpolitische Mitdenken der Interessen und Bedarfe junger Menschen an der politischen Gestaltung der Gesellschaft – als wichtiges Feld der politischen Bildung – soll entsprechend in den nächsten Jahren gezielt verfolgt werden.

Förderung von und Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen

Dem Landkreis Gießen kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft anzuregen, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu sichern. Der Landkreis Gießen unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der im Kreisgebiet aktiven Jugendgemeinschaften, Gruppen, Vereine und Verbände durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und u.a. Qualifizierungsangebote im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden Kinder- und Jugendgruppen sowie von ihnen durchgeführte Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung zu fördern, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Im Jahr 2017 werden 171 Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit von 81 Vereinen und Institutionen finanziell gefördert.

Die Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt an öffentlichen und freien Trägern als auch Angeboten offener Jugendarbeit, etwa in Jugendzentren und -häusern. Im Landkreis Gießen gibt es im Jahr 2017 insgesamt 59 Jugendräume und -zentren.⁴⁰ Mit Ausnahme von zwei Gemeinden halten damit alle Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen mindestens einen Jugendraum vor. In 16 von 17 Kommunen des Landkreises gibt es hauptamtliche Stellen mit je unterschiedlichen Stellenanteilen und Aufgabenzuschnitten sowie einer sehr breiten Angebotsstruktur. Die kommunalen Jugendpflegen/Kinder- und Jugendbüros sowie die

⁴⁰ Drei davon waren zum Zeitpunkt der Abfrage geschlossen.

Dekanatsjugendreferenten sind zentrale und unerlässliche Kooperationspartner, die als sozialraumnahe Stellen für jugendrelevante Fragen vor Ort zuständig sind. Die gemeinsame Vernetzung findet u.a. in der AG nach § 78 SGB VIII „Kommunale Jugendpflegen“ ihren Niederschlag.

Im Landkreis Gießen arbeiten zwei AGs zu Mädchen- und Jungenarbeit nach § 78 SGB VIII intensiv am Thema gendersensible Jugendarbeit. Das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB VIII betont in § 1 Abs. 2 deutlich die Notwendigkeit geschlechtsspezifischer Arbeit. Unter § 24 AG-SGB VIII sollen gezielt besondere Beratungsangebote für Mädchen und Jungen gefördert werden, „die zur Klärung und Bewältigung von individuellen, familienbezogenen und geschlechtsbezogenen Problemen, insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt beitragen sollen“. § 27 AG-SGB VIII betont darüber hinaus die Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen zur „emanzipatorischen Arbeit mit Mädchen und Jungen sowie zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen“. Die Jugendförderung im LK Gießen führt in Kooperation mit den AGs landkreisweit Mädchen- und Jungenaktionstage durch und bietet neben Jungen- (Lich, Grünberg, Heuchelheim) und Mädchengruppen (Grünberg, Reiskirchen) in den Jugendzentren auch genderspezifische Programme (z.B. „Girls im Netz“, „Jungen online“ etc.) an. Der Facharbeitskreis Mädchenarbeit hat bereits im Jahr 2006 Leitlinien zur Mädchenarbeit im Landkreis Gießen erarbeitet und entwickelt, aktuell ein Selbstverständnispapier zu Mädchenarbeit im Landkreis Gießen. Diese hohe Qualität in der gendersensiblen Arbeit gilt es weiter zu fördern und abzusichern.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit Schule

Sowohl die Jugendförderung des Landkreises als auch die Kinder- und Jugendpflegen vor Ort bearbeiten gesellschaftsrelevante Themen am Ort Schule und in Zusammenarbeit mit Schule. So finden z.B. regelmäßig Gedenkstättenfahrten nach Auschwitz und Buchenwald statt oder an Schulen wird der Mitmachparcours zur Suchtprävention eingesetzt. Für diese Zusammenarbeit hat die Jugendförderung im Landkreis Gießen gemeinsam mit dem Arbeitskreis der kommunalen Jugendpflegen im LK Gießen Standards der kommunalen außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet. Für die außerschulische Jugendarbeit sind die Bedarfe, Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zentraler Ausgangspunkt aller Angebote. Im Rahmen einer Kooperation muss daher eine Verständigung darüber erzielt werden, wie innerhalb des schulischen Rahmens die fachlichen Standards außerschulischer Jugendarbeit wie Freiwilligkeit, Parteilichkeit, Partizipation, geschlechterbezogene Arbeit u.a. realisiert werden können.

4.5.3 Jugendarbeit im Landkreis Gießen - Fazit

Jugendarbeit und Jugendpolitik sind in der Strategie des Landkreises Gießen fest verankert. Die Jugendförderung leistet im Zusammenschluss mit den lokalen Partnern wichtige Impulse und Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und damit zur Stärkung junger Menschen. Im Jahr 2017 werden zahlreiche Projekte und Aktivitäten durchgeführt und Netzwerke sowie Kooperationen weiter ausgebaut. Mit den Bestrebungen „jugendgerechter Landkreis“ legt die Jugendförderung einen bewussten Schwerpunkt auf Jugend als eigenständige Lebensphase und verfolgt so das Ziel, Bedürfnisse junger Menschen explizit in den Blick zu nehmen. Mit der zukünftig angestrebten Förderung und Entwicklung „jugendgerechter Städte und Gemeinden“ im Landkreis Gießen sind wichtige Weichen gestellt, um die jüngsten Fortschritte bei den Leistungen für Kinder durch eine verstärkte Jugendpolitik auch für Jugendliche anzustreben. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5, S. 51). Auch im Sinne des § 1 SGB VIII muss es Ziel sein, dieses Vorhaben umzusetzen. Darüber hinaus gilt es im Landkreis Gießen, die gute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort zu sichern und zu stärken – sowohl in der Quantität als auch in der Qualität -, um die Berücksichtigung der Bedarfe und Interessen und das Erreichen junger Menschen in den Kommunen dauerhaft gewährleisten zu können.

Zielgruppenorientierte Jugendarbeit braucht eine strukturelle Verankerung von Mädchen- und Jungenarbeit, welche sich der Unterschiede der Lebenssituationen und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern bewusst ist und diese bei der Ausgestaltung von Angeboten und Verfahren zugrunde legt. Diese Prämissen beziehen sich einerseits auf spezifische Angebote ausschließlich für Mädchen bzw. Jungen und andererseits auf koedukative Angebote (Regelangebote für Mädchen und Jungen), bei denen spezifische Handlungsansätze erforderlich sind. Im Landkreis Gießen wird gendersensible Jugendarbeit als Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe verstanden. Deren strukturelle Verankerung wird durch die AGs zur Jungen- und Mädchenarbeit realisiert. Genderbezogene Angebote für Mädchen und Jungen sind im Landkreis Gießen etabliert.

Unabhängig von aktuellen politischen Entwicklungen ist politische Bildung für das Aufwachsen junger Menschen von zentraler Bedeutung. Politische Bildung leistet einen fortdauernden und unverzichtbaren Beitrag zu persönlicher und gesellschaftlicher Orientierung sowie zur Entwicklung und Festigung demokratischer Einstellungen und Verhaltensweisen. Insbesondere das Jugendbildungswerk legt seit vielen Jahren seinen Schwerpunkt auf den Bereich der politischen Jugendbildung. Mit der in 2015 gebildeten Fachstelle für Demokratie und Toleranz wird der Bereich der Demokratieförderung noch konsequenter verfolgt und weiterentwickelt.

4.6 Institutionalisierte Beratungsangebote

4.6.1 Institutionalisierte Beratung als selbstverständlich genutztes Angebot

Beratung findet im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in vielen Kontexten statt – etwa im Kontext der Sozialarbeit an Schulen oder der Jugendarbeit. Zudem gehört die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu den Aufgaben der Sozialen Dienste im Jugendamt. Darüber hinaus gibt es die institutionelle Beratung, die in Beratungsstellen - Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder spezialisierten Beratungsstellen – angeboten wird.

Beratungsstellen sind ein etablierter Bestandteil der psychosozialen Infrastruktur, was bspw. daran ersichtlich wird, dass die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII die mit Abstand am häufigsten nachgesuchte Erziehungshilfe darstellt.⁴¹ Gleichzeitig hat die über viele Jahre zunehmende Inanspruchnahme von Erziehungsberatung in der Vergangenheit nicht zu mehr Personal und besserer finanzieller Ausstattung der Beratungsstellen geführt. Die Anzahl der Beratungsstellen wie auch der dort tätigen Fachkräfte hat sich bundesweit in den letzten Jahren kaum verändert, seit mehreren Jahren sind die Fallzahlen bundesweit stagnierend bzw. leicht rückläufig.⁴² Entsprechend bilanziert der 14. Kinder- und Jugendbericht, dass die „Ambulantisierung“ der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen beiden Jahrzehnten an den Beratungsstellen vorbeigegangen ist und die mit dem erheblichen Ausbau von Jugendhilfeleistungen in den letzten 15 Jahren verbundenen finanziellen Ressourcen deutlich stärker in andere Felder geflossen sind. Auch würden sich neue Leistungsfelder wie die Frühen Hilfen derzeit allenfalls am Rande der Beratungsszene etablieren. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 303) Als ein zentraler Grund hierfür wird die im Vergleich zu anderen erzieherischen Hilfen atypische Struktur der Erziehungsberatung – als eine Kernaufgabe der Beratungsstellen – benannt: Die Erziehungsberatung wurde durch die mit dem KICK 2005 eingeführten Regelungen von der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII), d.h. sie ist im Unterschied zu anderen erzieherischen Hilfen in der Regel ohne Antrag, Bedarfsprüfung und fachliche Steuerung im Rahmen der Hilfeplanung seitens des ASD nutzbar. (vgl. Menne 2017, S. 34) Solche niedrigschwelligen, direkt zugänglichen Beratungsangebote, wie sie von den Beratungsstellen vorgehalten werden, gelten weltweit als ein zentrales Qualitätskriterium sowohl von Kinderschutz- als auch von Kinder- und Jugendhilfesystemen, da sie in besonderer Weise dazu geeignet sind, Familien frühzeitig zu

⁴¹ Aktuelle Zahlen zur Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und anderen erzieherischen Hilfen (2013-2016) sind hier dargestellt: akjstat.tu-dortmund.de

⁴² Vgl. akjstat.tu-dortmund.de

unterstützen, was der Verfestigung ungünstiger Entwicklungen entgegenwirkt und zum Teil auch für alle Beteiligten aufwändigere Hilfen zu vermeiden hilft. Sie sind also wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Gesamtsystems. Und gleichzeitig laufen sie deshalb Gefahr, im Zuge des Einsatzes individueller Hilfen sowie im Zuge übergreifender konzeptioneller Entwicklungen aus dem Blick zu geraten. Entsprechend dieses Befundes machen sich zunehmend Kommunen auf den Weg, Beratung auszubauen, im Rahmen der Planungsverantwortung des Jugendamtes systematisch weiterzuentwickeln und in das Feld der erzieherischen Hilfen einzuflechten – über verbindliche Kooperationsstrukturen bis hin zur Bildung neuer Organisationseinheiten.

Erziehungs- und Familienberatung ist eine integrierte Jugendhilfeleistung, ihr liegen unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde (§§ 16, 17, 18, 28, 8, 41 SGB VIII), zwischen denen sich große inhaltliche Überschneidungen ergeben. Sämtliche dieser Leistungen sind kommunale Pflichtaufgaben und – so vom Gesetzgeber vorgeschrieben – kostenfrei anzubieten. Im Gesamtleistungsspektrum der Beratungsstellen nehmen aufgrund anhaltender gesellschaftlicher Entwicklungen Beratungen im Kontext von Trennung und Scheidung einen zunehmend größeren Stellenwert ein. Beziehungsabbrüche und Verlust eines Elternteils gehören heute verstärkt zu den sozialen Belastungssituationen, unter denen Kinder aufwachsen. Rechtliche Regelungen haben solche Entwicklungen aufgegriffen und ihnen Rechnung getragen – z.B. wurde die Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung als Regelfall eingeführt. Gleichzeitig hat die Scheidungsberatung einen neuen rechtlichen Status erhalten, mit der Kindschaftsrechtsreform wurde ein Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung eingeräumt, damit die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer nun in der Regel gemeinsam fortgeführten elterlichen Verantwortung beratend unterstützt werden. Damit sind Beratungen gem. §§ 17 und 18 SGB VIII rechtlich mit der Erziehungsberatung gem. § 28 gleichgestellt worden.

4.6.2 Institutionalisierte Beratung im Landkreis Gießen

Beratungsstellen

Den Familien, die im Landkreis Gießen leben, stehen vielfältige Beratungsangebote Freier Träger zur Verfügung. Es gibt sog. „spezialisierte Beratungsstellen“, „Erziehungsberatungsstellen“ und „andere Beratungsstellen“, angeboten werden dort neben Einzelberatungen auch Gruppenangebote. Seitens des Landkreises wird die Arbeit der

Beratungsstellen finanziell gefördert, die Höhe der Förderung jeder Beratungsstelle ist in Verträgen zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Träger geregelt. Die Schwerpunkte der einzelnen Beratungsstellen sind in der nachfolgenden Tabelle (s. Abb. 7) abgebildet.⁴³

Abbildung 7: Beratungsstellen für Einwohner aus dem Landkreis Gießen, die Leistungen gem. SGB VIII erbringen

Spezialisierte Beratungsstellen
Kinderschutzbund Gießen - Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Konflikt- und Krisensituationen (Beratungsschwerpunkte: körperliche und psychische Gewalt, sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen, Vernachlässigung)
Kinderschutzbund Gießen – Beratungsstelle Lösungswege (Beratungsschwerpunkte: Trennung und Scheidung, Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten)
Wildwasser Gießen e.V. – Beratungsstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Beratungsschwerpunkte: Schutz vor sexualisierter Gewalt, Aufarbeitung von Folgen sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen)
Wildwasser Gießen e.V. – Beratungsstelle (LIEBIGneun) (Beratungsschwerpunkte: sexuell übergriffige Mädchen und Jungen, Eltern sexuell übergriffiger Kinder/Jugendlicher, Fachberatung bei sexueller Übergriffigkeit von Kindern/Jugendlichen, Beratung kognitiv eingeschränkter Kinder und Jugendlichen, die sexuell übergriffig wurden)
Erziehungsberatungsstellen
Verein für Psychosoziale Therapie e.V. - Beratungszentrum Laubach-Grünberg (2 Standorte) (Erziehungsberatung, Drogen- und Suchtberatung)
Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V. – Ärztl. Psycholog. Beratungsstelle (Beratungsschwerpunkte: Erziehungs- und Familienberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung)
Caritasverband Gießen e.V. – Erziehungsberatungsstelle (Beratungsschwerpunkte: Erziehungsberatung, Trennung und Scheidung, Kinder und Jugendliche mit psychisch erkranktem Elternteil, Hausaufgabenhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund)
Andere Beratungsstellen
AG Rauschmittelprobleme e.V., Suchthilfezentrum Gießen (Schwerpunkte: Erziehungsberatung für Eltern mit Kindern, die Suchtverhalten zeigen)

⁴³ Dargestellt sind hier nur die Schwerpunkte, die dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen sind.

Zwei dieser Beratungsstellen – das Suchtzentrum Gießen und das Beratungszentrum Laubach-Grünberg – beraten auch auf anderer rechtlicher Grundlage als dem SGB VIII und haben mit dem Landkreis sogenannte Mischverträge abgeschlossen. Um die Arbeit der Beratungsstellen sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch in anderen Bereichen zukünftig systematisch abzubilden, wird im Landkreis Gießen seit dem Jahr 2015 am Aufbau eines neuen Berichtswesens gearbeitet.⁴⁴ Eine erste Auswertung der so erhobenen Daten zeigt, dass im Jahr 2016 in den oben benannten Beratungsstellen 3.325 Beratungsprozesse im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden.⁴⁵ Umgerechnet auf die unter 21-Jährigen, die am 31.12.2016 im Landkreis Gießen leben, bedeutet dies, dass die Beratungsangebote für 9,2% der U21-Jährigen in Anspruch genommen werden, was die grundlegende Bedeutung dieser Leistungen für Familien sowie deren erfahrene Akzeptanz auf Seiten der Familien im Landkreis Gießen verdeutlicht.⁴⁶ Welche Zielgruppen von den Beratungsstellen besonders erreicht werden, welche evtl. bisher wenig erreicht werden, was zentrale Beratungsanlässe sind und welche Kooperationsanforderungen sich hieraus ergeben u.v.m. kann aktuell für den Landkreis Gießen noch nicht abgebildet werden. Das sich derzeit im Aufbau befindliche Berichtswesen für die Beratungsstellen (das sog. „Berichtswesen zu den leistungsbezogenen Zuwendungsverträgen“) soll zukünftig Antworten auf solche grundlegenden Fragen geben.

Bezüglich der einleitend beschriebenen Bemühungen in vielen Landkreisen und Städten, die Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen stärker und systematischer in den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung einzuflechten, kann im Landkreis Gießen auf das in 2005 im ASD entwickelte Konzept zur Stärkung der Ressourcenorientierung verwiesen werden. Dieses wurde entwickelt, um die institutionelle Beratung systematisch auch für Familien, die mit den Fachkräften im ASD in Kontakt stehen, zu nutzen, verbunden mit dem Ziel, auf Seiten der Familien Hilfe zur Selbsthilfe stärker zu fördern. In bestimmten Konstellationen wird seitdem institutionelle Beratung vor Einrichten einer ambulanten HzE umgesetzt. Ein weiterer Ansatz der Verzahnung des Beratungsbereichs mit den Hilfen zur Erziehung ist das Beratungsangebot für Herkunftseltern der Beratungsstelle AKTION – Perspektiven für junge

⁴⁴ Im Rahmen der in 2014 durchgeführten Vertragsrevision im Landkreis Gießen wurde für alle Verträge im Fachbereich 5 ein anderes Berichtswesen eingeführt. Dies betraf auch das bereits bestehende Berichtswesen der Jugendhilfe.

⁴⁵ Bei dieser Zahl fehlen die durchgeführten Beratungen einer Beratungsstelle, so dass der Eckwert tatsächlich noch höher ausfallen würde.

⁴⁶ Die Anzahl der Beratungsfälle in 2016 ist dem Jahresbericht 2016 des Fachbereichs 5 – Jugend und Soziales zur Förderung von Beratungs- und Hilfsangeboten freier Träger, veröffentlicht im November 2017, entnommen. Zur Ermittlung der Inanspruchnahme der Beratungen pro 1.000 U21-Jährige wurden die Bevölkerungsdaten zugrunde gelegt, die auch als Grundlage zur Auswertung der Daten im Kennzahlenvergleich herangezogen werden (Einwohner mit Hauptwohnsitz, ohne Stadt Gießen).

Menschen und Familien e.V. Eltern, deren Kinder in Obhut genommen oder fremduntergebracht werden, können sich dort beraten lassen.

Niederschwellige Beratungsangebote

Jenseits der o.g. Beratungsstellen gibt es im Landkreis Gießen niederschwellige Anlaufstellen, an die sich Mütter, Väter, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wenden können. Diese sind:

- Eltern helfen Eltern e.V. Gießen (Mütter- und Väterzentrum) (Schwerpunkte: offene Treffs für Eltern/Familien zum gegenseitigen Kennenlernen und Erfahrungsaustausch, Kurse und Vorträge für Eltern, Kinder- und Jugendtelefon, Projekt „Hallo Welt“, s. Abschnitt 4.2)
- Aktion – Perspektiven für junge Menschen und Familie e.V.: Gruppenangebote für Eltern, die Entlastung suchen
- Kinderschutzbund: Kurs Fit für Kids

4.6.3 Institutionalisierte Beratung - Fazit

Im Landkreis Gießen gibt es Erziehungsberatungsstellen sowie spezialisierte Beratungsstellen z.B. gegen sexualisierte Gewalt, die für ratsuchende Menschen, die im Landkreis Gießen leben, zugänglich sind. Über ihre je individuellen Zugänge zu unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie ihre spezifischen Kompetenzen und Angebote leisten alle diese Beratungsstellen einen wesentlichen Beitrag dazu, die Grundaufträge der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen und Unterstützungsangebote für alle Familien – unabhängig ihrer Weltanschauung – vorzuhalten. Das vielfältige Beratungsangebot im Landkreis Gießen mit seinen unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten für Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche und seinen spezifischen Beratungsschwerpunkten gilt es zu erhalten. Zugleich bedarf es seiner kontinuierlichen Weiterentwicklung auch mit Blick auf die Frage, ob es vielfältig genug ist, ob es also mit gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen mithält und den sich ausdifferenzierenden und steigenden Anforderungen von Familien gerecht wird. Zudem gilt es, die Niedrigschwelligkeit und Bürgernähe der Beratungsstellen konsequent umzusetzen, etwa durch die Stärkung präventiver Angebote und von Vernetzung. Zu bearbeitende Fragestellungen sind in diesem Zusammenhang bspw., wie sich die Beratungsstellen für Regeleinrichtungen öffnen können oder welchen Anteil präventive und vernetzende Tätigkeiten an der Gesamtkapazität der Beratungsstellen einnehmen sollen.

Ebenso bedeutsam ist die Weiterentwicklung des derzeit im Aufbau befindlichen Berichtswesens, das vertiefende Einblicke bzgl. der Adressaten der Beratungsangebote gibt,

beispielsweise zu folgenden Fragestellungen: Wer nutzt die Beratungsangebote bzw. welche davon besonders, wie sind Jungen und Mädchen, Familien mit und ohne Migrationshintergrund in den Beratungsangeboten vertreten, was sind die zentralen Beratungsanlässe, wie hoch ist der Anteil der Beratenen, die vom ASD vermittelt werden, wie viele Beratungskontakte umfassen die Beratungen, welchen Stellenwert nehmen Einmalberatungen ein, welche Altersgruppen sind wo wie stark vertreten, wie verändert sich die Fallzahl-Stelle-Relation über bestimmte Zeiträume, wie viele Ressourcen stehen für präventive Tätigkeiten zur Verfügung usw. Über die kontinuierliche Erhebung, Aufbereitung und Auswertung solcher Informationen wird eine Basis geschaffen, den Blick dafür zu schärfen, ob das Gesamt der Beratungsangebote die Vielfalt innerhalb der Gesellschaft hinreichend aufgreift, ob sich Zielgruppen abzeichnen, die bisher wenig von Beratungsstellen erreicht werden, ob sich spezifische Kooperationsansätze in Anbetracht der Beratungsanlässe zeigen usw. Von grundlegender Bedeutung ist außerdem eine fachliche Kontextualisierung der so gewonnenen Daten, d.h. die Auswertung der Daten im Hinblick auf bedeutsame Zukunftsthemen auf Grundlage der Erfahrungen und Kenntnisse der Fachkräfte in den Beratungsstellen und anderen Diensten. Hierfür sind entsprechende fachliche Netzwerke erforderlich, in denen eine solche Qualitätsentwicklung kontinuierlich gemeinsam geleistet wird.

4.7 Einzelfallhilfen

4.7.1 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Inobhutnahmen

Zu den Einzelfallhilfen zählen im Wesentlichen die Hilfen zur Erziehung (§§27-35), die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41), die im SGB VIII im vierten Abschnitt geregelt sind. Dieser vierte Abschnitt bildet den Schwerpunkt des Leistungsbereichs des SGB VIII, die dort beschriebenen Leistungen sind solche mit hoher rechtlicher Verbindlichkeit: Auf Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen besteht, sofern die Eingangsvoraussetzungen vorliegen, ein zwingender Rechtsanspruch, die Hilfen für junge Volljährige sind eine Soll-Leistung, die im Regelfall ebenfalls zwingend zu erbringen ist. (vgl. Tammen, Trenczek 2013, S. 323)

Ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung wird daran geknüpft, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ein auf diese Situation ausgerichtetes Angebot der erzieherischen Hilfe für die Entwicklung des Kindes bzw.

Jugendlichen geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Hilfen zur Erziehung sind ein qualifiziertes Leistungsangebot in schwierigen Lebenssituationen, dessen Inanspruchnahme und konkrete Ausgestaltung im Einzelfall in Zusammenarbeit der Familien und Kinder/Jugendlichen mit den Fachkräften des Jugendamtes und den Fachkräften in den beteiligten Diensten/Einrichtungen der Träger erfolgt. Entsprechende Verfahrensvorschriften und Beteiligungsrechte sind in § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) sowie im grundlegenden Kapitel des SGB VIII (§§ 5, 8) beschrieben und deshalb gerade in diesem Bereich von zentraler Bedeutung, da sozialpädagogische Dienstleistungen nur dann erfolgversprechend sind, wenn sie aus Perspektive der Adressaten – der Mütter, Väter und Kinder/Jugendlichen – als sinnhaft und unterstützend erlebt werden. Entsprechend gilt es auf diesen kontinuierlichen Aushandlungsprozess der Ziele, Inhalte und Ansätze der Hilfen ein besonderes Augenmerk zu richten. Sowohl für die Gestaltung dieses Beteiligungs- und Aushandlungsprozesses im Rahmen der Hilfeplanung als auch für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung im Einzelfall erfüllt sind, sind die Fachkräfte im ASD verantwortlich. Die ASD-Fachkräfte steuern jede einzelne erzieherische Hilfe inklusive der Eingliederungshilfen – bzw. für die Fallsteuerung der Eingliederungshilfen werden in manchen Jugendämtern auch Spezialdienste eingerichtet. Neben der konsequenten Beteiligung der Eltern und Kinder in diesem Prozess ist als zweites Strukturelement der Fallsteuerung das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte innerhalb des Jugendamtes in § 36 verankert. So soll sichergestellt werden, dass jeweils im Einzelfall die bedarfsgerechte und passgenaue Unterstützung zum Tragen kommt. Diese gesetzlich vorgeschriebene Abwägung im Einzelfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, gekoppelt mit dem individuellen Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung bzw. der leistungsberechtigten jungen Menschen auf Eingliederungshilfe ist auch der Grund dafür, warum eine Budgetierung der Ausgaben für die erzieherischen Hilfen mit festgelegter Obergrenze nicht mit geltendem Recht vereinbar ist.

Mit Einführung des SGB VIII wurde eine breite Palette möglicher erzieherischer Hilfen aufgefüllt, um die zum damaligen Zeitpunkt wenig ausgebauten ambulanten und teilstationären Hilfen gegenüber den tradierten stationären Hilfen zu stärken. Infolgedessen ist ein nachhaltig andauernder Trend der Umsteuerung hin zu den ambulanten Hilfen – eine Ambulantisierung der Hilfen – bundesweit erkennbar. Für die Auswahl der konkreten Hilfe im Einzelfall ist entscheidend, ob sie geeignet und notwendig ist. Jede Hilfeform hat ihr eigenes fachliches Profil und ist in ihren Wirkungsmöglichkeiten auf bestimmte familiäre und/oder individuelle Problemkonstellationen ausgerichtet. Dies bedeutet, dass alle Hilfen gleichrangig

nebeneinander stehen: Es gibt Konstellationen, in denen eine (zeitweise) Trennung der Kinder von den Eltern durch den Einsatz stationärer Hilfen oder von Vollzeitpflege erforderlich ist. Dann braucht es nicht im Vorfeld den Einsatz weniger eingriffsintensiver und kostengünstiger ambulanter Hilfen, im Gegenteil wäre der Einsatz solcher Hilfen dann kontrainduziert und würde wertvolle Entwicklungszeit verstreichen lassen. Gleichzeitig gilt das Prinzip, bei dem Einsatz von Hilfen das vorhandene Sozialisationsfeld des Kindes/Jugendlichen soweit als möglich zu erhalten und zu stützen (vgl. § 27 Abs. 2) sowie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Das Prinzip des Lebensweltbezugs gilt auch für die Unterbringung in Pflegefamilien und in Einrichtungen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gilt es entsprechend darauf zu achten, dass die gesamte Angebotspalette – von ambulant bis stationär – vor Ort hinreichend abgedeckt ist und es gilt, den Stellenwert lebensweltorientierter Hilfen als ein wichtiges Kriterium bei der Gestaltung der Angebotsstruktur in den erzieherischen Hilfen zu beachten. (vgl. Tammen, Trenczek 2013, S. 325)

4.7.2 Einzelfallhilfen im Landkreis Gießen⁴⁷

Fallsteuerung im ASD und im Fachteam der Eingliederungshilfe

Im Landkreis Gießen ist der ASD in drei Regionalteams aufgeteilt, eine Kernaufgabe der Fachkräfte dort ist die Prüfung und Steuerung der erzieherischen Hilfen. Darüber hinaus wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe spezialisiert erbracht, seit 2008 gibt es im Landkreis Gießen das Fachteam der Eingliederungshilfe, das für die Fallsteuerung der Hilfen für den Personenkreis der seelisch behinderten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (§ 35a SGB VIII) zuständig ist.

Gutachten zur Überprüfung von Hilfen auf Notwendigkeit und Geeignetheit

Der Landkreis Gießen hat ein Gutachten zur Überprüfung von Hilfen zur Erziehung auf Notwendigkeit und Geeignetheit in Auftrag gegeben, das 2011/2012 durch ein externes Beratungsunternehmen erstellt wurde. Infolgedessen wurde im Kreisausschuss ein Beschluss über die in diesem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen.⁴⁸ 2014 wurde eine

⁴⁷ Sämtliche in diesem und im nächsten Kapitel vorgestellten Daten sind Daten, die im Jugendamt Gießen für die hessische Landesstatistik erhoben werden.

⁴⁸ Diese Maßnahmen waren: Die Implementierung von Überprüfungsstrategien zur Einhaltung von Qualitätsstandards, eine Fortführung der Qualifizierung der ASD-Fachkräfte im Hilfeplanverfahren hinsichtlich konkreter überprüfbarer Zielvereinbarungen, bzgl. der Arbeit mit Herkunftsfamilien: Überprüfung und ggf.

Deckelung des Budgets vom damaligen Dezernenten vorgegeben. In 2015 und 2016 wurden im Rahmen der Organisationsuntersuchung des gesamten Landkreis Gießen durch ein externes Beratungsunternehmen auch die Fachdienste 51 und 53 bearbeitet. Das in diesem Zuge vorgelegte Gutachten schlug u.a. Workshops mit den Fachkräften des Sozialen Dienstes vor, um Arbeitsweisen und Sichtweisen auf die Fallarbeit zu verändern. Diese Workshops wurden ab Juni 2016 realisiert, Maßnahmen entwickelt und umgesetzt – z.B. die Einrichtung eines Maßnahmeberatungsteams für langlaufende ambulante Hilfen ab Januar 2018, die Entwicklung eines standardisierten Prüfbogens zur Klärung von Teilhabebeeinträchtigung im Rahmen der Prüfung des Personenkreises gem. § 35a SGB VIII oder die Etablierung von Tandems zur Überprüfung der geeigneten und notwendigen Form der Jugendhilfeleistung zwischen ASD und EGH-Team, um Hilfen aus einer Hand zu leisten. Das Thema der „Haushaltskonsolidierung“ ist den Fachkräften in den Sozialen Diensten demnach seit vielen Jahren präsent, mit unterschiedlichen Auswirkungen – etwa einem stärkeren Fokus auf die Arbeit mit Herkunftsfamilien bei Fremdunterbringungen oder die systematischere Nutzung der Ressourcen von Regel- und Beratungsangeboten für die eigene Fallarbeit. Die Fachkräfte im Fachdienst 51 sind immer noch aktiv mit der Umsetzung der diversen Maßnahmen befasst, vielfältige Entwicklungsprozesse sind im Gang.

Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen – Fallzahlen, Eckwerte

Im Landkreis Gießen werden im Jahr 2017 insgesamt 672 Hilfen zur Erziehung (inklusive der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, ohne UMAs) in ambulanter, teilstationärer oder vollstationärer Form geleistet.⁴⁹ Wie im gesamten Bundesgebiet auch beeinflussen die Fluchtbewegungen nach Deutschland die Entwicklungen in diesem Leistungsbereich deutlich. Einreisende unbegleitete minderjährige Ausländer müssen unmittelbar in Obhut genommen und im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden, um ihre Versorgung und ihren Schutz zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Hilfen zur Erziehung, die zum Schutz der unbegleiteten (minderjährigen) Flüchtlinge zum Einsatz kommen, zeigt sich im Landkreis Gießen in den letzten fünf Jahren – von 2013 bis 2017 – eine Stagnation der erzieherischen

Einfordern der Einhaltung der Vereinbarungen bei den Leistungserbringern, das Schaffen einer stabilen Personalsituation im ASD.

⁴⁹ Es handelt sich hierbei um die Hilfen, die am 31.12.2017 laufen und alle Hilfen, die im Jahr 2017 beendet wurden. Damit sind alle Hilfen erfasst, die im Jahr 2017 geleistet wurden. Grundlage der in diesem Abschnitt abgebildeten Daten sind die Auswertungen im Rahmen des Kennzahlenvergleichs, die für eigene Berechnungen herangezogen wurden. Im LK Gießen werden Hilfen zur Erziehung gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) nicht als HzE erfasst, weil sie ohne klassisches Hilfeplanverfahren umgesetzt werden. Entsprechend sind Hilfen gem. § 29 SGB VIII hier nicht mit berücksichtigt.

Hilfen: In 2013 wurden 878 erzieherische Hilfen eingesetzt, in 2017 sind es 886 (+ 0,9%).⁵⁰ Betrachtet man die Entwicklung der erzieherischen Hilfen ohne die für UMAs geleisteten Hilfen – denn der Zugang dieser Hilfen ist nicht steuerbar, sondern die Hilfen sind jedem minderjährigen unbegleiteten Ausländer zu gewähren und entsprechend abhängig von den je aktuellen Fluchtbewegungen -, so zeigt sich eine deutliche Abnahme der gewährten Hilfen von 2013 bis 2017 im Landkreis Gießen, und zwar um 20,9%: Wurden in 2013 noch 850 erzieherische Hilfen geleistet, sind es in 2017 672.

Diese abnehmende Entwicklung ist nicht demographischen Entwicklungen geschuldet – die Anzahl der U21-Jährigen ist in den letzten Jahren im Landkreis Gießen nahezu unverändert geblieben⁵¹ - sondern einer gesunkenen relativen Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen pro U21-Jährige (Eckwert) im Landkreis Gießen: Wurden in 2013 pro 1.000 U21-Jährige noch 24,7 erzieherische Hilfen geleistet, sind es in 2017 im Landkreis Gießen nur noch 19,1.⁵² Anders formuliert: In 2013 erhalten 2,5% der U21-Jährigen im Landkreis Gießen erzieherische Hilfen, im Jahr 2017 1,9%.

Im Zuge des Kennzahlenvergleichs zum SGB VIII werden für die hier beteiligten Landkreise in Hessen (16 von 21) Eckwertvergleiche vorgenommen. In diesem Vergleich zeigt sich im Landkreis Gießen für das Jahr 2017 ein unterdurchschnittlicher Inanspruchnahmeekwert (2,52 im Landkreis Gießen gegenüber einem Mittelwert von 2,67 der beteiligten hessischen Landkreise).⁵³ Im Vergleich dazu lag dieser Inanspruchnahmeekwert im Landkreis Gießen im Jahr 2013 noch über dem Durchschnittswert der Landkreise.⁵⁴

Die Abnahme der absoluten Fallzahlen im Landkreis Gießen von 2013 bis 2017 zeigt sich – wenn man die Hilfen für UMAs außer Acht lässt – in allen Hilfesegmenten. Am geringsten fällt

⁵⁰ Insgesamt werden im Landkreis Gießen im Jahr 2017 214 erzieherische Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer geleistet; 172 davon in stationärer Form, 42 in ambulanter Form.

⁵¹ Am 31.12.2012 lebten 35.122 U21-Jährige im Landkreis Gießen, am 31.12.2016 waren es 35.239 (jeweils ohne die Stadt Gießen), was eine Zunahme um 0,3% bedeutet.

⁵² Als Grundlage der Eckwertberechnung wurde hier die Anzahl der U21-Jährigen im LK Gießen am 31.12.2016 herangezogen, da zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Daten für 2017 noch nicht vorlagen.

⁵³ Quelle. Kennzahlenvergleich SGB VIII der hessischen Landkreise.

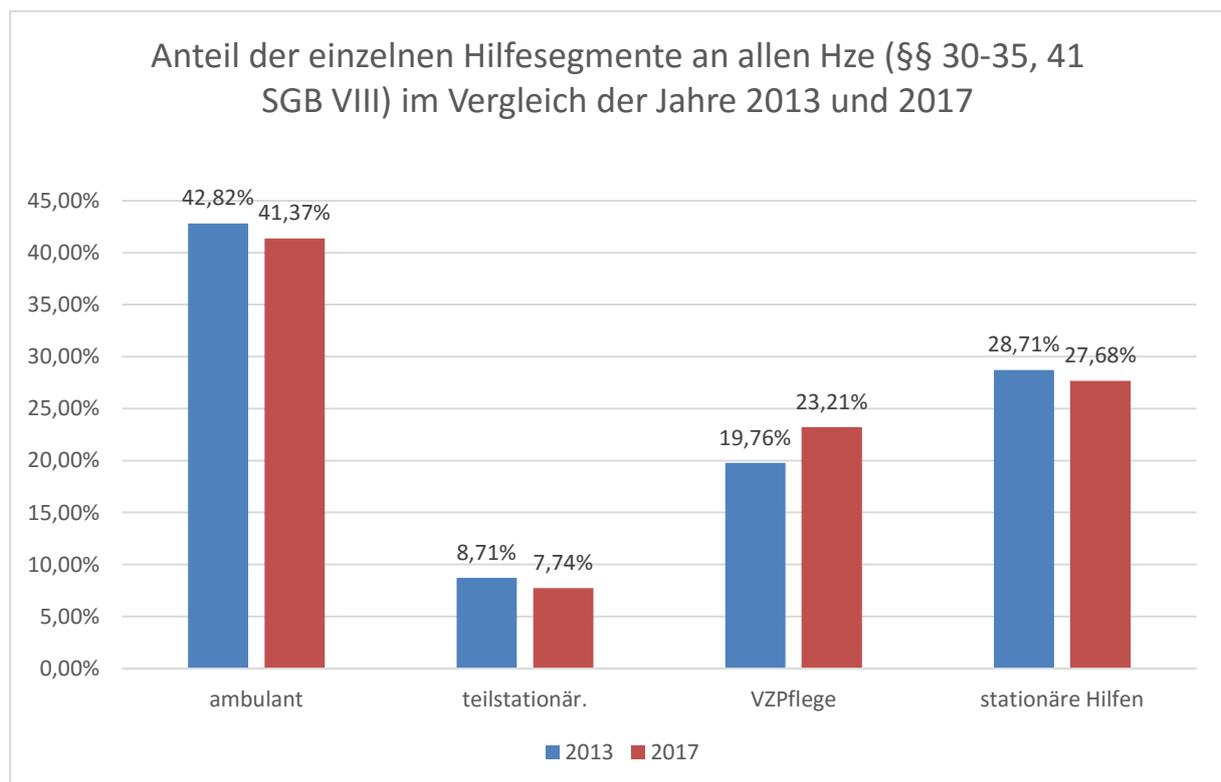
⁵⁴ In die Inanspruchnahmeekwerte des hessischen Kennzahlenvergleichs werden erzieherische Hilfen inklusive der Hilfen für junge Volljährige und der Hilfen für UMAs eingerechnet und auf 100 EW unter 21 Jahre umgelegt. Da in diesem Kennzahlenvergleich die Hilfen für UMAs mit aufgenommen sind, zeigt sich im hessischen Kennzahlenvergleich ein seit 2013 kontinuierlich ansteigender Eckwert sowohl im Landkreis Gießen (von 2,59 in 2013 auf 2,66 in 2017) als auch im Durchschnitt der beteiligten hessischen Landkreise (von 2,4 auf 2,71). Aufgrund der im Text dargelegten Abnahme der relativen Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen (ohne UMAs) im Landkreis Gießen fällt die Zunahme des im Zuge des hessischen Kennzahlenvergleichs gebildeten Eckwerts (inkl. UMAs) im Landkreis Gießen deutlich geringer aus als im Mittelwert der beteiligten Landkreise.

sie im Bereich der Vollzeitpflege aus (- 7,2%), am stärksten bei den teilstationären Hilfen und den Erziehungsbeistandschaften (je - 29,7%).⁵⁵ Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH, § 31 SGB VIII) und der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) beläuft sich die Abnahme auf 25 bzw. 23%.

Anteile

An allen erzieherischen Hilfen im Jahr 2017 (ohne Berücksichtigung der SGA) im Landkreis Gießen stellen die Fremdunterbringungen (stationäre Hilfen in Heimen und Pflegefamilien) den größten Anteil mit 51%, gefolgt von den ambulanten Hilfen mit 41%. Abbildung 8 zeigt die Anteile der einzelnen Segmente im Vergleich der Jahre 2013 und 2017 auf, wobei hier noch einmal innerhalb des Segments der Fremdunterbringungen unterschieden wird zwischen den stationären Hilfen (§ 34, § 35 stat. SGB VIII) und der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

Abbildung 8: Anteile der Hilfesegmente an allen HzE im Vergleich der Jahre 2013 und 2017



⁵⁵ Die teilstationären Hilfe gem. §32 SG VIII haben von 2013 bis 2017 (je Jahressumme) von 74 auf 52 Fälle abgenommen, was einer prozentualen Abnahme um knapp 30% entspricht.

Eingliederungshilfen gem. § 35a

Im Unterschied zu den Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Gießen haben die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) von 2013 bis 2017 um 12,4% zugenommen.⁵⁶ Im Jahr 2013 wurden 267 Eingliederungshilfen erbracht, im Jahr 2017 sind es 300. Dieses Wachstum ist aber ausschließlich auf die ambulant erbrachten Hilfen gem. § 35a zurückzuführen (+42%), während die (teil)stationären Hilfen gem. § 35a leicht rückläufig waren. Entsprechend hat sich der Anteil der ambulant erbrachten Eingliederungshilfen an allen Eingliederungshilfen gem. § 35a seit 2013 deutlich erhöht, im Jahr 2017 beträgt er gut 61%.

Der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a, also die geleisteten Hilfen pro 100 U21-Jährige, beträgt im LK Gießen im Jahr 2017 0,85 und liegt damit deutlich über dem Mittelwert der am hessischen Kennzahlenvergleich beteiligten Landkreise (MW 0,71).⁵⁷

Wohnortnahe Unterbringung

Wie eingangs ausgeführt ist bei Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35, 35a) zu beachten, dass das Kind bzw. der Jugendliche möglichst wohnortnah untergebracht wird – damit Herkunftsfamilien in die Alltagsgestaltung ihrer Kinder einbezogen und von den Fachkräften der Heimunterbringung ebenfalls unterstützt werden können, um die notwendigen Fähigkeiten zu erwerben, ihre Kinder wieder zuhause aufzunehmen und um möglichst regelmäßige Besuchskontakte sicherzustellen. Am 01.01.2018 gibt es im Landkreis Gießen 554 Plätze mit Betriebserlaubnis in stationären Einrichtungen. Diese werden von insgesamt 13 Trägern vorgehalten.⁵⁸ Hinzu kommen 14 Plätze in sog. Einrichtungsfamilien, macht insgesamt 568 stationäre Plätze (inklusive der Inobhutnahmeplätze) mit Betriebserlaubnis. Demgegenüber stehen im Landkreis Gießen in 2017 am Stichtag 31.12.2017 286 stationäre Unterbringungen (§ 34, inkl. UMAs, § 35a stationär) bzw. ganzjährig (am 31.12. und in 2017 beendet) 446 stationär untergebrachte Kinder und Jugendliche.⁵⁹

⁵⁶ Auch hier sind alle geleisteten Eingliederungshilfen im Jahr 2017 gezählt, d.h. die am 31.12.2017 laufenden und in 2017 beendeten Eingliederungshilfen (Jahressumme).

⁵⁷ Quelle. Kennzahlenvergleich SGB VIII der hessischen Landkreise.

⁵⁸ Mit diesen 13 Trägern sind insgesamt gut 50 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen.

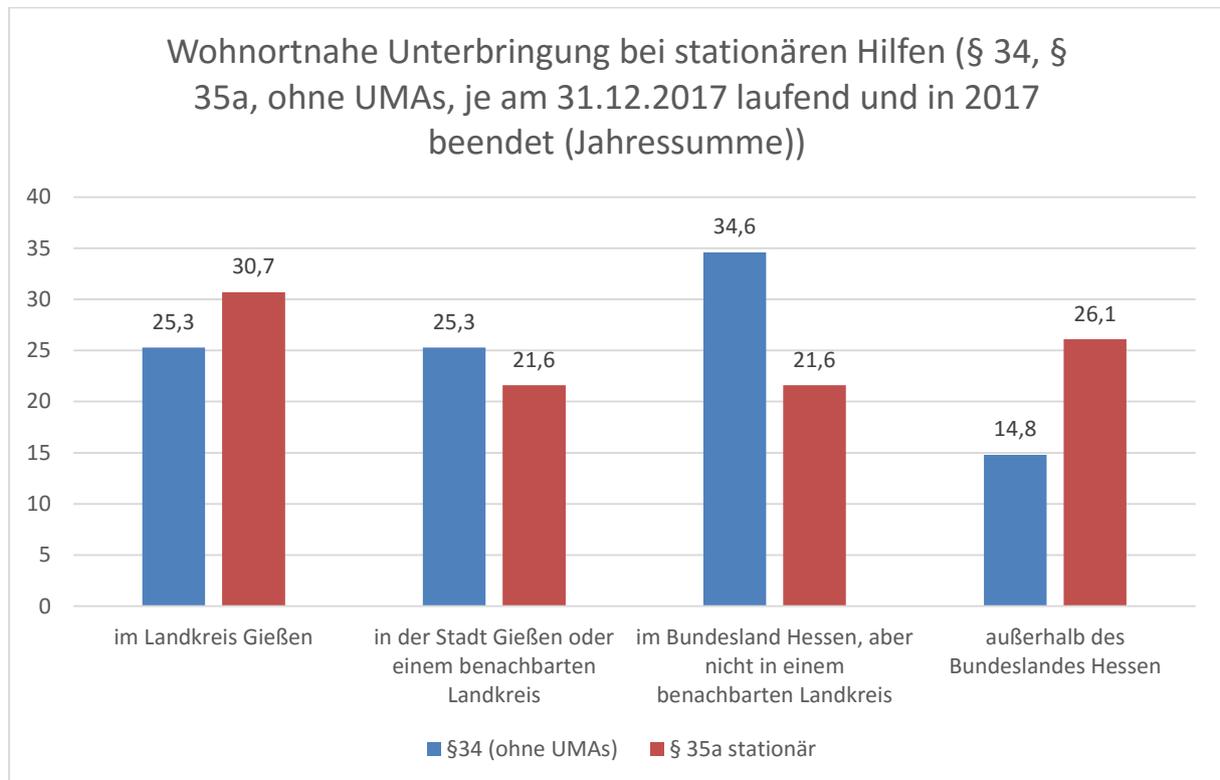
⁵⁹ Man kann rein rechnerisch weder mit den Stichtagsdaten (31.12.) noch mit den Jahresverlaufszahlen (31.12. und in 2017 beendet) den genauen Bedarf an Plätzen für Gießener Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen benennen: Die Jahresverlaufszahlen greifen zu hoch, weil nicht alle in 2017 stationär untergebrachten Kinder gleichzeitig in Einrichtungen waren, die Stichtagsdaten greifen zu niedrig, weil an einem anderen Stichtag durchaus viele Kinder und Jugendliche mehr gleichzeitig stationär untergebracht waren.

Es werden aber nicht alle Kinder, die im Jahr 2017 stationär betreut werden, im Landkreis Gießen untergebracht, sondern ein Viertel der Kinder, die gem. § 34 (ohne UMAs) und 31% der Kinder, die gem. § 35a stationär aufgenommen werden. Insgesamt sind dies 73 Kinder und Jugendliche⁶⁰. Hinzu kommen 130 unbegleitete minderjährige Ausländer, die im Landkreis Gießen in Jugendhilfeeinrichtungen aufgenommen werden. Drei Viertel (§ 34) bzw. gut zwei Drittel (§ 35) der Kinder und Jugendlichen, die in 2017 stationär im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfen unterstützt werden, bekommen in Einrichtungen außerhalb des Lankreises einen Platz: 25% (§34) bzw. 22% (§ 35a) in der Stadt Gießen oder einem benachbarten Landkreis.⁶¹ Bei Hilfen gem. § 34 erfolgt in einem weiteren Drittel der Fälle (=63 Kinder und Jugendliche) eine Unterbringung im Bundesland Hessen, aber nicht in einem Nachbarlandkreis oder der Stadt Gießen. Damit verbunden sind Wegstrecken von maximal ca 120 km einfacher Weg. Bei den stationären Eingliederungshilfen (§ 35a) sind 22% in diesem Radius untergebracht (=19 Kinder und Jugendliche). Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Bundeslandes Hessen (bundesweit) untergebracht sind, beträgt in 2017 bei den stationären Hilfen gem. § 34 15% (=27 Kinder/Jugendliche), bei den stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a 26% (=23 Kinder/Jugendliche). Unbegleitete minderjährige Ausländer werden bedingt durch die Zuweisung des Regierungspräsidiums zu 100% im Landkreis Gießen bzw. der Stadt Gießen untergebracht. (s. Abb. 9)

⁶⁰ Diese Angaben beziehen sich auf alle in 2017 gewährten stationären Hilfen (ohne UMAs), also auf solche, die am 31.12.2107 laufen als auch auf solche, die in 2017 beendet werden. Insgesamt handelt es sich um 73 Kinder: 46 Kinder, die gem. § 34 und 27 Kinder, die gem. § 35a untergebracht werden.

⁶¹ Insgesamt sind dies 65 Kinder und Jugendliche: 46, die gem. § 34 untergebracht werden und 19 gem. § 35a stationär. Außerdem werden 61 unbegleitete minderjährige Ausländer in der Stadt Gießen oder einem benachbarten Landkreis in Einrichtungen aufgenommen.

Abbildung 9: Wohnortnahe Unterbringung bei stationären Hilfen⁶²



4.7.3 Einzelfallhilfen im Landkreis Gießen - Fazit

Auffällig ist im Landkreis Gießen ein deutlicher Rückgang der Hilfen zur Erziehung seit 2013 (im Durchschnitt der Hilfen zur Erziehung um 21%), und zwar in allen Hilfesegmenten. Zudem fällt die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und von Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2017 im Landkreis Gießen geringer aus als im Mittelwert der am hessischen Kennzahlenvergleich SGB VIII beteiligten Landkreise in Hessen. Zurückzuführen sind diese Entwicklungen auf die im Landkreis Gießen infolge zweier Organisationsuntersuchungen getroffenen Maßnahmen. Eine tiefergehende Analyse dieser Entwicklung ist an dieser Stelle nicht möglich. Vielmehr bedarf es einer kontinuierlichen Auswertung der regelmäßig für die Landesstatistik erhobenen Daten auf Grundlage des Fach- und Erfahrungswissens der Fachkräfte im ASD bzw. bei Freien Trägern – i.S. einer fachlichen Kontextualisierung –, um auf dieser Grundlage Entwicklungsthemen regelmäßig zu identifizieren und aufzugreifen – i.S. der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsentwicklung als Daueraufgabe. Ein entsprechendes Controlling befindet sich derzeit im Landkreis Gießen im Aufbau, zudem werden die Daten der

⁶² Quelle: Eigene Auswertung innerhalb des Jugendamtes.

Landesstatistik im Rahmen des hessischen Kennzahlenvergleichs aufbereitet – diese Daten können als Grundlage gemeinsamer Qualitätsentwicklungsprozesse herangezogen werden.

Im Zuge solcher Planungsprozesse gilt es auch im Blick zu behalten, inwiefern den Prinzipien der Lebensweltorientierung und Verhältnismäßigkeit im Bereich der stationären Hilfen Rechnung getragen werden kann. Der ganz überwiegende Teil der stationären Maßnahmen gem. § 34 und § 35a wird außerhalb des Landkreises Gießen erbracht, obwohl hinreichend stationäre Plätze im Landkreis Gießen von unterschiedlichen Trägern vorgehalten werden. Hier wäre zu eruieren, welche Faktoren zu dieser Gewährungspraxis führen – ob es z.B. an stationären Angeboten für spezifische Zielgruppen im Landkreis Gießen fehlt – und welche Schritte unternommen werden sollten und könnten, um stärker als bisher Kinder und Jugendliche vor Ort stationär unterzubringen. Hierin steckt auch die Chance, Elternarbeit im stationären Kontext zu stärken, Fragen der Ausgestaltung von Elternarbeit im Zuge stationärer Unterbringungen vor Ort aufzugreifen und entsprechende Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Schließlich sollten grundsätzliche Fragen der Heimerziehung in einem solchen Qualitätsentwicklungsprozess Raum haben. Wie soll spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden: Durch eine weitere Ausdifferenzierung des Systems der Heimunterbringung (Spezialisierung) und/oder durch „eingestreute Plätze“, einhergehend mit einer Stärkung der Regelgruppen. Und welche Rahmenbedingungen braucht es für welches Modell, verbunden mit welchen notwendigen nächsten Schritten?

4.8 Kinderschutz

4.8.1 Kinderschutz als anspruchsvolle Querschnittsaufgabe

Im grundlegenden ersten Kapitel des SGB VIII geregelt ist der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII), der quer durch alle Leistungen besteht. Alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, unabhängig ihres Tätigkeitsfeldes, haben die Aufgabe, immer dann, wenn sie eine Gefährdung für das Wohl eines Kindes mindestens vermuten, gemäß der in § 8a SGB VIII beschriebenen Schritte tätig zu werden. Ziel der Verankerung des Kinderschutzes als Querschnittsaufgabe ist, dass Fachkräfte, die im Alltag in Kontakt mit Familien stehen die Möglichkeiten ihrer Hilfebeziehungen zu den Kindern, Jugendlichen und Familien bestmöglich nutzen, um Familien zu unterstützen und Kinder zu schützen.

Besonders im Kinderschutz gefragt sind die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Sie müssen in jedem Einzelfall entscheiden, ob die Schwelle zum Kinderschutz erreicht ist. Gelangen sie zu dieser Einschätzung müssen sie ihr Handeln entsprechend ausrichten und im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit mit den Familien ein dichtes fachliches Controlling im Einzelfall sicherstellen – durch den Austausch mit den Familien sowie durch regelmäßiges vertiefendes Fallverstehen im Fachkräfteteam. Viele fachliche Herausforderungen, die prinzipiell von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu meistern sind, potenzieren sich in Fällen, in denen es um eine Kindeswohlgefährdung geht: Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist genauso geboten wie jenseits der Kinderschutzschwelle, allerdings kann es Konstellationen geben, in denen die Kinder aufgrund der Konfliktsituation, in der sie sich befinden, nicht in der Lage sind, einen eigenen Willen zu entwickeln, sich von den Bedürfnissen der Eltern abzugrenzen, gelegentlich ist der von den Kindern geäußerte Wille ein kindeswohlschädlicher Wille. Auch die in der Kinder- und Jugendhilfe qua Auftrag vorgegebene Kindorientierung – die konsequente Orientierung allen Handelns am Wohl und Schutz des Kindes – kann im Feld des Kinderschutzes besonders herausgefordert werden. Etwa wenn trotz zu erwartender Belastungsreaktionen von Eltern Kinder aus ihrer Familie herausgenommen werden müssen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Schließlich kommt als weitere Herausforderung die Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht hinzu.

Kinderschutz ist eine Aufgabe aller Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und reicht noch weit darüber hinaus, denn auch alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen haben den Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen (vgl. § 4 KKG). Die Umsetzung des Kinderschutzauftrages ist anspruchsvoll, ein wesentliches qualifizierendes Element in diesem Prozess ist die sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“, die mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 eingeführt wurde und die die Fachkräfte in ihren jeweiligen Handlungsfeldern dabei unterstützen soll, ihren Schutzauftrag adäquat wahrzunehmen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, sog. andere Berufsgeheimnisträger wie Lehrer, Ärzte usw. und sämtliche Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen – Bademeister, Musiklehrer usw. – haben einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind zudem dazu verpflichtet, eine solche Beratung im gegebenen Fall durchzuführen. Diese Beratung soll die Beratenen dabei unterstützen, die Lebenssituation eines Kindes bzw. Jugendlichen einzuschätzen, insbesondere mit Blick auf die Frage, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, Unterstützungsmöglichkeiten im eigenen Handlungsfeld zu erörtern, Gespräche mit Eltern und/oder Kindern vorzubereiten und notwendige nächste Schritte zu überlegen. Dieser

Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF-Beratung) besteht gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger: Dieser muss gewährleisten, dass hinreichend personelle Ressourcen für eine sog. ISEF-Beratung zur Verfügung stehen und die Finanzierung dieser Leistung sicherstellen. Erbracht werden kann diese Leistung von Freien Trägern.

4.8.2 Kinderschutz im Landkreis Gießen

Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Im Landkreis Gießen wird die ISEF-Beratung durch Fachkräfte der verschiedenen Beratungsstellen durchgeführt. Der Landkreis Gießen zahlt den betreffenden Beratungsstellen vertraglich definierte Summen für diese Leistung, die jährlich erhöht werden.⁶³ Je nach vorliegender (vermuteter) Gefährdung stehen unterschiedliche ISEF-Fachkräfte zur Verfügung, um eine fachkompetente Beratung zu den unterschiedlichen Gefährdungslagen sicherzustellen.⁶⁴ Im Jahr 2017 haben die ISEFs 237 Beratungen von Fachkräften im Landkreis Gießen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, bei Jugendhilfeträgern, von Sozialarbeitern an Schulen, von Ärzten und Hebammen sowie von ASD-Fachkräften durchgeführt.⁶⁵ Die ISEF-Beratungen werden gut von den Fachkräften aus verschiedenen Handlungsfeldern angenommen, um ihren eigenen Schutzauftrag so kompetent als möglich umzusetzen, das Angebot der ISEF-Beratungen hat sich im Landkreis Gießen etabliert. Seit 2013 haben sich die ISEF-Beratungen von Fachkräften im Landkreis Gießen mehr als verdoppelt.⁶⁶ Die größten Anteile an allen in 2017 Beratenen stellen - erwartungsgemäß, denn dies sind Handlungsfelder, in denen Fachkräfte arbeiten, die mit allen Kindern und Jugendlichen einer Region in Kontakt stehen, deren Alltagsgeschäft aber nicht der Kinderschutz ist - Lehrer (31,9%) und Erzieher (28,1%). Rechnet man die Fachkräfte in der Sozialarbeit an Schulen noch dazu, so zeigt sich, dass alleine knapp 43% der ISEF-Beratungen für Fachkräfte am Lebensort Schule erfolgen.⁶⁷

⁶³ Im Jahr 2014 zahlte der Landkreis Gießen für diese Leistung der ISEF-Beratung insgesamt 95.833 Euro an sieben Beratungsstellen.

⁶⁴ Bei Drogen-, Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit beraten Fachkräfte aus dem Beratungszentrum Laubach-Grünberg oder des Suchthilfezentrums Gießen, bei körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt Fachkräfte von Wildwasser Gießen, LIEBIGneun Gießen oder vom Kinderschutzbund Gießen, bei Überforderung/nicht förderlichem Erziehungsverhalten/Vernachlässigung beraten Fachkräfte der ärztlich-psychologischen Beratungsstelle in Gießen, des Beratungszentrums in Laubach-Grünberg und der Erziehungsberatungsstelle der Caritas und bei psychischer Erkrankung von Eltern Fachkräfte des Beratungszentrums in Laubach-Grünberg und der Erziehungsberatungsstelle der Caritas. Zudem stehen in den beiden Jugendämtern des Landkreises und der Stadt Gießen jeweils zwei Ansprechpartner für die ISEF-Beratung zur Verfügung - unabhängig der gesehenen Gefährdungslage.

⁶⁵ Insgesamt haben die ISEFs für die Stadt und den Landkreis Gießen in 2017 570 Beratungen durchgeführt, wovon 237 auf Fachkräfte im Landkreis Gießen entfallen.

⁶⁶ In 2013 waren es noch 101 geleistete ISEF-Beratungen, in 2017 237.

⁶⁷ Diese Anteilswerte beziehen sich auf alle ISEF-Beratungen, die in Stadt und Landkreis Gießen in 2017 stattgefunden haben. Eine Differenzierung nach Beratungen im Landkreis und im Stadtgebiet ist anhand der

Abgebildet werden kann für alle ISEF-Beratungen von Fachkräften in Stadt und Landkreis Gießen im Jahr 2017 auch das Ergebnis der Beratungen: In einem Viertel der Fälle gelangen die beratenen Fachkräfte gemeinsam mit der ISEF zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung vorliegt, die mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann und die deshalb den Fachkräften im ASD mitgeteilt wird. In drei Viertel der beratenen Fälle können die Fachkräfte vor Ort mit den insoweit erfahrenen Fachkräften eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder finden bzw. gelangen mit Hilfe der Fachberatung zu der Einschätzung, dass die Schwelle zum Kinderschutz nicht erreicht ist.⁶⁸

Die ISEFs von Stadt und Landkreis Gießen sind miteinander fachlich vernetzt: Im Arbeitskreis der „insoweit erfahrenen Fachkräfte (iseF)“ von Stadt und Landkreis Gießen, der von den öffentlichen Trägern moderiert wird, erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sowie eine Weiterentwicklung der gemeinsamen Standards.

§8a-Schulungen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und für andere Dienste

Zudem gibt es einen Arbeitskreis der regionalen Fachberatungsstellen zur Entwicklung und Koordination von §8a-Schulungen, also Qualifizierungsangebote für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen, für Honorarkräfte im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen sowie für Mitarbeiter der Sozialen Dienste des Landkreis Gießen (z.B. der Stabsstelle Asyl) zur Umsetzung ihres eigenen Schutzauftrags. Auch diese Schulungsangebote zielen darauf ab, die Fachkräfte (überwiegend) in Regeleinrichtungen in der Umsetzung ihres Schutzauftrags zu unterstützen, und zwar nicht auf der Ebene des Einzelfalls, sondern auf struktureller Ebene, indem interne Verfahrensabläufe zur Gewährleistung des Schutzauftrags entwickelt werden sowie Input zu inhaltlichen Aspekten verschiedener Gefährdungslagen, hilfreichen Kooperationspartnern und nützlichen Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung gegeben wird. Umgesetzt werden diese §8a-Qualifizierungen aktuell durch zwei Träger der freien Jugendhilfe. Die Kosten der Schulungen (2.500 Euro pro Qualifizierungsmaßnahme) trägt der Landkreis Gießen, Inhalte und Teilnehmende sind in Rahmenkonzepten festgehalten. Für Qualifizierungen zur Umsetzung des Schutzauftrags in Kitas und Schulen sind im Haushalt des Landkreises Gießen seit 2013 pro Jahr 50.000 Euro angesetzt. Die tatsächlichen Ausgaben für

vorliegenden Daten nicht möglich. Weitere Beratene sind Fachkräfte in Jugendhilfeeinrichtungen (18,1%), Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (3%), ASD-Fachkräfte (1,2%) und Sonstige (7,9%).

⁶⁸ In mehr als der Hälfte der ISEF-Beratungen wird eine Gefährdung gesehen oder mindestens nicht ausgeschlossen, es werden aber eigene Handlungsmöglichkeiten der beratenen Fachkräfte in ihrem Handlungsfeld eruiert, die Eltern und Kinder zu unterstützen, so dass zum Zeitpunkt der Beratung keine Mitteilung an den ASD erforderlich ist. In 20% der Beratungen steht am Ende der Beratung, dass keine Gefährdung vorliegt.

solche Schulungen bleiben in diesen Jahren hinter den Ansätzen zurück.⁶⁹ Darüber hinaus werden §8a-Schulungen seitens des Landkreises halbjährlich für Akteure der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (haupt-, neben- und ehrenamtlich), für Fachkräfte der Sozialarbeit an Schulen sowie für die Kreisjugendfeuerwehr umgesetzt. Hierfür werden seit 2009 jährlich 3.000 Euro aufgewendet.

Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Die zuvor ausschließlich für hauptamtliche Fachkräfte verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt seitdem auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen. Der öffentliche Träger ist per Gesetz aufgefordert, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, welche insbesondere den Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtliche Personen regeln. Im Landkreis Gießen wurde für die außerschulische Jugendarbeit eine Rahmenvereinbarung erarbeitet und 2017 in Kraft gesetzt, die die vereins-, verbands- und gruppeninterne Verantwortung für den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen zusammenfasst und konkretisiert. Aktuell (Stand November 2018) sind 80 Vereinbarungen abgeschlossen.⁷⁰

Gefährdungsmittelungen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Wenn Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Berufsgeheimnisträger, Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen oder auch Nachbarn, Verwandte oder andere eine Gefährdung für ein Kind bzw. einen Jugendlichen konkret vermuten und diese mit eigenen Mitteln nicht abwenden können, haben sie die Möglichkeit (bzw. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind dazu verpflichtet), eine sog. §8a-Mitteilung an den ASD zu machen. Für den Umgang mit solchen §8a-Mitteilungen wurden im Landkreis Gießen interne Prozessabläufe definiert („Handlungsanweisung §8a“).

⁶⁹ In 2017 wurden nur 2.720 Euro für die §8a-Schulungen abgerufen, denn es wurden nur wenige Aufbauqualifizierungen für Kita-Leitungen durchgeführt und die 8a-Schulungen der Schulen wurden gestoppt, da Differenzen zu einer parallel durch das Staatliche Schulamt durchgeführten Fortbildung aufgetreten sind, welche noch in Klärung sind. In 2016 wurden 14.340 Euro abgerufen, in 2015 27.331 Euro, in 2014 29.965 Euro und in 2013 17.780 Euro.

⁷⁰ Davon vier Vereinbarungen mit evangelischen Dekanaten für insgesamt 33 Kirchengemeinden.

Betrachtet man alle §8a-Mitteilungen, die seitens von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Fachkräften aus Schulen oder dem Gesundheitsdienst, von der Polizei, von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Verwandten und Nachbarn oder anonym an den ASD im Landkreis Gießen gemacht werden, so zeigt sich folgendes Bild: In 2017 gehen insgesamt 376 §8a-Mitteilungen beim ASD ein, die sodann seitens der Fachkräfte im ASD gemäß der für solche Fälle definierten Standards bearbeitet werden. Stellt man diesen Mitteilungen die ISEF-Beratungen durch Fachkräfte der Beratungsstellen in 2017 gegenüber, bei denen im Ergebnis eine Mitteilung an den ASD stand (59 Fälle), so wird deutlich, dass die ISEFs in den Beratungsstellen in 16% der Mitteilungen, die an den ASD gemacht werden, im Vorfeld involviert sind.⁷¹ Anders betrachtet wird das Potential der ISEF-Beratung derzeit bei etwa 60% der Mitteilungen, bei denen eine Hinzuziehung einer externen ISEF möglich ist, bereits genutzt.⁷²

Pro 1.000 Minderjährige werden im Landkreis Gießen in 2017 12,9 §8a-Meldungen gemacht⁷³, anders betrachtet: Zu 1,3% der Minderjährigen, die im Landkreis Gießen leben, wird von irgendeiner Seite im Jahr 2017 eine Gefährdungsmitteilung an den ASD gemacht. Von 2013 bis 2017 haben diese Gefährdungsmitteilungen im Landkreis Gießen um 16% zugenommen, der Eckwert – die Mitteilungen pro 1.000 Minderjährige – hat eine ähnliche Zunahme erfahren (+14,3%). Auffällig an dieser Entwicklung ist ein sprunghafter Anstieg der § 8a-Mitteilungen im Jahr 2016. (s. Abb. 10)

⁷¹ Die ca 59 Fälle wurden wie folgt berechnet: In 25% der ISEF-Beratungen von Stadt und Landkreis Gießen steht am Ende der Beratung die Einschätzung, dass eine Mitteilung an den ASD erfolgen soll. Dieser Wert kann nur für Stadt und Landkreis gemeinsam ermittelt werden. 25% der ISEF-Beratungen von Fachkräften im Landkreis Gießen (insgesamt in 2017 sind dies 237 Fälle) entsprechen gut 59 Fällen. Dies entspricht einem Anteil von 16% an den insgesamt 376 §8a-Mitteilungen, die in 2017 an den ASD gemacht werden. Umgekehrt sind in 84% der §8a-Mitteilungen keine ISEFs von Beratungsstellen im Vorfeld beratend hinzugezogen worden – sei es, weil die Mitteilungen von Kindern, Jugendlichen oder Eltern (teilen) gemacht wurden, weil sie von einem Jugendhilfeträger kamen, der die ISEF-Beratung im eigenen Haus abdeckt, weil sie von der Polizei vorgenommen wurden oder weil keine ISEF-Beratung im Vorfeld einer Mitteilung stattgefunden hat.

⁷² Zur Hinzuziehung einer ISEF sind ausschließlich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, also Fachkräfte bei Freien Trägern im Bereich der HzE, der Jugendarbeit, der Kindertagesstätten usw. Lehrer, Ärzte, Fachkräfte anderer Beratungsstellen etc. sind nicht verpflichtet, eine ISEF-Beratung in Anspruch zu nehmen. Sie haben aber einen Anspruch auf eine solche Beratung. Zwar kann man für den Landkreis Gießen nicht ohne weiteres Zahlen heranziehen, wer zu welchen Anteilen §8a-Mitteilungen vornimmt. Zieht man hier aber als groben Anhaltspunkt die Bundesstatistik der §8a-Mitteilungen aus dem Jahr 2016 heran, so zeigt sich, dass bundesweit 27% der §8a-Mitteilungen aus Schulen, Kitas, Gesundheitsdiensten, von Diensten/Trägern von HzE und der Jugendarbeit kommen. Bei einem annähernden Wert im Landkreis Gießen würde das bedeuten, dass bei ungefähr 60% der Mitteilungen, bei denen eine Hinzuziehung einer externen ISEF möglich ist, eine ISEF hinzugezogen wird. (vgl. destatis 2016, Auswertung der Gefährdungsmitteilungen gem. § 8a SGB VIII).

⁷³ Die Eckwertberechnung erfolgt hier auf Basis der U18-Jährigen am 31.12.2016, da aktuellere Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vorlagen.

Abbildung 10: §8a-Mitteilungen an den ASD (absolut und Eckwert) in den Jahren 2013 bis 2017

	2013	2014	2015	2016	2017
§8a-Mitteilungen absolut	324	375	366	450	376
§8a-Mitteilungen pro 1.000 U18-Jährige (Eckwert)	11,3	13,1	12,7	15,5	12,9

Inobhutnahmen

Die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII gehören zu den sogenannten „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Jugendamt darf und muss ein Kind bzw. einen Jugendlichen in Obhut nehmen, wenn entweder das Kind bzw. der Jugendliche darum bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht und die Eltern nicht widersprechen bzw. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Schließlich ist das Jugendamt verpflichtet, ausländische Kinder bzw. Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht in Deutschland leben, in Obhut zu nehmen. Ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen bedeutet, es bzw. ihn vorläufig bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen. Bei den Inobhutnahmen im Landkreis Gießen zeigen sich im Vergleich der Jahre 2013 bis 2017 ähnliche Entwicklungen wie bei den Hilfen zur Erziehung: Lässt man die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen außer Acht, so zeigt sich eine Abnahme der Inobhutnahmen von 2013 bis 2017 um -8,8%. Die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer mit eingerechnet haben die Inobhutnahmen seit 2013 um 22% zugenommen. Auffällig in der Entwicklung der Inobhutnahmen sind allerdings deutliche Schwankungen, von einem einheitlich zunehmendem Trend kann nicht gesprochen werden: Während die Inobhutnahmen (ohne UMAs) von 2013 bis 2015 abgenommen haben (von 68 IO in 2013 über 54 IO in 2014 hin zu 51 IO in 2015), haben sie im Jahr 2016 eine Spitze erreicht (91 IO), um dann im Jahr 2017 wieder abzufallen (62), und zwar unter das Niveau des Jahres 2013. Solche Schwankungen stellen eine Herausforderung für die Planung benötigter Kapazitäten dar.

4.8.3 Kinderschutz im Landkreis Gießen – Fazit

Im Landkreis Gießen werden Fachkräfte in unterschiedlichen Handlungsfeldern umfassend dabei unterstützt, ihren Schutzauftrag qualifiziert umzusetzen. Die ISEF-Beratung ist

differenziert ausgebaut und finanziell abgesichert, wird regelmäßig genutzt, hat sich etabliert. Regeleinrichtungen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schulen werden durch Qualifizierungsmaßnahmen auch auf struktureller Ebene umfassend sensibilisiert und geschult, damit sie ihrem Schutzauftrag qualifiziert gerecht werden können. Der Landkreis Gießen kommt seiner Gesamtverantwortung bezüglich der Umsetzung des § 8a umfassend nach, die Arbeit der ISEFs ist weit vorangeschritten und mit Qualitätsstandards hinterlegt. An der kontinuierlich erforderlichen Qualifizierung der Regelsysteme gilt es, konsequent dranzubleiben.

Neben dem Fokus der Qualifizierung des Kinderschutzsystems durch die Etablierung der ISEF-Beratung und die Qualifizierung der Regeleinrichtungen ist ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz das Handeln der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst. Diesen kommt, wie einleitend dargelegt, eine exponierte und herausfordernde Rolle zu, ihnen obliegt die Fallsteuerung in jedem Einzelfall. Die Weiterentwicklung von Strukturen und Abläufen sowie die systematische Umsetzung umfassender Qualifizierungsmaßnahmen, die die Bandbreite der zu bearbeitenden Themen im ASD abdecken, sind unabdingbar für einen fachlichen starken Basisdienst im Jugendamt. Es gilt, sich im Zuge kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozesse im Kinderschutz mit aktuellen Befunden auseinanderzusetzen und das eigene Kinderschutzsystem vor Ort kritisch zu überprüfen. Jüngst aufgearbeitete Kinderschutzfälle – z.B. der Fall A. im Breisgau-Hochschwarzwald – bieten zahlreiche Ansatzpunkte zur Reflexion des Kinderschutzhandelns vor Ort - insbesondere im ASD, aber auch an den Schnittstellen des ASD zu anderen Diensten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechend groß ist aktuell das Interesse vieler Jugendämter, ihren Basisdienst umfassend zu qualifizieren – nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund hoher Personalfuktuation in diesem zentralen Dienst.

4.9 Vernetzung im Landkreis Gießen

Wie eingangs dargelegt, ist eine systematische Vernetzung unerlässlich, um die Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen zu können. Entsprechend ist sie an vielen Stellen gesetzlich gefordert. Dieses Kapitel der Bestandsaufnahme abschließend werden deshalb die bestehenden Vernetzungsstrukturen im Landkreis Gießen abgebildet. Eine interkommunale Zusammenarbeit findet mit der Stadt Gießen u.a. in zwei AGs nach § 78 SGB VIII (Jugendberufshilfe und Hilfen zur Erziehung) statt, aber auch in der Regionalen FrühPrävention.

Abbildung 11: Fachpolitische Gremien im Landkreis Gießen: Jugendhilfeausschuss, Fachausschüsse und AGs nach § 78 SGB VIII

<p>Jugendhilfeausschuss</p> <p>Fachausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Fachausschuss Jugendförderung - Fachausschuss Kindertagesbetreuung - Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung <p>AGs nach § 78 SGB VIII:</p> <p>Hilfen zur Erziehung – (Stadt und Landkreis Gießen)</p> <p>Jugendberufshilfe (Stadt und Landkreis Gießen)</p> <p>Kindertagesbetreuung</p> <p>Kommunale Jugendpflegen</p> <p>Mädchenarbeit</p> <p>Jungenarbeit</p>

Abbildung 12: Vernetzung in Gremien mit freien Trägern der Jugendhilfe und öffentlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, Kinderschutz/Regionale FrühPrävention

Arbeitskreise/Runde Tische/Teilnahme an oder Veranstalter von Koordinationsgesprächen	Teilnehmer / Teilnehmerkreis (z. B. Stadtjugendamt, FD 51 LK Gießen, FD 53 LK Gießen usw.)
AK Keine Gewalt gegen Kinder	FD 51 LK Gießen, Jugendamt Stadt Gießen, Gesundheitsamt LK Gießen, Amtsgericht (Familiengericht und Jugendstrafgericht), Landgericht, Polizei, Staatsanwaltschaft Erziehungsberatungsstellen, Uniklinik Gießen (jeweils Vertreter der Rechtsmedizin, der Kinderklinik, des sozialpädiatrischen Zentrums und der Familienpsychosomatik), Autonomes Frauenhaus, Kinderärzte, Kinder- und Jugendlichenpsychiater, Staatliches Schulamt, Frühförderstelle
Treffen der insoweit erfahrenen Fachkräfte	FD 51 LK Gießen, Jugendamt Stadt Gießen iseFs der Beratungsstellen der freien Träger der Jugendhilfe

Treffen der 8a-Schulungsanbieter	FD 51 LK Gießen , Jugendamt Stadt Gießen, Schulungsanbieter freie Träger der Jugendhilfe (Beratungsstellen), Staatliches Schulamt, Kita-Fachberatung LK Gi, Schulverwaltung Stadt Gießen
Runde Sache Steuerungsgruppe	Gesundheitsamt LK Gießen Jugendamt Stadt Gießen FD 51 LK Gießen Dezernat III LK Gießen
Runde Sache Netzwerktreffen	Jugendamt Stadt Gießen FD 51 LK Gießen Gesundheitsamt, div. freie Träger der Jugendhilfe, Kliniken, Frühförderstelle, freie Träger der Sozialhilfe (Familien)Hebammen/Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gynäkologin, Substitutionsarzt, FD 50 LK Gießen (Sozialamt), Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Müttergenesungswerk, Frauenhaus, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Drogenberatungsstelle, weiterer Ausbau des Netzwerks geplant.
Hallo Welt Planungsgruppe	FD 51 LK Gießen, Jugendamt Stadt Gießen Gesundheitsamt (Runde Sache und kinderärztlicher Dienst), freie Träger der Jugendhilfe (Beratungsstellen), Frühförderstelle, Kinderarzt, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, (Familien-)Hebamme, Uni-Klinik Gießen Sozialpäd. Zentrum, Familienbildungsstätte, Drogenberatungsstelle
Hallo Welt Beirat	Jugendamt Stadt Gießen FD 51 LK Gießen Kinderarzt

Abbildung 13: Vernetzung in Gremien mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Arbeitskreise/Runde Tische/Teilnahme an oder Veranstalter von Koordinationsgesprächen	Teilnehmer / Teilnehmerkreis (z. B. Stadtjugendamt, FD 51 LK Gießen, FD 53 LK Gießen usw.)
PKD	
Interkommunale Zusammenarbeit mit Stadt Gießen für Öffentlichkeitsarbeit PKD	Jugendamt Stadt Gießen FD 51 LK Gießen
Veranstaltungen für Bewerber mit Stadt Gießen	Jugendamt Stadt Gießen FD 51 LK Gießen
Jugendförderung	
Arbeitskreis Kommunale Jugendpflegen des Landkreises Gießen	Kommunen, FD 53 LK Gießen (beratend)
AG der evangelischen Dekanatsjugendreferenten	Evangelische Dekanatsjugendreferenten; einmal jährliche Teilnahme und anlassbezogen: FD 53 LK Gießen und katholische Dekanatsjugendreferentin (Gaststatus)
Kreisjugendring Gießen e.V.	Vorstand, FD 53 LK Gießen (beratend)
AK Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Gießen (Förderschulen und weiterführende Schulen)	FD 53 LK Gießen, alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Förderschulen und weiterführenden Schulen
AK Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Gießen (Grundschulen)	FD 53 LK Gießen, alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Grundschulen
Weitere:	
Arbeitskreis (ehrenamtlicher) Vormünder, initiiert und koordiniert durch Pfarrer Wilhelmy, EKHN, Gießen, Lonystrasse	Jugendamt Stadt Gießen FD 53 LK Gießen, ehrenamtliche Vormünder + Interessierte

Abbildung 14: Vernetzung in Gremien mit einer Schnittmenge zu anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe (gem. § 81 SGB VIII)

Arbeitskreise/Runde Tische/Teilnahme an oder Veranstalter von Koordinationsgesprächen	Teilnehmer / Teilnehmerkreis (z. B. Stadtjugendamt, FD 51 LK Gießen, FD 53 LK Gießen usw.)
Schule	
(Schul)Koordinationskonferenz	Jugendamt Stadt Gießen + FD 51 + 53 LK Gießen Staatliches Schulamt, Schulverwaltung Stadt + LK Gießen, Uni-Klinik SPZ (SPZ = Sozialpädiatrisches Zentrum)
Inklusive Schulbündnisse Nord im Landkreis Gießen (Veranstalter SSA)	Alle Schulen der Region, Staatliches Schulamt, Schulverwaltung LK Gießen, FD 51 LK Gießen, Kultusministerium
Inklusive Schulbündnisse Süd im Landkreis Gießen (Veranstalter SSA)	Alle Schulen der Region, Staatliches Schulamt, Schulverwaltung LK Gießen, FD 53 LK Gießen, Kultusministerium
Steuerungsrunde Sozialarbeit an Schulen	FD 53, FD 51, FD 40 LK, Trägerverantwortliche der SaS (AWO, Caritas, DW, IB Federführung: Jugendförderung
Gerichte/Polizei	
Runder Tisch „Haus des Jugendrechts“	Jugendamt Stadt Gießen, FD 51 LK Gießen Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Polizei
Kooperationstreffen/ Runder Tisch mit Staatsanwaltschaft und Richtern	Jugendamt Stadt Gießen, FD 51 LK Gießen Staatsanwaltschaft, Strafgericht beim Amtsgericht und Landgericht
Kooperationstreffen Familiengericht	Jugendamt Stadt Gießen, FD 51 LK Gießen Familienrichter/richterinnen
Integration/Teilhabe	
AG Integration	Jugendamt Stadt Gießen, FD 53 LK Gießen, Kita-Träger Stadt/ LK, Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Sprecher von Integrationsarbeitskreisen, AWO Fortbildungswerk
Runder Tisch Autismus (Veranstalter Frau Dr. Lang (IRA) und Frau Eichler, Autismustherapieinstitut Langen)	Schulen, Träger der Eingliederungshilfe, FD 51 LK Gießen, Sozialamt (FD50) LK Gießen, Therapeuten und Selbsthilfefvertreter

Demokratieförderung	
Gießener Modell (Regionales Netzwerk zur Förderung von Demokratie und Toleranz im Landkreis Gießen)	das für den LKGi zuständige mobile Beratungsteam des Beratungsnetzwerkes Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Netzwerk für Demokratie und Courage Hessen, Rote Linie Hessen – pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus, FD 53 LK, Federführung: Jugendförderung
Begleitausschuss Partnerschaft für Demokratie „Dabeisein Lumdatal“	Kommunen Allendorf, Lollar, Rabenau, Staufenberg, Vertreterinnen und Vertreter aus der Zivilgesellschaft, Jugend(bei)räten FD 53 LK (beratend), Federführung: Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie
beratungsNetzwerk hessen – Gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus	Hessische Institutionen und Träger, die im Bereich Rechtsextremismus, Demokratieförderung aktiv sind
AG Jugendbeteiligung im Landkreis Gießen	hauptamtlich für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte zuständige Fachkräfte, FD 53 LK, Federführung: Jugendförderung
Weitere:	
Koordinierungsausschuss der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Sucht- und Drogenprävention	FD 53 LK Gießen, beteiligte Städte und Gemeinden (Buseck, Biebertal, Heuchelheim, Lich, Linden, Lollar, Wettenberg), Suchthilfezentrum, Federführung: Fachstelle Suchtprävention
Runder Tisch Suchthilfezentrum	Jugendamt Stadt Gießen, FD 51 LK Gießen Suchthilfezentrum (FrED)
AG nach § 4 SGB XII (Zusammenarbeit zur Sicherung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur in Stadt und LK Gießen)	Sozial- und Jugendhilfedezernenten des LK und der Stadt; FD 50 + 51 + FD 53 LK Gießen, Jugendamt Stadt Gießen, Vertreter der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Stadt und LK Gießen
AK keine Gewalt gegen Frauen	Frauenbeauftragte des LK Gießen, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gießen, FD 51 LK Gießen Träger von Einrichtungen wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Polizei, Weißer Ring,

	Vertreter und Vertreterinnen aus politischen Parteien
Runder Tisch Grünberg/Laubach	Kommunen, Schule, freie Träger und Beratungsstellen, SaS aus den Kommunen Laubach und Grünberg, FD 53 LK, Federführung: AWO Perspektiven und Bildungs GmbH, Kinder- und Jugendbüro Grünberg
Jugendschutzmeetings Hessen	Hess. Jugendschutzbeauftragte, päd. Fachkräfte im Bereich Jugendschutz in Hessen
AG zur Grundqualifizierung JULEICA	FD 53 LK Gießen, Mitglieder - AK kommunale Jugendpflegen sowie Fachreferenten/innen, FD 53, Federführung: Jugendförderung

5. Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen

Die Stellung der Kinder- und Jugendhilfe hat sich im Vergleich zu früheren Jahren deutlich verändert. Ihr Profil wurde geschärft, sie ist zu einem zentralen gesellschaftlichen Akteur zur Förderung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen geworden. Sie ist – so bringt es der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung auf den Punkt – in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

Die Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe sind breit gefächert und umfassen präventive wie intervenierende Aufgaben gleichermaßen. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es, die Kinder- und Jugendhilfe soll

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen. (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII)

Bezugspunkt des Handelns der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, wichtige Adressaten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind neben den Kindern und Jugendlichen auch deren Eltern, da bei ihnen die primäre Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder liegt und weil das Wohlergehen der Kinder in allererster Linie von den elterlichen Möglichkeiten abhängt. Zudem hat die Kinder- und Jugendhilfe einen Einmischungsauftrag, sie soll positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen. D.h. sie hat sich mit ihren Angeboten und Kompetenzen an Orten, die im Alltag von Vätern, Müttern, Kindern und Jugendlichen eine bedeutsame Rolle spielen, einzubringen, diese mitzugestalten. Schließlich ist die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen verantwortlich, d.h. sie hat sich entsprechend der Vielfalt des familiären Zusammenlebens in der Gesellschaft ebenso vielfältig auszurichten,

muss annehmbar und hilfreich für arme wie reiche Familien, für Patchwork-, Alleinerziehenden- und Familien mit zwei leiblichen Eltern, für behinderte und nicht behinderte Kinder und deren Eltern oder für Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter mit Migrationshintergrund sein.⁷⁴ Die Leitmaxime der Lebenswelt- und Alltagsorientierung, die es im Zuge einer zeitgemäßen Ausgestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen gilt, bündelt diese Auftragslage. Niedrigschwelligkeit und Bürgernähe bedeuten demnach vor allem, ein vor Ort verfügbares, vielfältiges und in unterschiedliche Richtungen sensibilisiertes Angebot vorzuhalten, das in der Lage ist, möglichst viele Familien zu erreichen.

Die nachfolgenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen basieren auf diesen rechtlichen wie fachlichen Prämissen und wurden auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen (s. Kapitel 3) im Rahmen der Projektgruppe erarbeitet. Für alle Empfehlungen gilt außerdem, die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes konsequent mitzudenken.

5.1 Entwicklung eines Konzepts für integrierte und vernetzte Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen

Die Ausgestaltung der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen ist ein politisches Handlungsfeld, das Bund, Länder und Kommunen entsprechend ihrer von der Verfassung zugewiesenen Kompetenzen aktiv auszufüllen haben. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 5) Die konkrete Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist kommunal zu leisten und zu verantworten, Grundlagenentscheidungen zur Prioritätensetzung und Ressourcenplanung sind in gemeinsamer Verantwortung von Politik und Verwaltung unter fachlicher Mitwirkung der Freien Träger zu treffen. Zudem sind Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter systematisch an der Planung bedarfsgerechter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu beteiligen. Dieser Beteiligungsgrundsatz ist an vielen Stellen gesetzlich geregelt, geht zurück auf die verfassungsrechtliche Stellung der Familie und ist zugleich der bisher im Zuge von Jugendhilfeplanungsprozessen am wenigsten eingelöste Auftrag.

⁷⁴ Mit Blick auf die Zielgruppe der Familien mit behinderten Kindern sind bei strategischen Planungen vor Ort außerdem die Regelungen des derzeit stufenweise inkrafttretenden Bundesteilhabegesetzes (BTHG) konsequent mitzudenken.

Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommt in einem solchen kontinuierlich zu gewährleistenden Jugendhilfeplanungsprozess eine besondere Rolle zu, ihm obliegt die Steuerungsverantwortung: Die öffentliche Jugendhilfe ist verpflichtet, ein plurales Angebot in allen Leistungsbereichen zu gewährleisten, entsprechende Leistungen bedarfsdeckend zu planen (§§ 79, 80 SGB VIII), vorzuhalten und langfristig sicherzustellen. Auch ist der öffentliche Jugendhilfeträger zur Qualitätsentwicklung verpflichtet (§ 79a SGB VIII), er hat Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a sowie
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Schließlich richtet sich die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den Familien- und Jugendgerichten, mit den Schulen, Suchtberatungsstellen und vielen anderen Akteuren, die in § 81 SGB VIII konkretisiert wird, an den öffentlichen Träger. Ihm wird eine Initiativfunktion für das Zustandekommen des Zusammenwirkens unterschiedlicher Handlungsbereiche und Institutionen zugewiesen. (vgl. Mündler, Meysen, Trenczek 2013, S. 770)

Die Umsetzung dieser steuerungsrelevanten Pflichtaufgaben auf Seiten des öffentlichen Trägers bedarf eines Konzepts für integrierte und vernetzte Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. In einem solchen Konzept gilt es darzulegen, wie der öffentliche Träger seine Gesamt- und Steuerungsverantwortung, seine Verantwortung für Qualitätsentwicklung sowie seine Verantwortung für Vernetzung wahrnimmt. Drei Ebenen gilt es dabei in den Blick zu nehmen:

- 1.) Die Ebene der internen Steuerung und Vernetzung der Fachdienste des öffentlichen Jugendhilfeträgers,
- 2.) die Ebene der externen Steuerung und Vernetzung mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- 3.) die Ebene der externen Steuerung und Vernetzung über das System der Kinder- und Jugendhilfe hinaus, also mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wie dem Gesundheitssystem, der Justiz, den Schulen u.a.

Zudem ist in den Blick zu nehmen, welche Netzwerke es landkreisweit – bzw. auch landkreis- und stadtweit – braucht, um gemeinsame fachliche Themen und Strukturfragen zu bearbeiten (i.S. eines ziel-, zielgruppen- oder bereichsspezifischen Planungsansatzes) und wofür es sozialräumlicher Netzwerkstrukturen in verschiedenen Verbandsgemeinden des Landkreises bedarf, um ressortübergreifende Planungen für verschiedene Sozialräume innerhalb des Landkreises systematisch vorzunehmen. Schließlich gilt es, diese Orte einerseits eigenständig zu profilieren und gleichzeitig entsprechend aufeinander zu beziehen.

Grundlegend für solche Planungs- und Steuerungsprozesse ist die Verständigung und Vereinbarung bzgl. grundlegender Planungsdaten, die für den fachlichen Diskurs in den jeweiligen Netzwerken systematisch herangezogen werden. Für den Bereich der institutionellen Beratung ist dies in Abschnitt 4.6 exemplarisch dargelegt worden: Es gilt, die Ergebnisse des derzeit im Aufbau befindlichen Berichtswesens im Bereich der Familien- und Erziehungsberatung im Landkreis Gießen als wichtige Informationsquelle bspw. bezüglich erreichter und nicht erreichter Zielgruppen, Inhalte und Dauer von Beratungsprozessen, Fallzahl-Stelle-Relationen, zur Verfügung stehender Ressourcen für präventive Arbeit oder hinsichtlich der Nutzung von Beratungsangeboten im Kontext der ASD-Arbeit auszuwerten und auf dieser Basis sowie vor dem Hintergrund der Expertise und Erfahrungen der Fachkräfte in Beratungsstellen Entwicklungsanforderungen für diesen Leistungsbereich zu formulieren und kontinuierlich aufzugreifen – im Sinne einer kontinuierlichen, evidenzbasierten Qualitätsentwicklung. Gleiches gilt für andere Handlungsfelder und Netzwerke.

Im Landkreis Gießen bedarf es hierzu zunächst einer Bewertung bestehender Vernetzungs- und Steuerungsorte auf diesen drei Ebenen (s. Abschnitt 4.9). In diesem Rahmen zu klären sind bspw. Fragen danach, wozu – um was zu leisten – es bereits systematische Formen der Zusammenarbeit und Steuerung gibt und wozu es weitere Orte der regelhaften Zusammenarbeit braucht. Entsprechend gilt es ein umfassendes Vernetzungs- und Steuerungskonzept zu erstellen und umzusetzen. Grundlegende Qualitätsmerkmale von Planung, fachlicher Steuerung und Netzwerkarbeit sind dabei entsprechend aufzugreifen. Im Zuge der Bestandsaufnahme in der Projektgruppe hat sich für den Landkreis Gießen diesbezüglich bereits deutlich der Bedarf gezeigt, geeignete Planungs-, Vernetzungs- und Qualitätsentwicklungsstrukturen mit den Kommunen aufzubauen. Diese halten verschiedene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor – v.a. im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit –, die es zukünftig systematisch aufeinander zu beziehen gilt – im Sinne der Ausarbeitung und Umsetzung integrierter Konzepte. Eine solche weiterentwickelte neu

aufgestellte Planungs-, Vernetzungs- und Qualitätsentwicklungsstruktur ist zugleich eine grundlegende Voraussetzung für die Operationalisierung der folgenden strategischen Empfehlungen.

5.2 Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht ausgestalten, Etablieren von Kinder- und Familienzentren

Ein Schwerpunkt der Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung lag in den vergangenen Jahren im Landkreis Gießen auf der Erfüllung von Rechtsansprüchen. Mit Blick auf die für den Landkreis Gießen prognostizierten weiterhin steigenden Kinderzahlen bei den U3 und den 3- bis U6-Jährigen bis zum Jahr 2030 wird es auch hierfür weiterhin entsprechender Anstrengungen bedürfen. Gleichzeitig bedarf es der Erweiterung des Planungsfokus auf Fragen der bedarfsgerechten Ausgestaltung von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Die Perspektiven und Bedarfe der Eltern sind hierbei systematisch einzubeziehen, etwa wenn es um Fragen der benötigten Betreuungsumfänge oder gewünschte Beratungsangebote vor Ort geht.

Die diesbezüglich seit Anfang 2018 eingeschlagene Entwicklungsrichtung im Landkreis Gießen, Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterzuentwickeln, ist ein wesentlicher Ansatzpunkt für eine niederschwellige, alltagsnahe und normalisierende Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, die es unbedingt fortzuführen gilt. Der Familie kommt für die kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung von Kindern ein besonderes Gewicht zu. Umso wichtiger ist es, dass frühkindliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen die Eltern aktiv einbinden und in ihrer Erziehungskompetenz stärken (vgl. Müller, Schübel 2016, S. 108). Der Landkreis Gießen befördert seit 01.01.2018 verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren. Ziel ist eine innerhalb der Kommunen verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitungsangeboten. Diese sollen lebensweltorientiert angeboten werden, sodass möglichst viele Familien sowohl inhaltlich als auch räumlich erreicht werden (vgl. Richtlinie „Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Kinder- und Familienzentren unter Einbeziehung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans). Kindertageseinrichtungen werden damit als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um Kinder und Familie anerkannt und als kompetente Akteure ernst genommen. Kindertageseinrichtungen können so gezielt in die Organisation der

präventiven familienfördernden Leistungen und Angebote der Jugendhilfe eingebunden werden (vgl. Stange et al. 2013, S. 17).

Im Zuge dieser Entwicklung gilt es außerdem, die Verzahnung der Regionalen FrühPrävention mit Angeboten der Kindertagesbetreuung systematisch in den Blick zu nehmen und die Themen und Angebote der Regionalen FrühPrävention im Zuge der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung konsequent mitzudenken. (vgl. hierzu auch AGJ 2013, S. 12) Die U3-Jährigen nehmen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen in den letzten Jahren deutlich zu, für immer mehr U3-Jährige wird der Besuch einer Kindertagesstätte zur Normalität. Die Kindertagesbetreuung stellt damit einen immer wichtigeren Teil der fördernden und unterstützenden Infrastruktur im Netzwerk der Regionalen FrühPrävention dar. „Angebote der Kindertageseinrichtungen [bilden] einen zentralen Ort der Prävention im Sinne Früher Hilfen innerhalb eines komplexen System-, Institutionen- und Beziehungsgeflechts“ (AGJ 2013, S.5). Sie richten sich an alle Familien, verbessern frühzeitig und nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien, ermöglichen Teilhabe und wirken sich förderlich auf die Erziehungskompetenz von Eltern aus. Als Infrastrukturangebot im Sinne eines durch Rechtsanspruch gesichertes Regelangebot der Daseinsvorsorge ist der Zugang für Eltern besonders niedrigschwellig. Fachkräfte können in diesem Kontext um die Annahme der konkreten Hilfe- und Unterstützungsangebote bei Eltern werben und diese auf Wunsch gezielt weitervermitteln. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine enge Kooperation im Rahmen kommunaler Netzwerke der Regionalen FrühPrävention.

Als Zielperspektive kann formuliert werden, pro Kommune mindestens ein Familienzentrum zu etablieren, wobei unterschiedliche Modelle der konkreten Umsetzung denkbar sind. Im Zuge der entsprechenden Konzeptentwicklung und Umsetzungsplanung sind die Fachkräfte der Regionalen FrühPrävention konsequent einzubeziehen.

5.3 Qualitätsentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen/Eingliederungshilfen: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung ambulanter und stationärer Hilfen im Landkreis Gießen

Im Landkreis Gießen hat ein deutlicher Rückgang der Hilfen zur Erziehung seit 2013 um durchschnittlich 21% stattgefunden, und zwar in allen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär,

stationär). Die relative Inanspruchnahme von Hilfen – die Inanspruchnahme von Hilfen pro 100 U21-Jährige - fällt im Jahr 2017 im Landkreis Gießen geringer aus als im Durchschnitt der Landkreise aus dem hessischen Kennzahlenvergleich SGB VIII. Zurückzuführen sind diese Entwicklungen auf die im Landkreis Gießen infolge zweier Organisationsuntersuchungen getroffenen Maßnahmen. Eine tiefergehende Analyse dieser Entwicklung ist an dieser Stelle nicht möglich. Vielmehr bedarf es einer kontinuierlichen Auswertung der regelmäßig für die Landesstatistik erhobenen Daten auf Grundlage des Fach- und Erfahrungswissens der Fachkräfte im ASD bzw. bei Freien Trägern – i.S. einer fachlichen Kontextualisierung -, um auf dieser Grundlage Entwicklungsthemen regelmäßig zu identifizieren und aufzugreifen – i.S. der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsentwicklung als Daueraufgabe. Ein entsprechendes Controlling befindet sich derzeit im Landkreis Gießen im Aufbau, zudem werden die Daten der Landesstatistik im Rahmen des hessischen Kennzahlenvergleichs aufbereitet – diese Daten können als Grundlage gemeinsamer Qualitätsentwicklungsprozesse herangezogen werden. Fragen danach, wie die Einzelfallsteuerung der ASD-Fachkräfte gestaltet wird und welche Auswirkungen dies auf die Gewährungspraxis hat oder ob es typische Problem- und Bedarfslagen von Familien gibt, die evtl. ambulant abgedeckt werden könnten, die aber– evtl. aufgrund fehlender passgenauer ambulanter Hilfen - nicht abgedeckt werden können, sind im Rahmen solcher Qualitätsentwicklungsprozesse kontinuierlich zu bearbeiten. Ebenso Fragen nach einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung ambulanter Hilfen – etwa wenn es um ambulante Hilfen für Flüchtlingsfamilien geht. Zudem bedarf es der systematischen Verankerung von Planungstätigkeiten in den ASD-Regionalteams. Die bereits regelmäßig erhobenen Daten gilt es auf Grundlage des Fach- und Erfahrungswissens der Fachkräfte im ASD kontinuierlich auszuwerten und auf dieser Grundlage Entwicklungsthemen zu identifizieren und aufzugreifen.

Im Zuge solcher Qualitätsentwicklungsprozesse gilt es weiterhin im Blick zu behalten, inwiefern den Prinzipien der Lebensweltorientierung und Verhältnismäßigkeit im Bereich der stationären Hilfen Rechnung getragen werden kann. Der überwiegende Teil der stationären Maßnahmen gem. § 34 und § 35a SGB VIII wird außerhalb des Landkreises Gießen erbracht, obwohl hinreichend stationäre Plätze im Landkreis Gießen von unterschiedlichen Trägern vorgehalten werden. Hier wäre zu eruieren, welche Faktoren zu dieser Gewährungspraxis führen – ob es z.B. an stationären Angeboten für spezifische Zielgruppen im Landkreis Gießen fehlt – und welche Schritte unternommen werden sollten und könnten, um stärker als bisher Kinder und Jugendliche vor Ort stationär unterzubringen. Hierin steckt auch die Chance, Elternarbeit im stationären Kontext zu stärken, Fragen der Ausgestaltung von Elternarbeit im Zuge stationärer

Unterbringungen vor Ort aufzugreifen und entsprechende Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Schließlich sollten grundsätzliche Fragen der Heimerziehung in einem solchen Qualitätsentwicklungsprozess Raum haben: Wie soll spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen zukünftig Rechnung getragen werden - durch eine weitere Ausdifferenzierung des Systems der Heimunterbringung und/oder durch „eingestreute Plätze“? Welche Rahmenbedingungen braucht es für welches Modell, verbunden mit welchen notwendigen nächsten Schritten? Zusammenfassend kann die Zielrichtung eines Qualitätsentwicklungsprozesses im Bereich der stationären Hilfen im Landkreis Gießen mit der Stärkung der Regelstruktur der Heimerziehung (anstelle ständig zunehmender Spezialgruppen), des Ausbaus der wohnortnahen Angebote für unterschiedliche Zielgruppen sowie einer dadurch möglichen Intensivierung von Elternarbeit beschrieben werden. Entsprechende Möglichkeiten und dafür notwendige Rahmenbedingungen gilt es in den entsprechenden Planungsgremien auszuloten und zu konzeptionieren.

5.4 Entwicklung eines Gesamtkonzepts von „Jugendhilfe an Schulen“

Entsprechend der bundesweiten Entwicklungen werden auch im Landkreis Gießen Ganztagschulen kontinuierlich ausgebaut und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend am Lebensort Schule angesiedelt. Damit wird den grundsätzlichen Aufträgen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im ersten Kapitel des SGB VIII beschrieben sind, Rechnung getragen und allen Kindern, Jugendlichen und Eltern im Landkreis werden im Alltag leicht zugängliche Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet. Auch ist davon auszugehen, dass durch die zunehmende Etablierung von Sozialarbeit an Schulen die systematische Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die sich nicht nur auf Einzelfälle, sondern auch auf Strukturfragen bezieht, intensiviert. Die Fortführung dieser Entwicklungsrichtung ist im Landkreis Gießen bspw. anhand des anvisierten flächendeckenden Ausbaus der Sozialarbeit an Schulen erkennbar.

Im Zuge der konsequenten Weiterverfolgung dieser Entwicklungsrichtung gilt es, die Auswirkungen solcher Veränderungen am Lebensort Schule auf die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen und systematisch zu bearbeiten. Zudem bedarf es der Erarbeitung eines Konzepts zur zukünftigen Ausgestaltung von „Jugendhilfe an Schulen“, das Aussagen dazu beinhaltet, was die Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen am Ort Schule bereits beiträgt und zukünftig beitragen kann sowie zum

Selbstverständnis und den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen sowie den sich hieraus ableitenden Inhalten und erforderlichen Netzwerk- und Umsetzungsstrukturen. Die Vielfalt der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern gilt es dabei mitzudenken – beispielsweise durch die konsequente Einnahme einer Gender-, Migrations- oder Inklusionsperspektive. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten im Bereich der Jugendhilfe an Schulen bestmöglich einzusetzen, zu definieren, wer wofür zuständig ist, wer wofür hinzugezogen werden kann usw. Hierbei gilt es, alle Akteure am Ort Schule mit in den Blick zu nehmen – über die in dieser Bestandsaufnahme hinaus dargestellten Akteure sind das z.B. der Schulpsychologische Dienst, die Beratungs- und Förderzentren oder die Schulsozialarbeiter im Schuldienst.

Im Rahmen systematischer Netzwerkarbeit gilt es außerdem, bedeutsame Themen der Zusammenarbeit herauszustellen – etwa die Bearbeitung von Abläufen der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung – und konzeptionell zu bearbeiten. Ein solches Netzwerk gilt es im Zuge der unter 5.1 benannten Zielperspektive, ein Konzept für integrierte und vernetzte Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen zu entwickeln, mitzudenken.

5.5 Fortführung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Im Landkreis Gießen werden zahlreiche Anstrengungen unternommen, Fachkräfte in unterschiedlichen Handlungsfeldern dabei zu unterstützen, ihren Schutzauftrag qualifiziert umzusetzen. Die ISEF-Beratung ist differenziert ausgebaut, wird regelmäßig genutzt, ist also etabliert, ebenso werden die Regeleinrichtungen Schule und Kindertagesstätten sowie die Fachkräfte der Jugendarbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen auch auf struktureller Ebene umfassend unterstützt, ihren Schutzauftrag umzusetzen. Der Landkreis Gießen kommt seiner Gesamtverantwortung bezüglich der Umsetzung des § 8a umfassend nach, die Arbeit der ISEFs ist weit vorangeschritten und mit Qualitätsstandards hinterlegt. Anzumerken ist hier lediglich, dass es bezüglich der angebotenen Schulungen für Fachkräfte in Kitas und an Schulen gilt, die derzeit fast ruhende Nachfrage neu zu beleben, um an der kontinuierlich erforderlichen Qualifizierung der Regelsysteme dranzubleiben. Insgesamt gilt es, die kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu Fragen des Kinderschutzes im Bereich der ISEFs, der Schulungsanbieter sowie der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bzw. anderer Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, im Landkreis Gießen systematisch fortzuführen.

Neben der Stärkung der Fachkräfte in Regeleinrichtungen bei der Umsetzung ihres Kinderschutzauftrags, wie sie mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetz intendiert war, gilt es darüber hinaus, die qualifizierte Umsetzung des Kinderschutzauftrags durch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung im ASD zu gewährleisten. Der ASD ist ein zentraler Akteur, wenn es um die Umsetzung des Kinderschutzes geht, entsprechend ist die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz seitens des öffentlichen Trägers systematisch auch im ASD zu gestalten (§ 79a SGB VII). Den Fachkräften im ASD kommt im Kinderschutz eine exponierte und herausfordernde Rolle zu und ihnen obliegt die Fallsteuerung in jedem Einzelfall. Entsprechend ist das Handeln im ASD sowie dessen Rahmenbedingungen zentraler Ansatzpunkt von Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz. Es gilt, sich mit aktuellen Befunden zu kritischen Aspekten im Kinderschutzhandeln auseinanderzusetzen, die jüngst z.B. zum Fall A. oder zum Staufferer Missbrauchsfall im Breisgau-Hochschwarzwald fachlich fundiert herausgearbeitet wurden, und das eigene Kinderschutzsystem vor Ort daraufhin kritisch zu überprüfen. Hier bieten sich zahlreiche Ansatzpunkte zur Reflexion des Kinderschutzhandelns vor Ort: Insbesondere im ASD, aber auch an den Schnittstellen des ASD zu anderen Diensten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bearbeitung von Fragen, inwiefern es im ASD gelingen kann,

- fachliches Controlling in den Einzelfällen dauerhaft umzusetzen („dranzubleiben“),
- regelmäßig vertiefendes Fallverstehen zu gewährleisten, um die Fälle angemessen fachlich zu steuern,
- Schutzpläne konkret zu gestalten und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen,
- mit Fachkräften anderer Dienste und Institutionen die jeweiligen Rollen im Einzelfall zur Sicherstellung des Schutzes zu klären,
- die geäußerte und tatsächlich gezeigte Kooperationsbereitschaft von Eltern im Blick zu behalten und hinsichtlich einer evtl. Gefährdung der Kinder einzuschätzen,
- Partizipation im Spannungsfeld von Abhängigkeiten der Kinder gegenüber ihren sie schädigenden Eltern umzusetzen,
- den Eltern unterstützend zu begegnen und zugleich eine Kindorientierung im Kinderschutz konsequent umzusetzen,
- die eigenen fachlichen Standpunkte nachvollziehbar darzulegen u.v.a.m.

sind dabei (weiterhin) kontinuierlich in den Blick zu nehmen.

5.6 Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten

Deutschland hat im Jahr 2007 als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Aktuell wird außerdem in mehreren Stufen das Bundesteilhabegesetz eingeführt, um auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine zeitgemäßere Gestaltung der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird seit ca zehn Jahren intensiv darüber diskutiert, wie eine rechtliche und damit auch fachlich-konzeptionelle Überführung der Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist bislang nicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern (mit Behinderung) und die damit einhergehenden Erziehungsfragen der Eltern ausgerichtet. Wie in kaum einem anderen Land sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einem hohen Maße über Sonderdienste, Sondereinrichtungen und spezifische Schulformen exkludiert. Gerahmt durch die UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch fachlich-konzeptionell sowie ökonomisch gilt es, sukzessive normalisierende Angebote und Dienste zu schaffen. Hier zeigen sich unabhängig von der in dieser Legislatur noch anstehenden SGB VIII-Reform zwei Ansatzpunkte:

- Die Kindertageseinrichtungen sind der optimale Ort, um allen Kindern gute Entwicklungschancen zu bieten und das Soziale Lernen in einer Gesellschaft der Vielfalt konkret einzuüben. Inklusion in Kindertagesstätten bedeutet allerdings mehr als eine additive Anbindung von Inklusionskräften. Hierzu sind entsprechende Konzepte erforderlich, die gleichermaßen auf den Abbau von Barrieren, die Befähigung der Umwelt im Umgang mit Behinderten (z.B. Kinder, Eltern, ErzieherInnen) sowie neue Unterstützungsmöglichkeiten zur Erhöhung von Teilhabechancen im Blick haben.
- Der zweite Entwicklungsbereich umfasst die Schulbegleitungen gem. SGB VIII/SGB XII. In allen Jugendamtsbezirken in Deutschland steigen Fallzahlen und Ausgaben für diese eins-zu-eins-Betreuungen kontinuierlich an. Mittlerweile setzt sich vor dem Hintergrund des quantitativen Wachstums in diesem Handlungsfeld die Erkenntnis durch, dass komplexere, strukturell ausgerichtete Konzepte erforderlich sind, die die betreffenden Kinder und Jugendlichen weniger stigmatisieren und das Gesamtsystem im Umgang mit Behinderung als Ganzes qualifizieren.

Für den Landkreis Gießen gilt es, diese beiden Ansatzpunkte – Kindertageseinrichtungen und Schulen inklusiv ausgestalten – aufzugreifen und ein Umsetzungskonzept gemeinsam mit den Einrichtungen und Schulen zu erarbeiten, in dem Ziele, Vorgehensweise, notwendige Ressourcen und Meilensteine der Umsetzung definiert werden. Dabei gilt es über die Zielgruppe

der behinderten Kinder hinaus Fragen der Integration bzgl. unterschiedlicher Heterogenitätsdimensionen - Geschlecht, kultureller und religiöser Hintergrund usw. - zu bearbeiten, so dass allen Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Förderung und Teilhabe zuteil wird.

5.7 Strategien für Jugendgerechtigkeit, Beteiligung und Stärkung der Jugendarbeit umsetzen

In den vergangenen beiden Jahrzehnten sind die Themen „Jugend“ und „Jugendarbeit“ weitgehend aus der bundesweiten politischen und fachlichen Diskussion verschwunden. Die Schwerpunkte lagen eindeutig in den Bereichen Kinderschutz, Frühe Hilfen, Ausbau von Kindertagesstätten und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Tatsächlich ist es ruhig geworden um die Jugend, die große Zeitanteile heute mit und am Ort Schule verbringt oder sich in digitalen Welten aufhält. Jugend war und ist Entwicklungszeit, in der das Hineinwachsen in die Gesellschaft stattfinden muss, verbunden mit der Auseinandersetzung mit Werten und Normen, der Erarbeitung und Zuweisung von gesellschaftlichen Teilhabechancen und dem Erlernen von Autonomie und Verantwortungsübernahme. In einer komplexer werdenden Welt wird diese Entwicklungszeit, die nicht nur von der Familie, sondern auch von der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden muss, immer wichtiger.

Im Landkreis Gießen wurde gemeinsam mit den kommunalen Jugendpflegen das Grundsatzpapier „Für einen Jugendgerechten Landkreis Gießen und jugendgerechte Städte und Gemeinden“ ausgearbeitet und geht in 2019 in die Startphase. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier zum einen auf dem grundsätzlichen ressortübergreifenden Mitdenken der Interessen, Bedarfe und Themen junger Menschen. Der 15. Kinder- und Jugendbericht hat hierzu festgestellt, dass sich die heutige Jugend in einer demografisch neuen Situation befindet. (vgl. BMFSFJ 2017) Die Relation der jüngeren hat sich zugunsten der älteren Bevölkerung markant verändert. Entsprechend vermindert sind die Chancen, dass die jüngere Generation ihre Anliegen einbringen kann. Hier gilt es Maßnahmen zu entwickeln, damit die Belange junger Menschen künftig berücksichtigt und mitgedacht werden. Zum anderen gilt es, jugendgerechte politische Mitbestimmungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu ermöglichen. Angesichts des rapiden Wandels des Parteiensystems, zunehmender Politikverdrossenheit auf der einen Seite und Radikalisierungen auf der anderen Seite ist es wichtig, Jugendliche mit positiven ressourcenorientierten Ansätzen für eine demokratische und aktive Bürgerschaft zu gewinnen.

Dies bedarf gleichermaßen der Bereitschaft Erwachsener, insbesondere politischer Entscheidungsträger, junge Menschen zu hören und deren Bedarfe und Bedürfnisse ernsthaft, respektvoll und wertschätzend einzubeziehen. Entsprechend ist die Sensibilisierung dieser Personengruppe ebenfalls Bestandteil des entwickelten Grundsatzpapiers. Um das Vorhaben der unmittelbaren Beteiligung und des grundsätzlichen Mitdenkens der Interessen und Bedarfe junger Menschen an der politischen Gestaltung der Gesellschaft im Landkreis Gießen gezielt und systematisch zu verfolgen gilt es, das Vorhaben „jugendgerechter Landkreis und jugendgerechte Städte und Gemeinden“ in möglichst allen Kommunen umzusetzen. Hierfür sind entsprechende Ressourcen und Planungsgremien erforderlich.

Zu erarbeiten gilt es außerdem, welche Anforderungen und Bedarfe aus diesen Entwicklungen erwachsen und wie diese auch im Kontext von Angeboten der Jugendarbeit aufgegriffen werden können und sollen. Die Städte und Gemeinden spielen in diesem Prozess eine bedeutsame Rolle, da diese räumlich und politisch den jugendlichen Lebenswelten am nächsten sind. Entsprechend muss es auch ein Ziel sein, darauf hinzuwirken, dass die Potentiale und Chancen, die ein Gemeinwesen mit einer starken und partizipierenden Jugend erhält, sichtbar gemacht werden. Dies trägt auch unmittelbar zu einem erweiterten Profil von Jugendarbeit vor Ort bei. Die hauptamtlich besetzte Jugendarbeit vor Ort, auch als Anlaufstelle für jugendrelevante Fragen, als Unterstützung von Vereinen und Verbänden und als Sprachrohr für junge Menschen ist eine wichtige und unabdingbare personelle Ressource, die es im Landkreis Gießen zu erhalten gilt. So kann auch in Zukunft eine breite Angebotspalette, Infrastruktur und Interessensvertretung von Jugendlichen gesichert werden.

5.8 Befähigung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit der digitalen Welt

Die Kinder- und Jugendhilfe muss mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten, wenn sie ihrem grundlegenden Auftrag, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen sowie Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gerecht werden will. Rapide gesellschaftliche Veränderungen haben zum Teil enorme Auswirkungen auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die zunehmende Digitalisierung innerhalb der Gesellschaft – Smartphone, Tablet, Spielekonsolen, digitale soziale

Netzwerke via Facebook, Instagram, Whats-App oder Snapchat sind bedeutsame Bestandteile der Lebenswelten aller Kinder und Jugendlichen geworden. Damit einher gehen Chancen und Risiken: Chancen, wenn es etwa darum geht, sich Wissen anzueignen, Beziehungen zu weiter entfernt lebenden Menschen zu pflegen, sich im Alltag abzustimmen oder sich über entsprechende Chats und Beratungsangebote niederschwellig gezielt Unterstützung zu holen. Risiken, wenn innerhalb sozialer Netzwerke z.B. Bilder oder Informationen blitzschnell an viele Menschen verschickt werden, Kinder und Jugendliche unbegleitet mit Themen in Berührung kommen, die sie überfordern, an Personen gelangen, die ihnen Schaden zufügen möchten oder weil aufgrund des intensiven Konsums solcher Medien grundlegend bedeutsame körperliche und sinnliche Erfahrungen deutlich zu kurz geraten, körperliche Entwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden bzw. Suchtverhalten entsteht. Die Auseinandersetzung mit einem angemessenen Maß der Nutzung solcher Medien, mit Risiken und Chancen, die diese in sich bergen, die Aufklärung bzgl. grundlegender Fragen im Umgang mit diesen Medien sind wichtige, drängende und bisher wenig aufgegriffene Entwicklungsthemen (auch) für die Kinder- und Jugendhilfe.

Im Landkreis Gießen gilt es, sich grundsätzlich darüber zu verständigen, welchen Beitrag die Kinder- und Jugendhilfe zu dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsaufgabe des Befähigens von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit der digitalen Welt leisten kann und soll. Sodann gilt es, konkrete Möglichkeiten des Aufgreifens zu erörtern und umzusetzen, um Kinder und Jugendliche konsequent im kompetenten Umgang mit diesen Medien zu fördern.

5.9 Fazit

Der hier vorgelegte strategische Planungsbericht geht von einem Grundverständnis der Kinder- und Jugendhilfe aus, welches sich als zentrale Basis einer sozialen Infrastruktur für alle jungen Menschen und Familien versteht. Alle jungen Menschen und Familien im Landkreis Gießen sollen unabhängig von ihrem Wohnort gleichberechtigte Zugänge zu bedarfsorientierten Angeboten erhalten, die integrativ und inklusiv ausgerichtet sind. Die hier dargestellten strategischen Empfehlungen zeigen auf, dass systematisch die Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen mit gestaltet werden müssen. Gleichzeitig wird erkennbar, dass ein gesellschaftliches Teilsystem wie Familie oder Schule alleine den wachsenden Anforderungen an Erziehung, Betreuung, Bildung und Hilfe nicht begegnen kann. Bislang fehlen

noch weitgehend Konzepte und Finanzierungsmöglichkeiten, die weniger auf Abgrenzung sondern vielmehr auf organisierte Verantwortungsübernahme abzielen. Hier liegen die Zukunftschancen einer innovativ ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen wirkt nur als Ganzes - vernetzt, aufeinander bezogen und im ständigen fachlichen Aushandlungsprozess miteinander – gut.

6. Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ): Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Leipzig, 2006.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016-Datenbasis 2014. Online abrufbar unter: http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf

Balnis, P., Demmer, M., Rademacker, H.: Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Darmstadt 2005.

Behr-Heintze, A./Lipski, J.: Schulkoperationen, Stand und Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen Schulen und ihren Partnern. Ein Forschungsbericht des DJI, Schwalbach /Ts. 2005.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, 2017.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, 2013.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, 2006.

DJI-homepage: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/koordinationsstelle-jugendhilfe-schule.html>

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150).

Kindler, H., Gerber, C., Lillig, S.: Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. München 2016.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend - Landesjugendamt (KVJS) (2016): Hilfen zur Erziehung. Sonderauswertung. Stuttgart.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (Hg.): Erziehungs- und Familienberatung in Baden-Württemberg. Bewährtes bewahren - Neues entwickeln. Orientierungshilfe für das Arbeitsfeld. Stuttgart 2009.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (Hg.): Kreisbezogene Auswertungen der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2013. Stuttgart 28.07.2014 (kvjs.de).

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (Hg.): Kreisbezogene Auswertungen der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2016. Stuttgart 11.07.2017 (kvjs.de)

Hessisches Statistisches Landesamt (2017): Pressemitteilung 205/2017 - Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe steigt 2016 um 0,7 Prozent. Online abrufbar unter: https://statistik.hessen.de/pressemitteilungen/pm_1625.html

Hessisches Statistisches Landesamt (2017): Pressemitteilung 180/2017 vom 01.09.2017 - Kindeswohlgefährdung: 9900 Gefährdungseinschätzungen in Hessen 2016 — Die Hälfte der betroffenen Kinder unter 7 Jahren. Online abrufbar unter: https://statistik.hessen.de/pressemitteilungen/pm_1598.html

Hessisches Statistisches Landesamt (2017c): Pressemitteilung 177/2017 vom 28.08.2017 - 5200 Kinder und Jugendliche von hessischen Jugendämtern 2016 in Obhut genommen. Online abrufbar unter: https://statistik.hessen.de/pressemitteilungen/pm_1602.html

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland. Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Online abrufbar unter: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016/pdf-bildungsbericht-2016/bildungsbericht-2016>

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (Hg.): Umsetzung von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg. Stuttgart 2011.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (Hg.): Jugendhilfe und Schule effektiv vernetzen Impulse für beide Partner. Stuttgart 2008.

Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hg): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden 2013 (7).

Schraper, C.: Das Jugendamt dazwischen. Zwischen Standards und der Beurteilung des Einzelfalls. DiJuF – Tagung „Das Jugendamt zwischen Politik und Fachlichkeit“, 23.10.2012 in Berlin

Statistisches Bundesamt (2018): D-STATIS, Fachserie 1, Reihe 2.4: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Schutzsuchende, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2016

Statistisches Bundesamt (2017): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2016.

Tammen, Trenczek, T. in Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hg): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden 2013 (7), S. 322-346.